

# FORUM JUGENDHILFE

## ≡ *Im Fokus – Junge Flüchtlinge*

- ≡ *Eine Herausforderung für die Kommunen*
- ≡ *Die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher*
- ≡ *Die Förderung von Flüchtlingskindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege aus rechtlicher Sicht*



## LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,



Peter Klausch (Foto: AGJ)

die große Zahl von Menschen, die aufgrund von Armut, Hunger und Not, Krieg, grenzenloser Gewalt, Menschenrechtsverletzungen, Ausgrenzung, Naturkatastrophen, politischer, ethnischer oder religiöser Diskriminierung aus ihrer Heimat fliehen müssen, stellt auch unser Land vor enorme Herausforderungen. Mit großem Engagement setzen sich Behörden und zivilgesellschaftliche Kräfte zurzeit dafür ein, diese Menschen zu versorgen und unterzubringen. Die Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen in unsere Gesellschaft wird dann zukünftig eine weitere wichtige Aufgabe sein.

Minderjährige geflüchtete Menschen, insbesondere diejenigen, die ohne Begleitung ihrer Eltern oder von Personensorgeberechtigten nach Deutschland einreisen, sind auf den Schutz und die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen. Viele der jungen Flüchtlinge haben das Ziel hierzubleiben und suchen nach einer beständigen Perspektive. Deswegen müssen dauerhafte Strukturen geschaffen werden, um ihnen die Integration und Teilhabe in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Den damit verbundenen Herausforderungen kann sich die Kinder- und Jugendhilfe nur in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen Akteuren aus Politik, Zivilgesellschaft, Schule, Wissenschaft, Wirtschaft und Medien stellen. Besonders wichtig für eine gelingende Integration ist aber auch, dass der Grundsatz „*Gleiche Rechte für alle Kinder und Jugendliche*“ in unserem Land eingelöst wird. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ hat in diesem Kontext auf zentrale Defizite im Umgang mit jungen Menschen mit Fluchterfahrung in ihrem vom Vorstand im Juni 2015 verabschiedeten Positionspapier *Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht* aufmerksam gemacht. Darin fordert sie ein, die Rechte

von jungen Geflüchteten auf angemessene Gesundheitsversorgung, Bildung, Information, soziale Sicherung, Schutz vor Gewalt, Teilhabe und Beteiligung umzusetzen. Ebenso wird eine konsequente Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe an Aufnahme- und Asylverfahren von Familien mit Kindern verlangt, damit diese ihre anwaltschaftliche Funktion für die Belange von allen Kindern und Jugendlichen angemessen wahrnehmen kann. Da die Integration von geflüchteten jungen Menschen aber auch eine gesamteuropäische Herausforderung darstellt, fordert die AGJ des Weiteren die Europäische Union auf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und insbesondere im Rahmen der EU-Jugendstrategie umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um die Chancen und (Lebens-)Perspektiven von jungen Flüchtlingen nachhaltig zu verbessern und deren langfristige gesellschaftliche Integration zu befördern (siehe AGJ-Eckpunktepapier *Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche!*, S. 57).

Denn eines möchte ich hier noch einmal besonders betonen: Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind eine Chance für unsere und die europäische Gesellschaft! Sie sind nicht nur Opfer ihres Schicksals, sondern kompetente und aktiv handelnde Menschen mit zahlreichen Ressourcen. Eine der wichtigen Aufgaben, die vor uns liegt, ist es, diese jungen Menschen in ihren Fähigkeiten und Ressourcen zu stärken und sie dazu zu befähigen, ihr Leben und ihre Zukunft selbstständig mitzugestalten.

Ich danke allen Autorinnen und Autoren dieser Ausgabe des FORUM Jugendhilfe, die durch ihren Beitrag die Vielfalt der zurzeit fachlich diskutierten Themen aufzeigen und damit die Diskussion in der Kinder- und Jugendhilfe weiter befördern.

Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, wünsche ich nun mit dieser Ausgabe des FORUM Jugendhilfe eine interessante und spannende Lektüre.

Ihr

Peter Klausch

## IM FOKUS – JUNGE FLÜCHTLINGE

- 4 Junge Flüchtlinge – eine Herausforderung für die Kommunen!**  
*Thomas Krützberg — Stadt Duisburg*
- 12 Junge Flüchtlinge – Herausforderungen für einen Stadtstaat**  
*Dr. Herbert Wiedermann — Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) des Landes Hamburg*
- 18 Datenlage zu minderjährigen Flüchtlingen – viele Fragen bleiben offen**  
*Katharina Kopp, Christiane Meiner-Teubner, Dr. Jens Pothmann — Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ<sup>Stat</sup>)*
- 25 Die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher**  
*Stefan Hansen — Landesjugendamt Niedersachsen*
- 30 Die Förderung von Flüchtlingskindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege aus rechtlicher Sicht**  
*Dr. Thomas Meysen, Janna Beckmann und Nerea González Méndez de Vigo*
- 36 Mehr Fragen als Antworten!? Kreativer Pragmatismus zugunsten unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge statt formelhafter Standarddiskussionen**  
*Angela Smessaert — Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ / Norbert Struck — Der Paritätische Gesamtverband*
- 42 Stadtgrenzenlos – das Jugendhilfeportal für junge Flüchtlinge und andere Integrationsakteure**  
Soziale Medien in den Lebenswelten geflüchteter junger Menschen  
*Dr. Klaus Graf — Evangelische Axenfeld Gesellschaft*
- 47 Aktionsprogramm „Flüchtlinge werden Freunde“**  
*Michael Schwarz — Bayerischer Jugendring*
- 52 Deutsch für junge erwachsene Flüchtlinge**  
Interview  
*Redaktion des FORUM Jugendhilfe*
- 55 Bildung und Teilhabe für geflüchtete Kinder und Jugendliche ermöglichen**  
Das Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ bietet bedarfsorientierte Unterstützung für Kommunen  
*Dr. Susanne Stemmler und Meike Reinecke — Deutsche Kinder- und Jugendstiftung*

## STELLUNGNAHMEN & POSITIONEN

- 57 Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche!**  
Eckpunktepapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Thema „Junge Flüchtlinge – eine Herausforderung für Europa“
- 61 Informationen zu weiteren aktuellen Stellungnahmen und Positionen der AGJ**

## 63 IMPRESSUM

# Junge Flüchtlinge – eine Herausforderung für die Kommunen

THOMAS KRÜTZBERG — STADT DUISBURG

*Spätestens seit dem Jahr 2014 stellt die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden die Kommunen vor große Herausforderungen. Die zu bewältigenden Aufgaben betreffen nahezu alle kommunalen Fachbereiche, u. a. Unterbringung, Kinderbetreuung, Jugendhilfe, Bildung, Arbeitsmarkt, Gesundheit, Mobilität, Sicherheit, Umwelt, aber auch den kulturellen Bereich – und dies alles im Kontext der in vielen Kommunen in der BRD herrschenden Finanznot.*



Thomas Krützberg

Neben dem Druck, bereits heute kurzfristige Lösungen anbieten zu müssen, sind die Kommunen gefordert, die mittel- und langfristige Tragfähigkeit verschiedener Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Flüchtlingsfrage bestimmt die öffentliche Debatte. Die Herausforderung ist überall spürbar. Die Kommunen tun, was sie können, um Flüchtlinge und politisch Verfolgte unterzubringen und zu versorgen. Es gibt eine große Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung, und auch das Engagement von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie in den Stadtver-

waltungen ist beeindruckend. Reguläre Abläufe stoßen allerdings inzwischen angesichts der vielen Menschen, die zu uns kommen, häufig an Grenzen oder sind schon aus den Fugen geraten. Die enormen Aufgaben sind nur im gemeinsamen Handeln aller Beteiligten in Bund, Ländern und Kommunen zu bewältigen. Die Städte brauchen nachhaltige Unterstützung von Bund und Ländern.

Viele Menschen werden lange bei uns bleiben. Deshalb betonen wir schon seit einiger Zeit: Die eigentlich schwierige Aufgabe kommt erst noch. Die Integration der Flüchtlinge in die Stadtgesellschaft ist zu meistern. Und es sind noch Debatten zu führen, beispielsweise über den möglichen Widerspruch zwischen humanitärem Anspruch und gesellschaftlicher Leistungsfähigkeit. So beschreibt der Deutsche Städtetag in seinem Gemeindefinanzbericht *Herausforderung*

*Flüchtlinge – Integration ermöglichen* die Situation zum Ende des Jahres 2015. Auch heute, im ersten Quartal 2016, haben diese Aussagen nach wie vor Gültigkeit. Die Kommunen sind in der Flüchtlingsfrage immer noch im Krisenmodus und nach wie vor steht die Frage der menschenwürdigen Unterbringung von Flüchtlingen im Fokus der Anstrengungen. Aber nach und nach werden auch erste erfolgreiche Ansätze der Integration umgesetzt und es gelingt, Kindern und Jugendlichen mit den vielfältigen Angeboten hier die Integration in die Stadtgesellschaft zu erleichtern und zu ermöglichen.

Denn jetzt ist es die vordringliche Aufgabe aller in der Kommune mit dieser Herkulesaufgabe befassten Akteure, die Organisation und Ausgestaltung der neu zu denkenden Integrationsmaßnahmen für die Menschen zu gestalten, die dauerhaft bei uns bleiben – denn eines ist ja völlig unbestritten:

Auch wenn Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel sagt „*Wir schaffen das*“ – dann ist klar, dass das „Wir“ nicht der Bund ist und es zu einem geringen Anteil zwar auch die Länder einschließt, aber in allererster Linie die Kommunen in Deutschland betrifft, in denen die Flüchtlinge, die ihnen nach dem Königsteiner Schlüssel zugewiesen würden, untergebracht, betreut und integriert werden müssen. Auf ihnen ruht die Hauptlast der Integrationsarbeit.

Der Schlüssel zur Integration ist die Bildung. Und welches Unterstützungssystem auf kommunaler Ebene kann hier einen größeren und wichtigeren Beitrag leisten, als es mit dem so breit aufgestellten Handlungsfeld der Jugendhilfe gelingen kann? Die Jugendhilfe spielt für die Integrationsleistungen durch Bildung eine herausragend wichtige Rolle in der Stadtgesellschaft.

Denn schon in den ersten Worten des KJHG heißt es doch: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1, Abs. 1 KJHG) Jeder, also unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder auch Aufenthaltsstatus. Und wie dies durch den Jugendhilfeträger umzusetzen ist, folgt in Absatz 3 des § 1 KJHG.

Die kommunalen Jugendämter wissen um die hohen fachlichen Anforderungen sowie die hohe politische und öffentliche Aufmerksamkeit, die sie bei der Aufgabe, junge Menschen mit Mitteln und Instrumenten der Jugendhilfe in die Gesellschaft zu integrieren, verfolgt. Und sie stellen sich dieser Aufgabe mit großer Empathie und Entschlossenheit. Aber: Auch noch so gute fachliche Konzepte, Änderungen von organisationsstrukturellen Abläufen oder Neudefinitionen von Standards müssen scheitern, wenn den zwingend vorgegebenen neuen und zusätzlichen Aufgaben nicht auch ein zumindest annähernd ausreichendes Potenzial an fachlich hochqualifizierten und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenübersteht.

Daher muss durch den Bund und die Länder sichergestellt werden, dass nicht nur die reinen Betreuungs- und Unterbringungskosten in tatsächlicher Höhe refinanziert werden, sondern dass auch die mit der Integrationsleistung verbundenen Aufgaben in vollständiger Höhe erstattet werden, und zwar die einmaligen, investiven Kosten sowie die dauerhaft anfallenden Kosten für den Betrieb von Einrichtungen und die Personalkosten.

Ich beschränke mich in diesem Statement auf die Herausforderungen, die die Flüchtlingsfrage in meiner Kommune Duisburg für die Jugendhilfe – und damit einhergehend auch für den Bildungssektor mit seinen schulischen und außerschulischen Angeboten – vorhält, will aber dennoch ganz deutlich machen, dass auch die kommunalen Aufgabenbereiche wie Wohnen, Sport, Gesundheit und auch Kultur einen gewaltigen Beitrag zur zwingend notwendigen Integration dieser Neubürgerinnen und Neubürger leisten müssen – und dies hier vor Ort in herausragend guter Manier auch bereits leisten.

## ZUR AKTUELLEN SITUATION VOR ORT

Wie alle Kommunen in der BRD, so hat die enorme Zunahme der Flüchtlingszahlen vor allem seit dem Jahr 2015 auch die Stadt Duisburg vor enorme Herausforderungen gestellt.

Lagen die Zahlen der in Duisburg zu versorgenden Flüchtlinge/Asylsuchenden im Jahre 2011 bei 376 Personen, so sind zum 31. Dezember 2015 insgesamt 6.046 Personen dieses Personenkreises in unserer Kommune zu versorgen, unterzubringen und zu betreuen (davon 1.300 in sogenannten Landesunterkünften). Von den in kommunalen Zusammenhängen

untergebrachten 4.764 Menschen leben 2.568 in Wohnungen; der Anteil der unter 18-Jährigen beläuft sich auf 38 Prozent (1.831 Menschen).

Neben der Versorgung dieser Personengruppe belastet eine weitere Migrationsentwicklung Duisburg in besonderem Maße und deutlich stärker als jede andere Kommune in der BRD: Seit 2011 findet hier ein ungesteuerter Zuzug von Menschen aus Südosteuropa, hauptsächlich aus Rumänien und Bulgarien, statt. Zum aktuellen Zeitpunkt leben in Duisburg ca. 15.000 Menschen dieser Personengruppe, in der überwiegenden Anzahl Menschen ohne Ausbildung, mit schwachem Bildungsstandard und einem hohen Anteil an Kindern.

In der kommunalen Jugendhilfepolitik unserer Stadt herrscht weitgehend Konsens darüber, dass für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status, alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vorgehalten werden müssen. Dies erfordert eine gewaltige Anstrengung bei der Erarbeitung neuer fachlicher Konzepte sowie der Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und belastet den kommunalen Haushalt immens.

In der Jugendhilfe stellen sich hier vor allem zwei Aufgabenschwerpunkte, auf die ich an dieser Stelle ausführlicher eingehen werde. Selbstverständlich gilt allerdings, dass sich alle Aufgabenfelder der Jugendhilfe mit diesen neuen Herausforderungen befassen müssen und ihre fachlichen und personellen Konzepte entsprechend erweitern und gegebenenfalls neu ausrichten müssen. Und Gleiches gilt für die Träger von Jugendhilfeangeboten vor Ort, die hier als Kooperationspartner in alle Maßnahmen einzubinden sind.

Damit kommt der kommunalen Jugendhilfeplanung eine noch wichtigere Rolle als bisher zu, da es zwingend notwendig ist, dass durch den kommunalen Jugendhilfeträger die bedarfsgerechten Jugendhilfeangebote ermittelt und vorgehalten werden.

Nachfolgend die aus meiner Sicht notwendigen Handlungserfordernisse, die sich aus diesen Aufgabenstellungen für eine handlungsfähige Jugendhilfelandchaft und -politik vor Ort ergeben.

## VERSORGUNG DER FLÜCHTLINGE MIT BETREUUNGSPLÄTZEN IN DER KINDERBETREUUNG

Kinder und Jugendliche brauchen eine optimale Förderung ihrer kognitiven, sozialen und kreativen Kompetenzen. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die nicht über einen stützenden Hintergrund in ihrer Familie verfügen, sind auf ein gut aufgestelltes Bildungswesen angewiesen. Und die erste außerhäusige Bildungsinstitution, die Kinder erreichen, ist die Kindertageseinrichtung, ist die Kindertagespflege. Die

Kindertagesbetreuung bildet damit den Beginn der außerhäusigen Bildungskette. Denn eine gute Bildung ist der Schlüssel für den weiteren erfolgreichen Lebensweg.

Flüchtlinge sind sehr oft traumatisiert. Wie groß die Verletzungen der noch nicht ausgeformten Persönlichkeit sind, kann nur im Einzelfall herausgefunden werden. Die in der Regel schweren seelischen und körperlichen Belastungen und traumatisierenden Erlebnisse, die Ungewissheit über ihren weiteren Aufenthalt und die Neuorientierung in einer für sie fremden Kultur begründen ein besonderes Schutz- und Sicherheitsbedürfnis. Wenn dies schon für erwachsene Flüchtlinge gilt, so gilt es in einem noch viel stärkeren Maße für Kinder.

Die Erfahrungen, die wir hier vor Ort mit der Betreuung von Familien mit Kindern von bis zu sechs Jahren haben, haben eindeutig gezeigt, dass diese Familien insbesondere zu Beginn ihres Aufenthaltes in Duisburg sehr große Widerstände dagegen entwickeln, dass die Familienmitglieder getrennt werden, und sei es auch nur für eine kurze, stundenweise andauernde Zeit.

Daneben ist in vielen der Kulturkreise, aus denen die Neubürgerinnen und Neubürger stammen, die Bildungsinstitution Kindertageseinrichtung nicht bekannt – oder sie wird nicht mit einer Bildungseinrichtung zur kindgerechten Entwicklung in Zusammenhang gebracht, sondern mit einer staatlichen Institution, deren Aufgabe die Indoktrination mit dem im Herkunftsland vorherrschenden Staats- und Politikverständnis ist. Also bedarf es einer behutsamen Vorgehensweise, um den Eltern deutlich zu machen, welchen Gewinn der regelmäßige Besuch in einer institutionalisierten Kindertagesbetreuung für das gesamte familiäre System bedeutet.

## ZUR AKTUELLEN SITUATION IN DER KINDERTAGESBETREUUNG IN DUISBURG

Duisburg hat in den vergangenen zehn Jahren gewaltige Anstrengungen unternommen, um die Betreuungssituation im Kindertagesbetreuungsbereich sehr gut aufzustellen. Die aktuelle Versorgungsquote für Kinder im Bereich von über drei Jahren beträgt stadtweit 98,6 Prozent, für die Kinder, die unter drei Jahre alt sind und einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, beträgt die Versorgungsquote aktuell stadtweit 43,8 Prozent. Dieser Ausbau war mit einer Bindung von enormen Finanzen verbunden und sollte, da nach übereinstimmender Meinung der hier in Duisburg auf diesem Gebiet Tätigen der Bedarf weitgehend gedeckt ist (in einzelnen Fällen werden schnelle, individuelle Lösungen erarbeitet), nun zum Abschluss gebracht werden.

Allerdings ist durch die Flüchtlingsbewegung und die gerade in Duisburg nach wie vor hohen Zuwanderungszahlen von Menschen aus Südosteuropa hier akuter Handlungsbedarf gegeben. Denn es gilt: Alle zugewanderten Kinder haben ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Allein im Jahr 2015 hat die Zahl der Kinder unter sechs Jahren um 1.055 zugenommen. Die statistischen Erhebungen zeigen auf, dass sich dieser Zuwachs ausschließlich durch die Zuwanderungsbewegung ergibt. Um hier den Kindern, aber auch ihren Familien durch die frühkindlichen Bildungsangebote die Integration möglich zu machen, wird in Duisburg zweigleisig verfahren:

Für Kinder von Familien, die in regulären Wohnungen untergebracht sind, werden wohnortnah Betreuungsplätze in vorhandenen Einrichtungen vorgehalten, die gegebenenfalls erweitert und ausgebaut werden müssen. Hier werden für diesen Personenkreis besondere Angebote bereitgestellt, um zu den Kindern, aber auch den Eltern eine sichere und vertrauensvolle Bindung aufzubauen.

Darüber hinaus fördert das Land Nordrhein-Westfalen sogenannte „Brückenprojekte“: Dies sind niedrigschwellige Betreuungsangebote, um Kinder mit Fluchterfahrungen und vergleichbaren Lebenslagen und ihre Eltern an institutionalisierte Kinderbetreuungsangebote heranzuführen. Hier sollen Kinder mit Angeboten wie „pädagogisch begleiteten Spielgruppen“ oder „Eltern-Kind-Gruppen“ nach ihren spezifischen Bedürfnissen gefördert werden. Von den landesweit für 2016 zur Verfügung gestellten Fördermitteln in Höhe von 20 Mio. Euro hat die Stadt Duisburg 1,2 Mio. Euro akquirieren können.

Hiermit werden in den Übergangsheimen, in der unmittelbaren Nähe von Übergangsheimen, aber auch in Wohngebieten, in denen eine große Anzahl von Wohnungen für die Belegung mit Flüchtlingsfamilien beschlagnahmt wurde, folgende Angebote vorgehalten:

## GRUPPEN FÜR ELTERN UND IHRE KINDER IM ALTER VON EIN BIS DREI JAHREN

Ziel der Eltern-Kind-Gruppen ist neben der Förderung der Integration der Familien zum einen die Stärkung der Elternkompetenz und zum anderen die Förderung der frühkindlichen Entwicklung und der Mehrsprachigkeit. Die Teilnehmenden erhalten in einer kleinen homogenen Gruppe mit ihren Kindern fundierte Beratung in Belangen der Kindererziehung, der Gesundheit und Ernährung, aber auch zu Fragen, die die Zuwanderung in eine fremde Stadt mit sich bringen. Sie können bei Bedarf an andere Beratungsstellen weitervermittelt werden.

## GRUPPEN FÜR ELTERN UND IHRE KINDER IM ALTER VON VIER BIS SECHS JAHREN

Bei den Eltern-Kind-Gruppen für Eltern und ihre Kinder im Alter von vier bis sechs Jahren handelt es sich um niederschwellige Sprachlern- und Beratungsangebote für diejenigen Familien, deren Kinder keine Kindertageseinrichtung/keinen Kindergarten besuchen.

Die Zielsetzung, Gestaltung und inhaltliche Ausrichtung dieser Kurse ist ähnlich wie die der Kurse für die ein- bis dreijährigen Kinder, wobei die Auswahl der Themen, Bücher und kreativen Tätigkeiten dem Alter der Kinder entsprechend angepasst wird. Auch hier steht das Ziel der niederschweligen Erreichbarkeit der Angebote im Zentrum der Überlegungen, um so die Familien zu erreichen, die bisher auch aufgrund ihrer Sozialisation im Herkunftsland große Barrieren beim Zugehen auf Bildungseinrichtungen vorfanden.

## SPIELGRUPPEN

In den Spielgruppen sollen Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren ohne Anwesenheit der Eltern erste Erfahrungen in einer Kindergruppe machen können. Wichtig ist dabei, dass die Kinder bereit sind, sich nach einer Eingewöhnungszeit von ihren Eltern zu lösen. Kindern, die dies nicht können, wird alternativ die Eltern-Kind-Gruppe angeboten.

Mit diesem breit aufgestellten Betreuungsangebot für Kleinst- und Kleinkinder, verbunden mit den zwingend notwendigen Eltern-Bildungs-Angeboten, soll es gelingen, schon

mit der ersten außerfamiliären Betreuungsinstitution, der Kindertageseinrichtung, die Grundlage für eine gelingende Integration in die Gesellschaft zu erreichen.

## UNTERBRINGUNG, VERSORGUNG UND BETREUUNG VON UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN FLÜCHTLINGEN

Einhergehend mit der allgemeinen Flüchtlingszuwanderung reisen unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) in erheblicher Anzahl in die Bundesrepublik Deutschland ein. Herkunftsländer sind in erster Linie Afghanistan, Syrien, Somalia und Eritrea. Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind in der Regel im Alter von 12 bis 17 Jahren und kommen über unterschiedliche Fluchtwege, allein, in Gruppen oder mit Geschwistern nach Deutschland. Ihre Anlaufstellen in Deutschland sind, so die Erfahrungen in Duisburg, aber auch in anderen Kommunen, überwiegend durch mögliche Verwandtschaft oder durch organisierte „Fluchthelfer“ vorbestimmt. Es reisen weitaus mehr Jungen als Mädchen ein.

Am 1. November 2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten. Wesentlich für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer ist, dass sie unter dem Schutz der UN-Kinderrechtskonvention stehen; diesem wesentlichen Aspekt wird in der Änderung und Anwendung des SGB VIII Rechnung getragen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung wird eine bundes- und landesweite Aufnahmespflicht sichergestellt, die eine regionale



Verteilung der Betroffenen ermöglicht. Die Verteilung erfolgt nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel in Abhängigkeit von der Einwohnerstärke. Die bisherigen kommunal jugendhilferechtlich versorgten unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer werden auf die jeweilige Zuweisungsquote berechnet. Durch das beschlossene Bundesgesetz ist nicht nur eine enge Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Jugendämtern, der zuständigen Landesverteilstelle und dem Bundesverwaltungsamt notwendig, sondern es ergeben sich darüber hinaus auch auf lokaler Ebene mannigfaltige und unterschiedliche Schnittstellen und Kooperationen. Auf kommunaler Ebene betrifft dies das Jugendamt, das Gesundheitsamt, das Ausländeramt und die Familiengerichte. Innerhalb des Jugendamtes offenbaren sich zentrale Schnittstellen zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH), der Amtsvormundschaft (AV) und dem Pflegekinderdienst (PKD).

Nach der Feststellung einer unbegleiteten Einreise eines ausländischen Kindes oder Jugendlichen lassen sich notwendige jugendhilferechtliche Arbeitsprozesse benennen. Um eine effektive Zusammenarbeit der zuständigen Fachbereiche zu ermöglichen, ist in Duisburg eine Verfahrenshilfe erarbeitet worden, die neben einer umfangreichen Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen eine klare Aufgabenzuordnung der jeweiligen Fachstellen vornimmt und die Schnittstellen beschreibt.

Neben der Erfüllung organisatorischer und verwaltungstechnischer Voraussetzungen müssen notwendige personelle sowie infrastrukturelle Ressourcen bereitgestellt werden. Und hierbei sind in unserer Kommune die Maßstäbe an die Qualität und Quantität angelegt, die nach den im KJHG festgelegten Standards vorgegeben sind, also keine „Jugendhilfe light“ für UMA.

Bundesweit und örtlich steigen die Fallzahlen steil an. Waren es Ende 2014 „nur“ 17 UMA, sind es mit Stand vom 29. Februar 2016 bereits 285 UMA, die in örtlicher Zuständigkeit des Jugendamtes Duisburg in unterschiedlichen Settings der Jugendhilfe betreut werden; die Quote gemäß Königsteiner Schlüssel beläuft sich zurzeit auf 385.



## ÜBER DEN AUTOR

**THOMAS KRÜTZBERG**, geboren am 13. November 1959, ist Mitglied im Verwaltungsvorstand der Stadt Duisburg als Beigeordneter für Familie, Bildung und Kultur. Bis zu seiner Berufung zum 1. Mai 2013 leitete er seit 2002 das Jugendamt der Stadt Duisburg. Er ist Mitglied in verschiedenen Arbeitskreisen und Fachverbänden der Jugendhilfe auf Bundes- und Landesebene.

Die meisten hier aufgenommenen UMA stammen aus Syrien und Afghanistan (etwa 75 Prozent), die anderen aus Regionen wie dem Irak, Albanien, Indien, Libanon und verschiedenen afrikanischen Ländern. 95 Prozent der hier versorgten UMA sind männlich. Etwa 79 Prozent sind zwischen 14 und 17 Jahre alt. Unter 14 Jahre sind achtzehn in Duisburg aufgenommene UMA. Die beiden Jüngsten sind acht Jahre alt.

Im personellen Bereich wurden ab dem 1. November 2015 für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) 15 neue Stellen, die Amtsvormundschaft (AV) zehn neue Stellen und die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) zwei neue Stellen eingerichtet.

Angesichts der erwarteten großen Zahl der auf kommunaler Ebene zu betreuenden UMA bedarf es einer fortwährenden Angebotsplanung und Abstimmung mit den örtlichen Jugendhilfeträgern, dem Pflegekinderdienst und dem ASD, um mit differenzierten Jugendhilfemaßnahmen möglichst passgenau auf die individuellen Schutzbedürfnisse und Bedarfe reagieren zu können. Insbesondere bedarf es des Auf- und Ausbaus von

- ➔ ausreichenden Unterbringungskapazitäten zur Inobhutnahme nach § 42a, § 42 SGB VIII;
- ➔ zeitlich befristeten Clearingangeboten im Rahmen und im Anschluss der Inobhutnahme (Ermittlung des weitergehenden Jugendhilfebedarfs bei unklaren Bedarfslagen);
- ➔ differenzierten Angeboten nach § 27 ff. SGB VIII im Anschluss von Inobhutnahme und/oder Clearing, z. B.:
  - ➔ Konzept „Verwandtenpflegestelle UMA“
  - ➔ Kapazitäten und Konzepte zur Unterbringung in Regelgruppen
  - ➔ mit Blick auf die starke Gruppe der 16- bis 17-jährigen: Kapazitäten und Konzepte im Verselbstständigungsbereich (Verselbstständigungsgruppen; SBW; sozialpädagogisches Jugendwohnen, Trainingswohnen)

Der Bedarf soll überwiegend durch Regelangebote gedeckt werden. Bestehende intensivere Betreuungserfordernisse zu Beginn einer Hilfe sowie der anfangs erforderliche Einsatz von qualifizierten Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittlern oder Dolmetscherinnen und Dolmetschern sollen mit zeitlich befristeten, durch den ASD im Einzelfall zu genehmigenden Zusatzleistungen abgedeckt werden, um dauerhaft hohe Tagessätze zu vermeiden.

Bei der Konzept- und Angebotsentwicklung der Träger wird das Jugendamt darauf achten, dass die Möglichkeiten der Angebote anderer sozialer Systeme, z. B. im Bereich der Gesundheitsversorgung (Kinder- und Jugendpsychiatrie; Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) oder im Bereich der beruflichen Orientierung (z. B. Kooperation mit Jobcenter, Integration Point und Volkshochschule), und die vorrangigen Möglichkeiten der Schulen (z. B. Seiteneinsteigerklassen) Berücksichtigung finden. Eine enge Vernetzung der Jugendhilfeträger mit diesen Stellen wird erwartet. Auch der Aufbau und/oder



## NEUERSCHEINUNG

# Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

### *Gesamttext und Begründungen*

*mit Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und Gesamttext und Gesetzesmaterialien zum Bundeskinderschutzgesetz sowie Kostenbeitragsverordnung*

Die aktuelle Broschüre enthält das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) auf dem Stand des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, das am 1. November 2015 in Kraft getreten ist. Zusätzlich und wie gewohnt sind Informationen aus der Gesetzesbegründung enthalten. Daneben wurde das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) im ersten Abschnitt der Broschüre aufgenommen. Die zentralen Begründungen zum Bundeskinderschutzgesetz wurden weiterhin in der Broschüre belassen, da gemäß Artikel 4 des Gesetzes die Bundesregierung die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen hatte und der Bericht bis zum 31. Dezember 2015 dem Deutschen Bundestag vorzulegen ist. Die Evaluationsergebnisse werden 2016 bewertet werden müssen. Enthalten ist ferner die Kostenbeitragsverordnung mit Kostenbeitragsstabelle.

Mit dieser überarbeiteten Auflage der SGB-VIII-Broschüre will die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ die Praxis unterstützen, indem sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe kompakt und zeitnah die rechtlichen Grundlagen ihres Handelns zur Verfügung stellt.

**BESTELLUNGEN ÜBER DEN ONLINE-SHOP DER AGJ UNTER [HTTPS://SHOP.AGJ.DE](https://shop.agj.de)**

**7,00 EUR ZZGL. VERSAND**

die Einbeziehung von Angeboten durch Ehrenamtliche, zum Beispiel die Übernahme von Patenschaften, sollen als Maßnahme zur allgemeinen Integration befördert werden. Von den Jugendhilfeträgern wird erwartet, dass sie diesen Rahmen bei der Erstellung ihrer Konzepte beachten.

In Duisburg herrscht seit dem Jahre 2002 eine traditionell gute Zusammenarbeit zwischen den Anbietern von Jugendhilfemaßnahmen untereinander (trotz der auch hier herrschenden „Marktbedingungen“), aber auch zwischen den Jugendhilfeträgern und dem kommunalen Jugendamt. Dies hat sich wieder einmal bei der gemeinsamen Bewältigung der enormen Herausforderung ergeben, quasi „über Nacht“ und „aus dem Stand“ gemeinsame Lösungen zu erarbeiten, die es tatsächlich ermöglichen, die von allen in Duisburg auf diesem Aufgaben-

feld Tätigen eingeforderten hohen Qualitätsansprüche an die sozialpädagogische Betreuung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erreichen.

Um diesen hohen Qualitätsanspruch zu sichern, ist verabredet, dass sich der kommunale Jugendhilfeträger mit allen Anbietern für Hilfsangebote der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in einem zweimonatigen Rhythmus zu entsprechenden Planungs- und Abstimmungsgesprächen trifft.

Neben dem fachlichen Austausch über die laufenden Maßnahmen soll hier über die aktuelle Bedarfserhebung berichtet werden, sodass auch weiterhin die Planungen der Träger in einem abgestimmten Prozess angestoßen und umgesetzt werden können.

## FAZIT UND AUSBLICK

Nordrhein-Westfalen ist das ausländerreichste Bundesland in Deutschland. Die Vielfalt der Nationen spiegelt sich auch und gerade in Duisburg wider. Der Wert dieses Reichtums und dieser Vielfalt wird allerdings nicht immer positiv wahrgenommen: Der Faktor „ausländische Wohnbevölkerung“ wird in vielen Statistiken immer noch als Belastungsmoment gerechnet. Dabei kann die beeindruckende Kulturenvielfalt doch vielmehr als „Kapital“ für die Zukunft eingesetzt werden. Die Toleranz, die allerdings dafür Voraussetzung ist und die sowohl von der kulturellen Mehrheit wie den kulturellen Minderheiten geleistet werden muss, reicht jedoch noch nicht aus.

Und mit der enormen Zunahme von Menschen, die ihre Heimat wegen Krieg, Verfolgung, Naturkatastrophen oder anderen Notsituationen verlassen und Schutz suchen in Europa, Deutschland, Nordrhein-Westfalen und Duisburg stellt sich die gesamtgesellschaftliche Herausforderung, hier angemessen zu reagieren und Handlungsinstrumente zu entwickeln.

Auch die Jugendhilfe muss sich dieser Debatte stellen. Neben der Akzeptanz der kulturellen Vielfalt unserer Gesellschaft gehen die aktuellen Fragen schnell auf die praktischen Umsetzungsebenen: Was brauchen Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, um sich in unsere Gesellschaft integrieren zu können; wie kann die Kinder- und Jugendhilfe dies unterstützen? Hier einige Ansätze, die nicht den Anspruch auf Vollzähligkeit erheben:

- ➔ Förderung und Integration von Migrantinnen und Migranten muss integraler Bestandteil von Bildung in allen Altersstufen und Bildungsbereichen, den schulischen wie den außerschulischen, werden und darf nicht auf Förderprogramme neben dem regulären Bildungsangebot reduziert werden. Da die Rahmenbedingungen (Richtlinien und Lehrpläne, Ausbildung des pädagogischen Personals, Vergabe von Ressourcen) dies nur unzureichend berücksichtigen, sind kommunale Handlungskonzepte umso wichtiger, die vorhandene und zu erschließende Ressourcen bündeln und Maßnahmen aufeinander abstimmen.
- ➔ Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Bildung und damit für eine erfolgreiche Integration. Für die Vermittlung dieser Kenntnisse tragen insbesondere die Familien, aber auch die öffentlichen Bildungseinrichtungen Verantwortung.

Kinder und Kleinstkinder brauchen für ihre Entwicklung neben der familiären Bildungswelt schon frühzeitig weitere Bildungs-orte und -gelegenheiten. Kinderbetreuungseinrichtungen müssen vor diesem Hintergrund und aufgrund der Erkenntnisse zu den Entwicklungsbedürfnissen und -erfordernissen größtmögliche Qualität bieten, um diesen Anforderungen zu entsprechen.

Bildung, der Schlüssel zur gelingenden Integration, ist für die Stadt Duisburg und für mich persönlich von immenser Bedeutung. Dies spiegelt sich in unseren vielfältigen Bemühungen wider, in vielen Bildungs-, Jugendhilfe- und Schulprojekten, in unseren Bildungsnetzwerken, in der von mir neu aufgestellten Bildungsregion mit den Bildungskonferenzen, in vielen unterschiedlichen, aber einem Ziel verpflichteten Kooperationsstrukturen. Und dieses Ziel ist es, allen Menschen den Zugang zu Bildung zu ermöglichen, zu erleichtern, die Zugänge zu Bildungsinstitutionen zu verbessern und den Bildungsstandard in Duisburg zu erhöhen.

Auf diesem Feld und unter Berücksichtigung des enormen Drucks durch die zunehmende Zahl von Flüchtlingskindern, aber auch durch die nach wie vor hohen Zuwanderungszahlen von Menschen aus Südosteuropa kann die Stadt Duisburg dies nicht allein schaffen, wir brauchen hochkompetente Kooperationspartner, die sich gemeinsam mit uns auf den Weg machen, die Bildungs- und damit die Integrationslandschaft für Flüchtlinge und Zuwanderer in Duisburg zu stärken.

Bildung in Duisburg ist eines der wichtigsten und höchsten Güter, die wir gemeinsam erzeugen können. Bildung sichert den sozialen Frieden unserer Stadtgesellschaft, ist die Grundlage zur Integration und die Zukunftsfähigkeit unserer Bürger, aller Bürger, Alteingesessener wie Neuzuwanderer und Flüchtlinge.

Und in diesem Aufgabenfeld stellen die Maßnahmen und Möglichkeiten der Jugendhilfe, die dem Kommunalen Jugendhilfeträger übertragen worden sind, das herausragend wichtige und entscheidende Instrument für eine gelingende Integration dar.

Dieses Instrument richtig zu „spielen“, dafür braucht es allerdings auch die notwendige und erforderliche Ausstattung an finanziellen und personellen Ressourcen, die die Kommunen in keinem Fall allein stemmen können.

Die Kommunen „schaffen das“, aber die Kommunen brauchen dafür die Hilfestellung derer, die sie mit dieser neuen gewaltigen Aufgabe belastet haben: Die finanzielle Unterstützung durch Bund und Land bei der Aufgabenbewältigung der Integration muss daher zwingend Forderung der kommunalen Spitzenverbände sein.

Pressefreiheit ist das Recht  
zu erfahren, was geschieht,  
warum es geschieht - und  
was schief geht.

Er ist ein Menschenrecht.  
Überall. Und für alle.



Georg Mascolo

Georg Mascolo, Leiter der Recherchekooperation  
von NDR, WDR und Süddeutscher Zeitung



Geschrieben mit der Waffe für Informationsfreiheit.

THE WEAPON

Setzen auch Sie ein Zeichen gegen Zensur mit Ihrem WEAPON.  
Erhältlich auf [THEWEAPON.COM](http://THEWEAPON.COM)

**REPORTER  
OHNE GRENZEN**  
FÜR INFORMATIONSFREIHEIT

# Junge Flüchtlinge – Herausforderungen für einen Stadtstaat

DR. HERBERT WIEDERMANN — BEHÖRDE FÜR ARBEIT, SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION (BASFI)  
DES LANDES HAMBURG

**Hamburg ist eine Arrival City<sup>1</sup>: eine Ankunftsstadt. In der Hansestadt leben zurzeit 35.000 Menschen in Flüchtlingsunterkünften, darunter rund 15.000 Kinder und Jugendliche. Sie suchen Schutz vor Krieg, Verfolgung und Armut und haben sich mit Hoffnungen auf eine sichere Zukunft auf den Weg gemacht. Viele Hamburger sind stolz darauf, Einwanderinnen bzw. Einwanderer und Flüchtlinge willkommen zu heißen. Das Engagement zahlreicher ehrenamtlicher und hauptamtlicher Helferinnen und Helfer ist schier unglaublich. Integration wird durch Bürgerinnen und Bürger und nicht durch staatliches Handeln ermöglicht. Die Präambel der Hamburger Verfassung bringt es auf den Punkt: „Die Freie und Hansestadt Hamburg hat als Welthafenstadt eine ihr durch ihre Geschichte und Lage zugewiesene besondere Aufgabe zu erfüllen. Sie will im Geiste des Friedens eine Mittlerin zwischen allen Erdteilen und Völkern der Welt sein.“**

Zugleich gibt es viele Fragen: Wie lösen wir das Problem, Tausende Flüchtlinge, einschließlich der Kinder, menschenwürdig unterzubringen und zu integrieren? Wie schaffen wir nicht stigmatisierende Zugänge zu den Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe, zu Bildung, Ausbildung und Arbeit?

Ankommen in der großen Stadt ist für die Hansestadt kein neues Phänomen. Immer wieder sind neue Bürgerinnen und Bürger nach Hamburg gezogen und haben die Stadt geprägt. Es kamen portugiesische Juden, niederländische Glaubensflüchtlinge und Flüchtlinge, die aus dem Osten Europas und Deutschland geflohen waren. Die bisherigen Zuwanderungswellen spiegeln sich in der Sozialstruktur der Hansestadt wider. Ende 2014 haben rund 570.000 Menschen mit Migrationshintergrund in Hamburg gelebt.<sup>2</sup> Damit hat fast ein Drittel aller Hamburgerinnen und Hamburger eine Zuwanderungsgeschichte. Knapp 48 Prozent der unter 18-jährigen Hamburgerinnen und Hamburger haben einen Migrationshintergrund.

Integration kann an – auf den ersten Blick – unsichtbaren Grenzen scheitern: fehlender Wohnraum und fehlende Zugängen zur sozialen Infrastruktur.

### OBdachlosigkeit vermeiden – WOHNEN FÜR FLÜCHTLINGE

Es ist eine Binsenweisheit: Fehlender Wohnraum verhindert Integration. Hamburg reagiert auf die angespannte Situation bei der Flüchtlingsunterbringung mit der Planung von 5.600 neuen Wohnungen im Standard des sozialen Wohnungsbaus bis 2016/2017. Zugleich werden die Unterbringungsplätze in der Erst- und Folgeunterbringung von 33.900 auf 79.000 erhöht.<sup>3</sup> In vielen Stadtteilen regt sich der Widerstand der Bürgerinnen und Bürger. Sie haben Angst, dass eine schlecht verwaltete Urbanisierung menschliches Elend in ihrer Nachbarschaft hervorruft. Sie wollen nicht, dass Großgemeinschaften von Neuankömmlingen (Banlieues) entstehen, die festsitzen, ausgeschlossen sind und die zunehmend zornig werden und teilweise gewaltsam ihren Platz in der Hansestadt suchen.<sup>4</sup> Niemand findet es gut, Flüchtlinge in Großunterkünften unterzubringen. Der Senat nicht, die Opposition nicht, die Welcome-Bewegung nicht. Nun erwarten wir 2016 weitere 40.000 Flüchtlinge, die in menschenwürdigen Quartieren

<sup>1</sup> Saunders, Doug (2013): Die neue Völkerwanderung – Arrival City. München.

<sup>2</sup> Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein: Statistik informiert ..., Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Hamburger Stadtteilen Ende 2014. Nr. III/2015.

<sup>3</sup> Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft: Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive wohnen. Drucksache 21/1838 vom 3.11.2015.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu die ausgezeichnete Analyse von: Bude, Heinz (2014): Gesellschaft der Angst. Hamburg, S. 134–143.

unterzubringen sind. Das ist so, als würden alle Husumerinnen und Husumer über Nacht entscheiden, mit Sack und Pack nach Hamburg zu ziehen. Die Unterbringung der Neubürgerinnen und Neubürger wäre, wie jeder sich vorstellen kann, in einer verdichteten Großstadt nicht einfach. Da ist der Gedanke nachvollziehbar, die Flächen, die da sind, für so viele Menschen wie möglich zu nutzen.

### LEBEN IN DER ZENTRALEN ERSTVERSORGUNGSEINRICHTUNG

Die erste Unterbringung in Hamburg erfolgt für Flüchtlinge in einer Zentralen Erstversorgungseinrichtung. Ende Januar 2015 befanden sich knapp 19.500 Personen in Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen (ZEA) an 35 Standorten. Rund ein Drittel sind Kinder und Jugendliche, die dort mit ihren Eltern zusammen wohnen.

§ 47 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) bestimmt: „Sind Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, so kann auch das Kind in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, auch wenn es keinen Asylantrag gestellt hat.“ Was heißt es konkret, in einer Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen? Es heißt, in Containerunterkünften und Zelten zu wohnen, in Mehrbettzimmern in ausgedienten Büroräumen, Unterbringung in beschlagnahmten ehemaligen Baumärkten und Turnhallen. Die Menschen leben quasi in einer Zwangs-WG mit Gemeinschaftsküche, Gemeinschaftstoilette und Gemeinschaftsbädern. Sozialpädagogische Fachkräfte berichten von körperlicher und sexueller Gewalt, insbesondere an Kindern und Frauen in den Wohnunterkünften. Auch begleitete Kinder und Jugendliche dürfen nicht im Schatten der Hilfe stehen.

### KINDER- UND JUGENDHILFE VOM ERSTEN TAG!

Die Hamburger Kinder- und Jugendhilfe hat die Lebensumstände in den Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen und den (Folge-)Wohnunterkünften fest im Blick. Sie verfolgt dabei zwei deutlich unterscheidbare Strategien. Zum einen geht es um präventive Maßnahmen in den Unterkünften; zum anderen um effektiven Kinderschutz in der Krisenintervention (§ 8a SGB VIII).

Im Rahmen präventiver Maßnahmen nimmt sie ihren Einmischungsauftrag nach § 1 SGB VIII wahr und trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen, um so junge Menschen vor Gefahren zu schützen.

Die Betreiber der Unterkünfte sowie auch zahllose hauptamtliche und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer wirken schon jetzt daran mit, die Situation der Kinder in den Unterkünften kindgerecht zu gestalten. Um Kindern auch und gerade in Notsituationen ganzheitlichen Schutz zu bieten, ist es besonders wichtig, ihr Umfeld zu stärken und die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte aktiv einzubeziehen. Es müssen Strukturen geschaffen werden, die den Schutz der Kinder präventiv gewährleisten. Die Betreiber der Unterkünfte werden gemeinsam mit Plan International präventive Maßnahmen in den Wohnunterkünften etablieren und über Kinderrechte umfassend informieren. Ziel ist es, kinderfreundliche Räume<sup>5</sup> in den Einrichtungen zu etablieren. Plan International verfolgt dabei eine kindorientierte Gemeindeentwicklung. Der Ansatz stellt Kinder, ihre Sichtweise, ihre Bedürfnisse und Rechte ins Zentrum aller Handlungsstrategien. Die Kinder und Jugendlichen erhalten hierbei Mitspracherecht und sind neben den Erwachsenen in Planung und Realisierung der

<sup>5</sup>Vgl. auch UNICEF (2011): Guidelines for Child Friendly Spaces in Emergencies.



Projekte einbezogen. Zugleich gilt es, auf Kinderschutzfälle konsequent zu reagieren. Unter keinen Umständen dürfen wir es zulassen, dass die Kinderschutzstandards aufgeweicht werden, nur weil hier in Flüchtlingsfamilien interveniert werden muss. Der Kinderschutz gilt für alle Familien!

### INTEGRATION VON ANFANG AN – FRÜHE HILFEN UND KINDERTAGESBETREUUNG

Bildungsschranken behindern Integration. Deshalb investiert Hamburg in frühkindliche Bildung und unterhält einen bedarfsdeckendes und kostenfreies Angebot an Krippen und Kitas. 69.000 Kinder werden in Hamburger Kitas betreut, davon haben rund 39 Prozent einen Migrationshintergrund. Von den Kindern mit Migrationshintergrund sprechen 65 Prozent eine nichtdeutsche Familiensprache. Wie viele Mädchen und Jungen einen Fluchthintergrund haben, ist nicht bekannt, da das Merkmal „Flüchtlingskind“ nicht erhoben wird.

Nach einer internen Auswertung leben in den 35 Standorten der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen (ZEA) für Menschen mit Fluchterfahrungen rund 1.600 Kinder im Kitaalter. Viele dieser Kinder nehmen ein „halboffenes“ entwicklungsförderndes Betreuungsangebot mit einer täglichen Öffnungszeit im Umfang von ca. vier Stunden in den ZEA an. Allerdings sind die organisatorischen Herausforderungen für die Betreuungsangebote in den ZEA außerordentlich hoch: Es gibt eine hohe Fluktuation an den einzelnen Standorten, sodass das Platzangebot ständig angepasst werden muss. Für die Jungen und Mädchen mit Fluchterfahrungen folgt mit dem Wechsel des Wohnortes auch der Wechsel der Kita. Hamburg richtet in jeder neuen ZEA ein halboffenes Betreuungsangebot ein und bemüht sich sehr um die Verbesserung der räumlichen und Betreuungssituation.

In 95 (Folge-)Wohnunterkünften lebten Ende 2015 rund weitere 16.000 Menschen, davon etwa 2.200 Kinder im Kitaalter.<sup>6</sup> 800 bis 900 dieser Kinder besuchen eine umliegende Kindertageseinrichtung. Ein super Ergebnis! In Hamburg vertreten wir das Konzept, weitgehend keine Kitas direkt in den Flüchtlingsquartieren zu bauen. Es sollen in der Regel Kitas am Rande der Quartiere genutzt werden, damit Flüchtlingskinder mit den alteingesessenen Kindern betreut und gebildet werden.

Es ist eine hohe Bereitschaft der Träger festzustellen, Jungen und Mädchen mit Fluchterfahrungen aufzunehmen. Allerdings leiden die Kindertageseinrichtungen über die sich ständig verändernde Nachfragesituation aufgrund der veränderten Belegung oder durch neu entstehende

Wohnunterkünften. Der starke Zuzug von Flüchtlingen zwingt zur Unterbringung in zunehmend großen Wohnunterkünften, in ohnehin sozial belasteten Stadtteilen, sodass Segregations-tendenzen erkennbar sind.

Es ist eine bittere Wahrheit, dass in Hamburg Familien ohne Papiere und ohne Aufenthaltserlaubnis leben. Sie müssen jederzeit damit rechnen, entdeckt und abgeschoben zu werden. Da die Kinder das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern teilen, haben sie keine Möglichkeit, Kontakte zu anderen gleichaltrigen Kindern aus Hamburg aufzunehmen. Eine kindgerechte Entwicklung ist so kaum möglich. Kindern ohne Aufenthaltsstatus wird durch Beschluss der Hamburger Bürgerschaft eine Kinderbetreuung ermöglicht.<sup>7</sup> Den Kitas werden die Kosten unbürokratisch erstattet.

### PRÄVENTIVE ANGEBOTE FÜR FAMILIEN AUS WOHNUNTERKÜNFEN UNVERZICHTBAR

Um die Flüchtlingsunterkünften werden Unterstützungsnetzwerke etabliert. Dazu gehören Eltern-Kind-Zentren (EKiZ). Sie werden an Kita-Standorten eingerichtet, die viele Kinder aus Wohnunterkünften betreuen. Unter der Anleitung erfahrener sozialpädagogischer Fachkräfte erhalten die Eltern und ihre Kinder mit Fluchterfahrung Unterstützung bei der Integration vor Ort. EKiZ ermöglichen den Familien den sozialen Kontakt über ihre Herkunftsgruppe hinaus. Im informellen Gespräch mit den Kita-Erzieherinnen oder -Erziehern lernen sie das Hilfs- und Beratungsangebot im Stadtteil kennen. Zusätzliche EKiZ sollen sukzessive parallel zur Errichtung der geplanten Unterkünfte in Betrieb genommen werden. An die EKiZ werden qualifizierte Elternlotsen mit eigenem Migrationshintergrund als Sprach- und Kulturvermittler angehängt. Die Elternlotsen haben die Aufgabe, Familien in ihren Wohnunterkünften anzusprechen, ihnen den Weg in die Regeleinrichtungen des Quartiers zu ermöglichen und sie zu Behörden sowie Ärztinnen und Ärzten zu begleiten.<sup>8</sup> Elterncafés mit niedrigschwelligem Hilfsangeboten komplettieren das Aufnahmekonzept.

### OFFENE ANGEBOTE ZUR INTEGRATION VON KINDERN – SPIELMOBILE

Zur Erleichterung der Integration von Kindern wurden die Spielmobile ausgebaut. Spielmobile sind mit Spielmaterial und -geräten ausgestattete Kraftfahrzeuge, die zu bestimmten Zeiten rund 30 Hamburger Wohnunterkünften für Zuwanderinnen und Zuwanderer und wohnungslose Familien, insbesondere

<sup>6</sup> Darunter befinden sich auch obdachlose inländische Familien/Kinder.

<sup>7</sup> Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg: Drucksache 20/5904 vom 20.11.2012.

<sup>8</sup> Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg: Drucksache 21/2996 vom 25.1.2016.

in Stadtteilen mit besonderem Förderungsbedarf, anfahren, um dort als Ergänzung oder Ersatz für fehlende Spielmöglichkeiten Spielangebote zur Verfügung zu stellen.

„Kinder haben ein Recht auf den heutigen Tag. Er soll heiter sein, freundlich, sorglos“, meinte der polnische Arzt und Pädagoge Janusz Korczak. Spiele tragen dazu bei, dieses Recht einzulösen. Daher sind die Funktion und der Stellenwert der Spielmobile unbestritten hoch: Spielmobile sind immer ein attraktives Event für Kinder, sie geben bereichernde Anregungen und aufregende neue Erlebnisse. Das gemeinsame Spiel erlaubt ersehnte neue Kontakte und trägt dazu bei, Nachbarschaften zu stabilisieren. Diese „rollenden Kinder- und Jugendzentren“ befinden sich in Hamburg in freier Trägerschaft.

Mit der steigenden Zahl von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen steigt auch der Bedarf nach solchen aufsuchenden Spielangeboten. Die Spielmobilangebote wurden zuletzt vor einem Jahr ausgeweitet, in dem acht zusätzliche Einsätze pro Woche eingerichtet wurden. Im November 2015 hat die Bürgerschaft beschlossen, drei neue Spielmobile zusätzlich zur Verfügung zu stellen, die 2016 an den Start gehen.<sup>9</sup>

## SONDERSITUATION: UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben ein besonderes Schutzbedürfnis. Die Anzahl der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge (UMF), die sich in Einrichtungen der Jugendhilfe Hamburg befinden, beträgt 2.409 Personen.<sup>10</sup> Vor dem Hintergrund der ständig steigenden Zahlen der UMF wurde das Hilfesystem für diese Zielgruppe beim öffentlichen Träger zentralisiert. Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung ist mit seinem neu eingerichteten „Fachdienst Flüchtlinge“ seit dem 1. März 2014 das zentral zuständige Jugendamt für die Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Hamburg.<sup>11</sup> Der Landesbetrieb organisiert die Inobhutnahme, die Altersfeststellung, die Einleitung der Vormundschaft, die Sicherung der Gesundheitshilfe, die Hilfestellung und Hilfeplanung und stellt die Versorgung und Betreuung in Erst- und Folgeeinrichtungen sicher.<sup>12</sup>

Nach Aufgriff oder Selbstmeldung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings erfolgt die vorläufige Inobhutnahme durch den Fachdienst Flüchtlinge als zuständiges Jugendamt. Es folgt eine Inaugenscheinnahme zur Prüfung der Minderjährigkeit durch zwei pädagogische Fachkräfte (§ 42f SGB VIII). In den Fällen, in denen offensichtliche Zweifel<sup>13</sup> an der Minderjährigkeit bestehen, lehnt der Fachdienst Flüchtlinge die vorläufige Inobhutnahme ab und erteilt darüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid. In den Fällen, in denen ein Alter von über 18 Jahren nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann, wird dieser Sachverhalt durch eine medizinische Altersfeststellung<sup>14</sup> beim Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE), Institut für Rechtsmedizin, angeordnet (§ 42 Abs. 2 SGB VIII). Gehen die Fachkräfte von einem Alter von unter 18 Jahren aus, wird der minderjährige unbegleitete Flüchtling in einer geeigneten Unterbringung versorgt und der Gesundheits-Check eingeleitet. Der Fachdienst nimmt während der vorläufigen Inobhutnahme alle Rechtshandlungen vor, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind (§ 42a SGB VIII). Die zuständige Fachkraft des Landesbetriebs nimmt gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen die Kindeswohlprüfung nach § 42a Abs. 2 S. 1–4 SGB VIII vor und entscheidet über die Anmeldung oder den Ausschluss der Verteilung. Die Meldung an die Bundesstelle, die Bestimmung des Landes nach dem Königsteiner Schlüssel und die Zuweisungsentscheidung der neu zuständigen Landesstelle an das Jugendamt funktioniert. Aktuell wurden 256 Jugendliche umverteilt, weitere 93 sind zur Verteilung angemeldet. Die Jugendlichen werden auf ihrer Fahrt zum Zuweisungsjugendamt begleitet und der Fall wird übergeben. Das neue Zuweisungsjugendamt sorgt für



### ÜBER DEN AUTOR

**DR. PHIL. HERBERT WIEDERMANN** arbeitet seit 1998 als Abteilungsleiter in der Hamburger Jugendbehörde. Von 1993 bis 1998 war er Sprecher der Amtsleitung und Regionalabteilungsleiter des Amtes für Soziale Dienste, Bremen. Studium der Sozialarbeit und Sozialwissenschaft in Düsseldorf und Bremen.

<sup>9</sup> Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg: Drucksache 21/2220 vom 11.11.2015.

<sup>10</sup> Stand: 17.2.2016.

<sup>11</sup> Vgl. zu Aufgaben und Geschäftsprozess: Landesbetrieb Erziehung und Beratung (2014): Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Inobhutnahmen und Erstversorgung im Landesbetrieb Erziehung und Beratung. Hamburg.

<sup>12</sup> Vgl. ausführlich: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Mainz.

<sup>13</sup> Kriterien sind u. a. äußeres Erscheinungsbild, festgestellter Entwicklungsstand, Gesamteindruck.

<sup>14</sup> Zur Problematik der Alterseinschätzung siehe: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter a. a. O., S. 15.

Nowotny, Thomas/Eisenberg, Winfried/Mohnike, Klaus (2014): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Strittiges Alter – strittige Altersdiagnostik, in: Deutsches Ärzteblatt, Nr. 18, Köln.

die kind- und jugendgerechte Unterbringung, die unverzügliche Bestellung eines qualifizierten Vormundes, den Zugang zu Bildung und Ausbildung, für eine angemessene medizinische Versorgung, prüft die Familienzusammenführung und gegebenenfalls die bedarfsgerechten Anschlusshilfen.

Die Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen, die vom Fachdienst Flüchtlinge in Obhut genommen werden, erhalten eine Unterbringung, Versorgung und pädagogische Rund-um-die-Uhr-Betreuung in der sogenannten Erstversorgung des Landesbetriebs. 1.268 Kinder und Jugendliche befanden sich im Februar 2016 in Erstversorgungseinrichtungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge.

Die rechtliche Vertretung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge erfolgt durch Privatvormünder, Vereinsvormünder und in der großen Mehrzahl durch Amtsvormünder. Die Amtsvormünder wurden bei der Fachbehörde zentral organisiert, um Zuständigkeitswechsel bei Umzügen innerhalb Hamburgs zu vermeiden.

Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe der bzw. des Minderjährigen an die Personensorgeberechtigten oder mit der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII). In der Praxis endet die Inobhutnahme auch dann, wenn die oder der Minderjährige untergetaucht und/oder weitergereist ist.<sup>15</sup>

Ein besonders innovatives Konzept ist die Kombination von Wohnen und Beschäftigung im Umfang von 50 Plätzen, das 2016 erprobt werden soll. Freie Träger der Hilfen zur Erziehung wurden gebeten, ihre Plätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auszubauen und insbesondere das Segment ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum zu stärken. Neu an den Start geht auch die Unterbringung in Gastfamilien und das Wohnen in privaten Haushalten mit Betreuung nach § 30 SGB VIII. Hamburg will Umzüge in die öffentlich-rechtliche Unterbringung vermeiden, sodass der Fachdienst Flüchtlinge auf Antrag des Flüchtlings bei Eintritt der Volljährigkeit eine Hilfe nach § 41f. SGB VIII in Verbindung mit § 34 SGB VIII bewilligt, die einen Verbleib der oder des Heranwachsenden in der Einrichtung ermöglicht.

Das Traumapotenzial von Kindern und Jugendlichen mit Fluchtgeschichte wird in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich unterschätzt. Es gilt, psychosomatische Beschwerden, Aggressivität und Konzentrationsprobleme immer auch vor dem Hintergrund einer Traumatisierung zu betrachten.<sup>16</sup> Deshalb bedarf es dazu der psychiatrischen Unterstützung insbesondere in den Erstversorgungseinrichtungen durch regelmäßige Sprechstunden und einen Notdienst durch Kinder- und Jugendpsychiaterinnen bzw. -psychiater. Mit ihnen werden

entsprechende Kooperationsverträge vereinbart. Dies gilt in besonderem Maße für die psychiatrische Versorgung im Rahmen der Strafverfolgung.

Unverzichtbar ist die gemeinsame multiprofessionelle Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit jungen Flüchtlingen arbeiten. Und unter Federführung der sozialpädagogischen Fortbildung des Landesjugendamtes wurde ein runder Tisch eingerichtet, in dem aktuelle Fragen besprochen werden.

## SCHULE/OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT

Bildung, Spracherwerb – das sind die entscheidenden Faktoren für die Integration. Die jungen Flüchtlinge sind nach § 37 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) schulpflichtig. Damit keine Zeit verloren geht, werden rund 1.000 Kinder und Jugendliche in 64 Lerngruppen in zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen beschult. Für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen, die keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben, wurden spezielle Alphabetisierungs- und Vorbereitungsklassen eingerichtet. 2.105 Jugendliche unter 16 Jahren besuchen eine internationale Vorbereitungsklasse (IVK).

Die Zuweisung erfolgt über das Schulinformationszentrum (SIZ) der Hamburger Bildungsbehörde. Über das SIZ erfolgt eine erste Lern- und Leistungsdiagnostik (Deutschkenntnisse, Lesevermögen, Kenntnis der lateinischen Schriftzeichen, Beherrschung der Grundrechenarten und Englischkenntnisse).

Rund 2.500 Jugendliche ab 16 Jahre werden statt an einer allgemeinbildenden Schule an einer berufsbildenden Schule beschult und absolvieren verschiedene Formen der Berufsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten.

Alle neu zugezogenen Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung zu beschulen, ist eine herausragende Leistung. Allerdings ist unverkennbar, dass die Schulen sich im Notfallmodus befinden. Die angebotenen internationalen Vorbereitungsklassen, in denen Flüchtlingskinder unter sich sind, sind für einen schnellen Spracherwerb keine gute Lösung. Denn Sprachenlernen funktioniert im Klassenverband am besten. Dort haben Kinder und Jugendliche den täglichen Austausch. Die Lehrerinnen und Lehrer berichten, dass die Kinder und Jugendlichen aus Somalia, Eritrea, Syrien und Afghanistan sehr unterschiedliche Lernausgangslagen haben. Es handelt sich um eine hochgradig heterogene Gruppe. Die Integration gelingt erkennbar am ehesten in Stadtteilschulen – flankiert durch intensive Sprachkurse. In Bergedorf gibt es eine Stadtteilschule, die direkt in die Regelklassen aufnimmt.

<sup>15</sup> Laut Bundeskriminalamt sind aktuell insgesamt 4.718 minderjährige Flüchtlinge als vermisst gemeldet. Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge schätzt, dass zwischen 15 und 25 Prozent aller neu registrierten Minderjährigen wieder aus Wohngruppen und Notunterbringungsunterkünften verschwinden. Sie tauchen zum Teil in anderen Städten und Kommunen auf, weil dort Verwandte oder Freunde leben. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Kinder Opfer von Menschenhandel geworden ist (Pressemitteilung des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vom 12.2.2016).

<sup>16</sup> Makert, Gaby/Göpfert, Markus (2014): Flucht und Trauma. Hilfen für Kinder und Familien, in: Information für Erziehungsberatungsstellen, Nr. 2, Fürth, S. 312.

Oftmals mangelt es an Lehrerinnen und Lehrern, die für den Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ ausgebildet sind und sprachsensibel unterrichten können. Es fehlen Konzepte, wie der Übergang von den internationalen Vorbereitungsklassen in die Regelklassen optimal organisiert werden kann. Beim Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal zur Unterstützung improvisiert jede Schule für sich.

### INTEGRATION VON GEFLÜCHTETEN IN ARBEIT KOMMT VORAN

Viele der nach Hamburg kommenden jungen Flüchtlinge besitzen Qualifikationen und Potenziale, die wir derzeit nicht systematisch erfassen. Deshalb hat Hamburg das Projekt *W.I.R. – work & integration for refugees* entwickelt. Seit September 2015 bietet eine Anlaufstelle für Flüchtlinge eine umfangreiche Beratung, Betreuung und Unterstützung an. Das Angebot richtet sich an alle erwerbsfähigen Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive, die noch keine Leistungen des Jobcenters *team.arbeit.hamburg* beziehen.

Ziel ist die schnelle Integration von Flüchtlingen in Ausbildung, Studium und Beschäftigung. Dazu wird die jeweilige Lebenslage des Flüchtlings erfasst (Familiensituation, Sprachkenntnis, gesundheitlicher und aufenthaltsrechtlicher Status). W.I.R. recherchiert die beruflichen Fähigkeiten und Perspektiven der geflüchteten Menschen, bietet ihnen Qualifizierungsmöglichkeiten und übergibt sie der Arbeitsvermittlung des

Hamburger Jobcenters. W.I.R. überlegt gemeinsam mit dem jungen Flüchtling, wie es beruflich weitergehen kann und welche Schritte dafür nötig sind. Das kann ein Praktikum in einem Betrieb sein, eine Ausbildung oder ein Studium oder eine weitere berufliche Qualifizierung oder schlicht ein Arbeitsplatz. Zugleich kann geprüft werden, ob die Ausbildung im Herkunftsland mit der Ausbildung in Deutschland vergleichbar ist. Eine Ankunftsstadt muss Wege finden, im Ausland erworbene Qualifikationen anzuerkennen. Ein Ingenieur aus Syrien oder eine ausgebildete Krankenschwester aus Afghanistan sollte schnell in der Stadt in dem erlernten Beruf arbeiten können.

### AUSBLICK

Es sind in erster Linie die wachsenden Städte, die Bürgerinnen und Bürger und die Bürgermeister, die pragmatische und problemlösende Beiträge zur Bewältigung der Flüchtlingskrise leisten.<sup>17</sup> Der Zuzug von neu ankommenden Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung ist zugleich wertvoll für die Hamburger Kinder- und Jugendhilfe selbst. Alte Werte rücken ins Bewusstsein – oder wie es die Münchener Jugendamtsleiterin Maria Kurz-Adam treffend formuliert hat: „Die Erfahrung einer unmittelbaren, zugewandten, bedingungslosen Hilfe für Kinder gehört zu den wichtigsten Errungenschaften, die die Kinder- und Jugendhilfe in der Flucht heute wieder gewinnen kann.“<sup>18</sup>

<sup>17</sup> Barber, Benjamin (2014): *If Mayors ruled the World. Dysfunctional Nations, Rising Cities*. New Haven & London.

<sup>18</sup> Kurz-Adam, Maria (2015): *Zuversichtliche Hilfe – Anmerkungen zur Zukunft der Flüchtlingsarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe*, in: *Neue Praxis* 5/2015, S. 543.

# Datenlage zu minderjährigen Flüchtlingen – viele Fragen bleiben offen

KATHARINA KOPP, CHRISTIANE MEINER-TEUBNER, DR. JENS POTHMANN —  
ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDHILFESTATISTIK (AKJ<sup>STAT</sup>)

*Anfang Dezember 2015 hat der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten die nicht ausreichende Datenlage zu Flüchtlingen und deren Integration vor dem Hintergrund fehlender Zugänge zu Datenbeständen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und in Anbetracht der Größe der Herausforderungen für politisches Handeln beklagt. So heißt es in der Verlautbarung: „Die aktuelle Dimension der Flüchtlingszuwanderung nach Europa und nach Deutschland hat vielfältige Auswirkungen auf die Gesellschaft. Die Politik muss schnell und weitsichtig reagieren können. Ohne evidenzbasierte Analysen und wissenschaftliche Beratung läuft die Politik jedoch Gefahr, die komplexen Aufgaben der Integration nicht bewältigen zu können“ (RatSWD 2015).*

*Gerade die Kinder- und Jugendhilfe ist mit Blick auf die zahlreichen jungen Menschen, die mit und ohne ihre Familien nach Deutschland kommen, in besonderer Weise gefordert, mit so wenig zeitlichen Verzögerungen wie möglich die richtigen Antworten auf die Bedarfs- und Problemlagen zu finden (vgl. BJK 2016, S. 11). Hierfür braucht es eine zuverlässige Datenlage und einen Überblick über vorliegende Zahlen zu minderjährigen und heranwachsenden Flüchtlingen.*

*Der nachfolgende Beitrag stellt unterschiedliche amtliche und Verwaltungsdaten zu jungen Flüchtlingen zusammen. Mit diesem Blick in den Zahlenspiegel sollen Antworten zu einigen zentralen und häufig gestellten Fragen zu dieser Adressatengruppe für die Kinder- und Jugendhilfe gegeben werden.*

### HINWEISE AUS DER ERSTREGISTRIERUNG (EASY-VERFAHREN)

In Deutschland ankommende Personen werden in Erstaufnahmeeinrichtungen registriert. Hierbei wird durch das sogenannte EASY-System (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden) errechnet, wie die Geflüchteten entsprechend dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer und die dortigen Erstaufnahmeeinrichtungen verteilt werden können (vgl. Deutscher Bundestag 2016a, S. 26). Eine erkennungsdienstliche Untersuchung und die Erfassung persönlicher Daten findet noch nicht statt. Bei diesen Daten aus dem EASY-System können nach Angaben des Innenministeriums Fehl- und Doppelerfassungen nicht ausgeschlossen werden (vgl. BMI 2016).

Insgesamt wurden im Jahr 2015 1.091.894 asylbegehrende Personen im EASY-System registriert (vgl. BAMF 2016a). Damit hat sich die Zahl seit 2013 fast verzehnfacht. Die Hauptherkunftsländer waren 2015 Syrien (428.468 Personen), Afghanistan (154.046 Personen) und der Irak (121.662 Personen) (vgl. BAMF 2016a).

Angaben zum Alter der Erstregistrierten liegen über das EASY-Verfahren nicht vor. Altersspezifische Aussagen können nur auf Schätzungen basieren. So leitet das Bundesjugendkuratorium (BJK) aus den Altersangaben zu den Asylantragstellenden ab, dass von den im Jahr 2015 1,1 Millionen vom Bundesamt registrierten Flüchtlingen ca. 30 Prozent oder auch über 300.000 bis zu 400.000 minderjährig sein könnten (vgl. BJK 2016, S. 2).

**TABELLE 1** Junge Menschen im Alter von bis zu 25 Jahren nach ihrem aufenthaltsrechtlichen Status (Deutschland; 31.12.2015; Verteilung in % (N = 410.860)) · Quelle: AZR nach: Deutscher Bundestag (2016b, S. 7 f.); eigene Berechnungen

Anteil in %	Aufenthaltsrechtlicher Status
47,1	Aufenthaltsgestattung (Meldung als Asylsuchender, Asylantrag)
27,7	Aufenthaltsurlaubnis (Aufenthalt aus humanitären Gründen gem. § 25 AufenthG)*
17,3	Duldung, Aussetzen der Abschiebung (§ 60a AufenthG)
7,9	Aufenthaltsgewährung (durch oberste Landesbehörde, in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz gem. §§ 23, 23a, 24 AufenthG)
100	Insgesamt (N = 410.860)

\* Einschließlich Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten jungen Menschen gem. §§ 25a, 25b AufenthG sowie inklusive Aufnahme aus dem Ausland gem. § 22 AufenthG. Diese Aufenthaltstitel treffen laut AZR auf jeweils unter 1 Prozent der jungen Menschen zu.

## AUFENTHALTSRECHTLICHER STATUS NACH DEM AUSLÄNDERZENTRALREGISTER<sup>1</sup>

Nach Angaben einer anderen zentralen Datenquelle, des Ausländerzentralregisters (AZR), haben zum 31. Dezember 2015 410.860 Minderjährige und Heranwachsende bis zum Alter von 25 Jahren in Deutschland gelebt. Verschiedene aufenthaltsrechtliche Status haben dabei unterschiedlich große Anteile (vgl. Meysen et al. S. 52 ff. sowie Tabelle 1):

- ➔ Wenn Flüchtlinge in Deutschland ankommen, im Rahmen des EASY-Verfahrens erfasst und als Asylsuchende identifiziert werden bzw. sie ein entsprechendes Anliegen anzeigen, erhalten sie eine sogenannte Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA). Mit dieser werden sie zu einer Erstaufnahmeeinrichtung geschickt. Im Anschluss haben sie die Möglichkeit, ihren förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu stellen, und erhalten eine Aufenthaltsgestattung. Diesen aufenthaltsrechtlichen Status hatten im Jahr 2015 47 Prozent aller Minderjährigen und Heranwachsenden im AZR.
- ➔ Von den über das AZR erfassten knapp 411.000 Minderjährigen und Heranwachsenden hat immerhin mehr als jede/jeder Vierte einen gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status (§§ 25, 25a, 25b Aufenthaltsgesetz). Sie erhalten eine sogenannte Aufenthaltserlaubnis.
- ➔ Rund 17 Prozent der über den AZR erfassten jungen Menschen sind vollziehbar ausreisepflichtig, d. h., bei ihnen liegt eine Entscheidung zur Abschiebung vor – beispielsweise wegen eines abgelehnten Asylantrags –, die allerdings von den Behörden aus völkerrechtlichen,

humanitären, politischen oder auch persönlichen Gründen ausgesetzt worden ist (§ 60a AufenthG). Sie erhalten die Bescheinigung über eine „Duldung“.

- ➔ Bei knapp 8 Prozent der jungen Menschen im AZR liegt eine Aufenthaltsgewährung im Sinne der §§ 23 bis 24 des Aufenthaltsgesetzes vor.

## VERWALTUNGSDATEN AUS DEN ASYLVERFAHREN

Junge Menschen, die mit oder ohne ihre Familien nach Deutschland fliehen, stellen zwar nicht immer, aber häufig einen Asylantrag. Die gestellten Asylanträge werden durch das BAMF statistisch erfasst und unter anderem monatlich in der Asylgeschäftsstatistik veröffentlicht.<sup>2</sup> Die Zahl der Asylerstanträge weicht dabei deutlich von den Zahlen zur Erstregistrierung ab. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich. Verantwortlich sind beispielsweise – wie bereits gezeigt – andere Aufenthaltstitel vor, nach bzw. neben einem Asylverfahren (vgl. Tabelle 1). Aus einer Bundestagsdrucksache geht aber auch hervor, dass im Jahr 2015 rund 13 Prozent der Personen, die ein Asylbegehren äußerten, nicht in der für sie zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung angekommen sind (vgl. Deutscher Bundestag 2016a, S. 26). Als Gründe werden dafür beispielsweise die Rückkehr in das Herkunftsland, Weiterreisen in einen anderen Staat oder das Verschwinden in die Illegalität benannt. Darüber hinaus können aber auch laut der einschlägigen Drucksache Fehl- und Doppelerfassungen hierfür verantwortlich sein.

<sup>1</sup>Für Hinweise und Korrekturen zu den nachfolgenden Ausführungen zum Ausländerzentralregister möchten wir uns herzlich bei Dr. Thomas Meysen vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienfragen und Mitglied im Vorstand der AGJ bedanken. Seine Anmerkungen zu rechtlichen Grundlagen und Verwaltungsabläufen haben nicht nur Fehler beseitigt, sondern auch zum besseren Verständnis der Datenlage beigetragen.

<sup>2</sup>Nach der Ankunft in der Erstaufnahmeeinrichtung wird das Asylgesuch bei einer zuständigen Ausländerbehörde vorgetragen und ein Termin für die Asylantragstellung erbeten (vgl. BAMF 2014). Die Zeit, die zwischen dem ersten Asylgesuch und der Asylantragstellung vergeht, wird bei den offiziellen Zahlen zur Dauer der Asylverfahren nicht berücksichtigt (vgl. Deutscher Bundestag 2016a, S. 2). Bei der persönlichen Antragstellung wird anschließend eine entsprechende Akte zu dem Asylbegehrenden angelegt (BAMF 2015b, S. 14). Anhand der aufgenommenen Daten wird u. a. überprüft, ob sich bereits ein anderer Mitgliedstaat mit der inhaltlichen Prüfung des Antrags befasst hat und für diese zuständig ist (Dublin-Verfahren). Zudem erfolgt eine Ersterfassung im AZR (vgl. ebd.).

## ZAHL DER ERSTANTRÄGE

Für das Jahr 2015 werden 81.790 minderjährige Asylantragstellende über die Asylgeschäftsstatistik erfasst. Hierüber werden auch 34.400 positive Bescheide für diese Altersgruppe ausgewiesen. Dies entspricht einer Gesamtschutzquote von 42,1 Prozent. Nach den einzelnen Altersjahren schwankt diese zwischen 36,7 Prozent und 45,5 Prozent. Bei den 16- und 17-Jährigen liegt sie sogar deutlich über 50 Prozent (vgl. BAMF 2016c).

Im Jahr 2015 wurde für 137.479 Minderjährige ein Asylerstantrag in Deutschland gestellt (vgl. BAMF 2016c).<sup>3</sup> Das ist rund ein Drittel aller gestellten Asylerstanträge in diesem Zeitraum. Geht man davon aus, dass sich die Relation von Asylerstanträgen zur Zahl der Erstregistrierungen auf die Gruppe der unter 18-Jährigen übertragen lässt, hieße dies bei einer Quote von 40,5 Prozent, dass 2015 rund 339.700 Minderjährige nach Deutschland gekommen sind. Damit wird die seitens des BJK (2016) vorgenommene und oben bereits angeführte Schätzung bestätigt.

Seit 2014 hat sich die Zahl der Asylerstanträge für unter 18-Jährige mehr als verdoppelt und auch in den Vorjahren lässt sich eine steigende Tendenz beobachten (vgl. Abbildung 1). Es ist allein vor diesem Hintergrund und der aktuellen politischen Lage davon auszugehen, dass die Zahl der Asylerstanträge zunächst noch weiter steigen wird. Darauf deutet auch die Entwicklung aller gestellten Asylerstanträge innerhalb

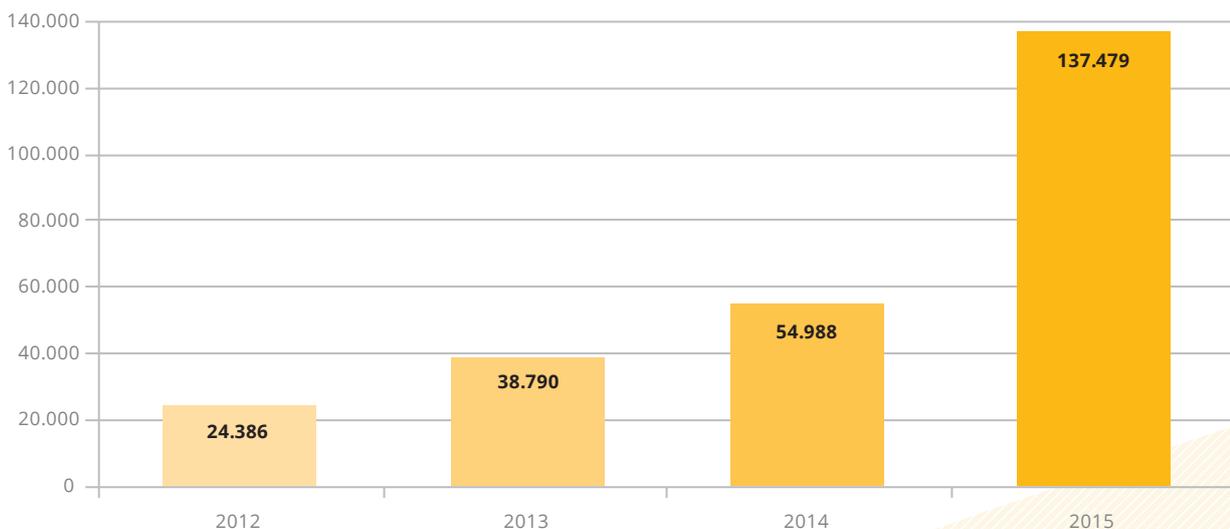
des Jahres 2015 hin. Im Vergleich zu den Monaten zu Beginn des Jahres hat sich die Zahl der Anträge zum Ende des Jahres mehr als verdoppelt.

## ALTERSVERTEILUNG

Für die unter 18-Jährigen, für die im Jahr 2015 ein Asylerstantrag gestellt wurde, zeigen sich Unterschiede in der Anzahl der Asylerstanträge nach einzelnen Altersjahren. Mit Abstand die meisten Asylerstanträge (16.981) wurden für unter 1-Jährige gestellt. Das heißt, dass sehr viele Kinder auf der Flucht oder aber kurz nach der Ankunft der Mutter hier in Deutschland geboren wurden. Aber auch die Gruppe der älteren Jugendlichen stellte im Vergleich zu anderen Altersjahrgängen verhältnismäßig viele Anträge: 10.123 der 16-Jährigen und 10.348 der 17-Jährigen. Betrachtet man die Entwicklung der gestellten Asylerstanträge zwischen 2014 und 2015, wird deutlich, dass sich allein die Anträge von 16- und 17-Jährigen verdreifacht haben. Aber auch die Asylerstanträge für andere Altersgruppen haben sich innerhalb eines Jahres verdoppelt. Beispielsweise sind Asylerstanträge für unter 3-Jährige von 16.808 auf 33.324 gestiegen und die der 3- bis 5-Jährigen von 9.097 auf 22.901 (vgl. BAMF 2016c).

### ABBILDUNG 1 Asylerstanträge für unter 18-Jährige (Deutschland; 2012–2015; Anzahl absolut)

Quelle: Sonderauswertung des BAMF (2016) auf Basis der Daten der Asylgeschäftsstatistik



<sup>3</sup>Minderjährige können selbst keinen Asylantrag stellen. Bis zur Einführung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes konnten 16- und 17-Jährige selbst noch einen Asylantrag stellen. Seit dem 24. Oktober 2015 sind jedoch auch für diese Jugendlichen nur noch ihre rechtlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter gegenüber dem BAMF handlungsfähig. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können im Rahmen ihrer Inobhutnahme durch die Jugendhilfe einen Vormund oder Pfleger beim Familiengericht beantragen, der mit ihnen das Asylverfahren durchläuft.



## ÜBER DAS AUTORENTEAM

**KATHARINA KOPP** (Jg. 1989), Master of Arts, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e. V./TU Dortmund

*E-Mail: [katharina.kopp@tu-dortmund.de](mailto:katharina.kopp@tu-dortmund.de)*

**CHRISTIANE MEINER-TEUBNER** (Jg. 1982), Erziehungswissenschaftlerin (M. A.), wissenschaftliche Mitarbeiterin der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e. V./TU Dortmund und wissenschaftliche Referentin am DJI

*E-Mail: [christiane.meiner@tu-dortmund.de](mailto:christiane.meiner@tu-dortmund.de)*

**JENS POTHMANN** (Jg. 1971), Dr. phil., Diplompädagoge, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e. V./TU Dortmund

*E-Mail: [jens.pothmann@tu-dortmund.de](mailto:jens.pothmann@tu-dortmund.de)*

## GESCHLECHTERVERTEILUNG

Im Jahr 2015 waren etwas mehr als zwei Drittel aller Personen, die einen Asylantrag in Deutschland stellten, männlich. Bei den unter 18-Jährigen war der Anteil der Asylantragstellerinnen mit 41,3 Prozent insgesamt etwas höher. Besonders auffallend ist die Altersgruppe der 16- und 18-Jährigen, die mit rund 80 Prozent an männlichen Asylantragstellenden ein starkes Ungleichgewicht im Geschlechterverhältnis aufweist (vgl. BAMF 2015a).

## UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE IM SPIEGEL DER AMTLICHEN UND DER BUNDESVERWALTUNGSDATEN

Die Kinder- und Jugendhilfe steht angesichts der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Bewältigung und Gestaltung von Aufnahme und Teilhabe nach Deutschland geflohener Menschen vor großen Herausforderungen. Besondere Herausforderungen ergeben sich aus der Zuständigkeit für die sogenannte Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF).

Aktuell ist mit Blick auf Auskünfte von zuständigen Behörden z. B. mit Stand Mitte Januar 2016 von etwa 67.000 Kindern und vor allem Jugendlichen auszugehen, die „unbegleitet“ – also ohne ihre Eltern – nach Deutschland gekommen sind und derzeit im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht, versorgt, betreut und unterstützt werden. Hierzu gehören Kinder und Jugendliche in Inobhutnahmemassnahmen der Jugendämter, aber auch die in den Anschlusshilfen aus den Kontexten von Jugendsozialarbeit und vor allem den Hilfen zur Erziehung. Dabei handelt es sich jeweils um Stichtagszahlen, die tagesaktuell beim Bundesverwaltungsamt und bei den zuständigen Behörden in den Ländern zur Verfügung stehen (Deutscher Bundestag 2016b, S. 27).

Die Ergebnisse der amtlichen Statistiken sind zwar weniger aktuell, dafür reichen diese aber für Zeitreihenbetrachtungen länger zurück und beinhalten darüber hinaus zusätzliche Angaben zu den Minderjährigen. Während es sich bei den aktuell diskutierten „umF-Zahlen“ vom Bundesverwaltungsamt um alle diejenigen im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe handelt, erfasst die KJH-Statistik über die jährliche Erhebung zu den Inobhutnahmen die abgeschlossenen Maßnahmen nach § 42 SGB VIII aufgrund einer unbegleiteten Einreise eines Kindes oder Jugendlichen. Für das Jahr 2014 – aktuellere Daten liegen hierzu noch nicht vor – wird für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) mit rund 11.600 solcher Maßnahmen, das entspricht immerhin einem Anteil von 24 Prozent aller Inobhutnahmen, eine bis dahin nicht erreichte Größenordnung ausgewiesen. Damit hat sich die Zahl dieser Inobhutnahmefälle zwischen 2010 und 2014 mehr als vervierfacht (+ 313 Prozent) (vgl. Jehles/Pothmann 2015).<sup>4</sup>

## GEFLÜCHTETE KINDER UND JUGENDLICHE IN FRÜHKINDLICHEN UND SCHULISCHEN BILDUNGSANGEBOTEN

Die Nutzung von Bildungsangeboten ist ein wichtiger Beitrag für die gesellschaftliche Integration. Vor allem für Kinder und Jugendliche liegt hier eine große Chance, um frühestmöglich die deutsche Sprache sowie die Strukturen, Normen und Werte des Landes zu erlernen, in dem ihre Familien zumindest vorerst leben wollen.

<sup>4</sup>Im Rahmen dieses Beitrags wird nicht näher auf die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Asylverfahren (zum 31.12.2015: 12.088) bzw. die Zahl der Asylanträge dieser Gruppe (im Jahr 2015: 14.439) eingegangen (vgl. Deutscher Bundestag 2016b).

## INANSPRUCHNAHME FRÜHKINDLICHER BILDUNGSANGEBOTE

Von den Ländern wird in der Regel die Ansicht vertreten, dass sowohl der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beginnt, sobald die Familien die Erstaufnahmeeinrichtungen verlassen haben. Diese rechtlich abgeleitete Verfahrensweise sehen sie vor allem deshalb nicht kritisch, da gesetzlich verankert ist, dass der Aufenthalt in diesen Einrichtungen in der Regel zwischen sechs Wochen und sechs Monaten dauert (§ 47 Abs. 1 AsylG). Aus der Asylbewerberleistungsstatistik zeigt sich allerdings für 2014 – als die Verweildauer noch auf maximal drei Monate festgeschrieben war –, dass leistungsbeziehende Familien mit minderjährigen Kindern, die noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben, im Durchschnitt bereits 8,1 Monate dort die Leistung erhalten. Folglich scheint der tatsächliche Zeitpunkt, ab dem Kinder und Jugendliche Anspruch auf die Nutzung dieser Bildungsangebote haben, später zu sein, als dieser kommuniziert wird. Meysen et al. (2016) vertreten in ihrer Rechtsexpertise zum Zugang von Flüchtlingskindern in Kindertagesbetreuung unter

Berücksichtigung des internationalen Rechts allerdings die Ansicht, dass der Rechtsanspruch am Tag der Einreise beginnt. Nutzen die Kommunen diese rechtliche Auslegung, können sie frühzeitiger eine Integration der Kinder in die Regelangebote gewährleisten.

Bislang liegen allerdings – von wenigen Ausnahmen einmal abgesehen – keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele der geflüchteten Kinder eine Kita besuchen. In Berlin beispielsweise waren dies mit Stand vom 18. August 2015 101 unter 3-Jährige und 391 Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin 2015, S. 4). Das entspricht einer Quote von 9,2 Prozent aller geflüchteten Kinder im U3-Bereich und 29,8 Prozent im Kindergartenalter, sodass die Quote sowohl deutlich unterhalb der allgemeinen Inanspruchnahmequote als auch der migrationsspezifischen Inanspruchnahmequote im frühkindlichen Bereich liegt. Scheinbar sind bislang also nur verhältnismäßig wenig geflüchtete Kinder in den Regelangeboten angekommen.



## Gesellschaftlicher Wandel – Neue Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe?!

Mit Beiträgen von: Sabine Andresen, Oliver Böhm-Kasper, Karin Böllert, Alexandra Klein, Nadia Kutscher, Heinz-Günter Micheel, Yvonne Niekrenz, Andreas Oehme, Thomas Olk, Thomas Rauschenbach, Klaus Schäfer, Wolfgang Schröder, Larissa von Schwanenflügel, Andreas Walther, Karin Weiss, Matthias D. Witte, Ivo Züchner

Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatten und Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe werden in diesem Band die neuen Herausforderungen analysiert, mit denen sie sich konfrontiert sieht, und es wird der Frage nachgegangen, welche Auswirkungen der gesellschaftliche Wandel auf die aktuelle Verfasstheit der Kinder- und Jugendhilfe und ihre zukünftigen Aufgaben hat. In diesem Band finden Sie u. a. Beiträge zu Themen wie Inklusion, Mediatisierung, Migration und Kinder- und Jugendarmut.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.):

**Gesellschaftlicher Wandel – Neue Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe?!**

Berlin 2014, 211 Seiten, ISBN 978-3-943847-08-6

**BESTELLUNGEN ÜBER DEN ONLINE-SHOP DER AGJ UNTER [HTTPS://SHOP.AGJ.DE](https://shop.agj.de)**

**17,00 EUR ZZGL. VERSAND**

Hierfür können mehrere Ursachen verantwortlich sein: Die geflüchteten Familien kennen aus ihrem Herkunftsland dieses Angebot möglicherweise nicht und sind daher vorerst skeptisch. Zudem haben sie eine zum Teil mehrere Monate oder auch über Jahre andauernde Flucht hinter sich und wünschen sich erst einmal bekannte Routinen für ihren Tagesablauf. Vor diesem Hintergrund werden sie nicht sofort nach ihrer Ankunft in Deutschland einen Bedarf an einem Kita-Platz äußern, wenn sie dieses Angebot aus ihrem Herkunftsland nicht kennen sollten. Darüber hinaus wird aus den Ländern berichtet, dass Brückenangebote für die geflüchteten Kinder und teilweise auch ihre Familien eingerichtet wurden, in denen die Familien erst einmal niedrigschwellig an das Angebot der Kindertagesbetreuung herangeführt werden und mögliche Vorurteile abgebaut werden sollen. Da diese Angebote zum Teil bereitgestellt werden können, ohne dass dafür eine Betriebslaubnis vorliegen muss, sind diese Angebote für die Kommunen und Länder außerdem kostengünstiger.

### INANSPRUCHNAHME SCHULISCHER BILDUNGSANGEBOTE

Für geflüchtete Kinder beginnt die Schulpflicht, je nachdem in welchem Bundesland sie untergebracht sind, zu unterschiedlichen Zeitpunkten nach ihrer Ankunft. In Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Schleswig-Holstein wird der Zugang zu schulischer Bildung bereits für Kinder in der Erstaufnahmeeinrichtung gewährt, allerdings findet der Unterricht teilweise nicht in den regulären Schulen statt. Sachsen und Sachsen-Anhalt gewähren lediglich ein Schulbesuchsrecht und in den weiteren Ländern tritt die Schulpflicht erst in Kraft, wenn die Kinder die Erstaufnahmeeinrichtungen verlassen haben und auf die Kommunen verteilt sind (vgl. Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik 2015, S. 22 f.). Dementsprechend ist auch hinsichtlich der schulischen Bildung nicht sichergestellt, dass alle Kinder geflüchteter Familien schnellstmöglich in das reguläre Schulsystem integriert werden.

Darüber, wie viele der in den letzten Jahren nach Deutschland gekommenen Kinder mit Fluchterfahrung aktuell bereits reguläre Schulen besuchen und welche Schulformen sie in Anspruch nehmen, liegen bislang keine Ergebnisse vor. Auch über Vorkenntnisse, die sie in ihrer Bildungsbiografie in ihrem Herkunftsland gesammelt haben, besteht kein gesichertes Wissen. Allerdings scheinen die geflüchteten Kinder erwartungsgemäß einen Bedarf an sprachlicher Förderung zu haben, da die Länder flächendeckend zusätzliche Klassen, Gruppen oder Kurse eingerichtet haben, in denen die geflüchteten Kinder Sprachförderung erhalten. In der Umsetzung

und der Bezeichnung bestehen allerdings große Länderunterschiede. Scheinbar jedes Land hat eigene Begriffe für diese Angebote gewählt, wie Integrations-, Willkommens-, Vorbereitungs- oder Auffangklassen u. v. m. (vgl. Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache/Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität Köln 2015, S. 12). Strukturell sind diese Angebote zum Teil als Voraussetzung für einen regulären Schulbesuch konzipiert. Andere wiederum werden von den geflüchteten Kindern zusätzlich zum Regelunterricht besucht. Auch die Verweildauer ist von Land zu Land sehr unterschiedlich und u. U. von der besuchten Schulform abhängig. Beispielsweise bleiben in Bayern die Kinder und Jugendlichen in der Regel zwei Jahre in den sogenannten Übergangsklassen. In Bremen und Brandenburg besuchen die geflüchteten Kinder, die noch im Grundschulalter sind (bzw. Brandenburg bis zur Jahrgangsstufe 3), die Angebote für sechs Monate. Nutzen sie dieses Angebot, wenn sie eine weiterführende Schule besuchen, sind sie zwölf Monate in den Kursen.

### FAZIT

Wenn allgemein befürchtet wird, dass – wie eingangs aufgezeigt – aufgrund fehlender empirischer Grundlagen die Herausforderungen für die Integration der Flüchtlinge zumindest nicht effektiv genug bewältigt werden können, so scheint dies mit Blick auf die Datenlage nicht zuletzt auch für junge Menschen und ihre Familien zu gelten. Die Betrachtungen zu den Datenquellen haben gezeigt, dass das über amtliche und Verwaltungsdaten vorliegende empirische Wissen lückenhaft und unzureichend aufeinander abgestimmt ist. So scheint es derzeit mit Blick auf die Zielgruppen mindestens schwierig, die Bedarfslagen für die unterschiedlichen Angebote im Bereich Bildung, Betreuung und Erziehung abschätzen zu können. Ferner können bislang so gut wie keine verlässlichen Aussagen über die Nutzung entsprechender Angebote getroffen werden.

Es wäre ein Trugschluss zu glauben, dass allein mit amtlichen und Verwaltungsdaten eine ausreichende Datengrundlage für Praxis, Politik und Forschung zu schaffen ist. Vielmehr wird nicht zuletzt zusätzliche Surveyforschung in diesem Bereich unverzichtbar sein. Allerdings sind zumindest punktuelle Verbesserungen für die hier näher betrachteten Statistiken denkbar, beispielsweise über eine einfachere und umfassendere Verfügbarkeit von Daten des AZR sowie der Asylbewerberleistungsstatistik, oder nicht zuletzt eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

## LITERATUR

Abgeordnetenhaus Berlin (2015): **Berliner Flüchtlingskinder in Kita, Tagespflege und Hort – Aktuelle Zahlen**. Drucksache 17/16830.

[BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016a): **476.649 Asylanträge im Jahr 2015**. Meldung vom 6.1.2016. Online unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/201610106-asylgeschaefsstatistik-dezember.html> [Zugriff am 3.3.2016].

[BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016b): **Aktuelle Zahlen zu Asyl**. Ausgabe Januar 2016. Online unter: [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile) [Zugriff am 6.3.2016].

[BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016c): **Sonderauswertungen des BAMF auf Basis der Daten der Asylgeschäftsstatistik 2015**.

[BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015a): **Aktuelle Zahlen zu Asyl**. Ausgabe: Dezember 2015.

[BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015b): **Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen**. Nürnberg.

[BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2014): **Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Eine Begleitbroschüre zum Film**.

[BJK] Bundesjugendkuratorium (2016): **Kinder und Jugendliche auf der Flucht: Junge Menschen mit einem Ziel**. München.

[BMI] Bundesministerium des Innern (2016): **2015: Mehr Asylanträge in Deutschland als jemals zuvor**. Pressemitteilung vom 6.1.2016. Online unter: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/01/asylantraege-dezember-2015.html> [Zugriff am 2.3.2016].

Deutscher Bundestag (2016a): **Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2015**. Drucksache 18/7625. Berlin.

Deutscher Bundestag (2016b): **Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Luise Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**. Drucksache 18/7621. Berlin.

Jehles, N./Pothmann, J. (2015): **Beschleunigter Anstieg der Inobhutnahmen**, in: Kom<sup>pat</sup> Jugendhilfe, Heft 2, S.12–15.

Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache/Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität Köln (2015): **Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahmen und Empfehlungen**. Online unter: <http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/> [Zugriff am 7.3.2016].

Meysen, T./Beckmann, J./González Méndez de Vigo, N. (2016): **Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege**. Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts. München.

[RatSWD] Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (2015): **Herausforderungen der Flüchtlingszuwanderung nur auf Basis guter wissenschaftlicher Daten steuerbar**. Pressemitteilung vom 11.12.2015. Berlin.

Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik (2015): **Themendossier Zugang zu Bildungseinrichtungen für Flüchtlinge: Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen**. Online unter: [http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Kommissionsbericht\\_Fluechtlingspolitik\\_Bildung.pdf](http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Kommissionsbericht_Fluechtlingspolitik_Bildung.pdf); [Zugriff am 7.3.2016].



SAVE THE DATE

## BUNDESWEITER FACHKONGRESS KINDER- UND JUGENDARBEIT 2016

26. bis 28. September 2016 — TU Dortmund

Nach 2002 ist dies der zweite bundesweite Kongress, auf dem hauptberufliche und freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Vertreterinnen und Vertreter der Institutionen und Organisationen und auch der Politik und Verwaltung gemeinsam über Gegenwart und Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit nachdenken und diskutieren.

### Infos & Fragen zum Kongress

[www.fachkongress-jugendarbeit.de](http://www.fachkongress-jugendarbeit.de)  
[info@fachkongress-jugendarbeit.de](mailto:info@fachkongress-jugendarbeit.de)

## IM FOKUS – JUNGE FLÜCHTLINGE

# Die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

STEFAN HANSEN — LANDESJUGENDAMT NIEDERSACHSEN

*Dem Sozialrecht wird – mehr als vielen anderen Rechtsmaterien – oft ein regelrechter Spagat zwischen normativem Steuerungsanspruch und faktischen Gegebenheiten des Regelungsbereichs abverlangt. Mitunter treiben die Ereignisse eine im schlechtesten Fall aktionistisch anmutende Sozialgesetzgebung vor sich her. Das zweifellos einem besonderen Funktionszwang unterliegende Sozialrecht mag in diesem Zuge zum „ungeliebten Kind“ der Verwaltungsrechtsdogmatik geworden sein. Als Kehrseite bietet es aber auch Freiräume, die es zu einem Experimentierfeld in Sachen pragmatischer Gesetzesvollzug machen können. Eben jener Umsetzungspragmatismus wird denn auch mit Blick auf das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher propagiert, das zum 1. November 2015 in Kraft getreten ist und eine bislang nicht gekannte Dynamik in die Jugendhilfe hineingetragen hat. Der Beitrag skizziert die Umsetzung der SGB-VIII-Novelle, zeigt ausgewählte Problembereiche und Handlungsbedarfe auf und stellt mögliche Lösungsansätze vor.*

### GRUNDLEGENDES

Schon im Oktober 2014 fassten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf ihrer Jahreskonferenz angesichts des regional äußerst unterschiedlichen Flüchtlingsaufkommens den Beschluss, die Bundesregierung um Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen zu bitten. In dem Beschluss<sup>1</sup> werden die beiden zentralen Zwecke – Erhöhung der interkommunalen Verteilungsgerechtigkeit und Gewährleistung des Kindeswohls – von vornherein klar benannt.

Das Artikelgesetz trat – nachdem zunächst der 1. Januar 2016 avisiert war – bereits am 1. November 2015 in Kraft. Kernstück ist die Einfügung der §§ 42a bis 42f in das SGB VIII. Als neue Aufgabe der Jugendhilfe wird in § 42a<sup>2</sup> die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise etabliert. Zuständig ist das Jugendamt an dem Ort, an dem der junge Mensch angetroffen wird. Im Zuge der vorläufigen Inobhutnahme ist ein sogenanntes

Erstscreening durchzuführen, das der Klärung dient, ob der junge Mensch zur Verteilung anzumelden oder aber – aus Gründen des Kindeswohls, wegen einer kurzfristig möglichen Zusammenführung mit verwandten Personen oder mit Blick auf den Infektionsschutz Dritter – von der Verteilung auszuschließen ist. Geschwister und Fluchtverbände sind, sofern das Kindeswohl nicht entgegensteht bzw. dieses eine gemeinsame Verteilung positiv erfordert, zusammen zu verteilen.

Das eigentliche Verteilverfahren regelt § 42b. Die Landesverteilstellen, die im Regelfall bei den Landesjugendämtern eingerichtet sind, nehmen die Verteilermeldungen von den Jugendämtern in ihrem Zuständigkeitsbereich mit den Ergebnissen der Erstscreenings entgegen und verteilen – sofern die Aufnahmequote ihres Landes die nach dem Königsteiner Schlüssel bemessene Aufnahmeverpflichtung noch nicht erreicht – die jungen Menschen landesintern. Hierfür haben die Länder je eigene Lösungen entwickelt. Die Zuweisung

<sup>1</sup> Wortlaut in der Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drs. 18/5921, S. 16.

<sup>2</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des SGB VIII.

erfolgt zumeist durch zwei Bescheide: Einer ist an den jungen Menschen gerichtet, dessen Aufenthalt bestimmt wird, ein zweiter an das Jugendamt, welchem qua Zuweisung die jugendhilferechtliche Zuständigkeit übertragen wird.

Hat das Land seine Aufnahmequote bereits (über-)erfüllt, so kommt zusätzlich das Bundesverwaltungsamt (BVA) als Verteilstelle des Bundes ins Spiel. Das Gesetz sieht vor, dass die von den Landesstellen der „abgebenden“ Länder entgegengenommenen Verteilanmeldungen dem BVA zugeleitet werden. Dieses bestimmt gemäß Königsteiner Schlüssel das aufnahmepflichtige Land, dessen Verteilstelle sodann die landesinterne Verteilung vornimmt. Tatsächlich hat das BVA ein von diesen Vorgaben abweichendes Verfahren entwickelt, wonach dem BVA von den Landesstellen anstelle von Einzelfällen mit Klardaten nur zahlenmäßig bestimmte Personenkontingente gemeldet werden, die sodann en bloc oder in Teilkontingenten auf ein bzw. mehrere aufnahmepflichtige Länder verteilt werden. Zuweisungskriterium ist neben der Aufnahmequote eines Landes auch dessen geografische Nähe zum Ort der vorläufigen Inobhutnahme. Die Übermittlung der Klardaten erfolgt direkt zwischen den Landesstellen. Hinsichtlich der anschließenden Verteilung innerhalb des Zuweisungslandes ergeben sich keine Unterschiede zum oben beschriebenen Verteilverfahren.

Die beteiligten Jugendämter haben Kontakt untereinander aufzunehmen und die Übergabe des jungen Menschen samt Fallakte zu organisieren. Der oder dem Minderjährigen ist hierfür eine geeignete Begleitperson zur Seite zu stellen. Das Zuweisungsjugendamt nimmt den jungen Menschen gemäß

§ 42 Abs. 1 Nr. 3 in Obhut, bringt ihn unter und kümmert sich um Vormundschaftsbestellung und etwaig notwendige Anschlusshilfen.

Das Verteilverfahren ist mit Rücksicht auf das kindliche Zeitempfinden in seinen Einzelschritten eng getaktet und binnen Monatsfrist (bei übergangsweise bestehender Möglichkeit der Verlängerung um einen weiteren Monat) abzuschließen.

Alle Jugendämter in Deutschland geben dem BVA werktäglich per E-Mail Auskunft über die Zahl der jeweils wahrgenommenen jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten. Das BVA bereitet diese Daten auf und stellt sie den Landesstellen im Tagesrhythmus in tabellarischen Übersichten zur Verfügung. Hierdurch ist sichergestellt, dass der Auslastungsgrad sowohl der Länder als auch der Jugendamtsbezirke als Grundlage der Verteilentscheidungen tagesaktuell bekannt ist. Für April 2016 ist die Einführung eines datenbankgestützten Meldeverfahrens vorgesehen.

## PROBLEMFELDER UND LÖSUNGSANSÄTZE

In der Praxis zeigen sich Umsetzungsschwierigkeiten, die vielfältig daher kommen, sich jedoch auf wenige grundlegende Problemkomplexe zurückführen lassen. Hiervon seien die Klärung des Status „unbegleitet“, die Zusammenführung mit verwandten Personen und das Verhältnis zwischen der Verteilung nach SGB VIII und der Erwachsenenverteilung nach dem Asylgesetz herausgegriffen.



## KLÄRUNG DES STATUS „UNBEGLEITET“

Unbegleitet ist eine minderjährige Ausländerin oder ein minderjähriger Ausländer, wenn sie oder er nicht im Beisein einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person ist. Ungeachtet dieser scheinbar einfachen Grundaussage fällt die Klärung der Erziehungsberechtigung einer Begleitperson oftmals schwer. Dies ist umso misslicher, weil der Status „unbegleitet“ darüber entscheidet, ob die minderjährige Person dem System „Jugendhilfe“ überhaupt zugeführt wird. Andernorts ist die Klärung von „Zugangsvoraussetzungen“ zur Jugendhilfe fachlich-sozialpädagogischen Wertungen zugänglich – man denke nur an die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 2, der auf eine dringende Gefahr für das Kindeswohl abstellt. Mit dem Tatbestandsmerkmal „unbegleitet“ kommt hingegen (wenn auch nicht erstmals, s. schon § 42 Abs. 1 Nr. 3) eine formale Kategorie ins Spiel, die den Jugendämtern abseits fachlicher Binnendifferenzierungen eine binäre Entscheidung abverlangt.

Bei Zweifeln über den Status „unbegleitet“ hilft eine Vergegenwärtigung über einen der zentralen Zwecke der Neuregelungen, nämlich die Wahrung des Kindeswohls: Im Zweifel sollte also eine vorläufige Inobhutnahme erfolgen – und sei es nur zwecks genauerer Klärung dieses Status. Jedoch verbietet sich jede Schematisierung, wie ein Blick auf zwei problematische Sachverhalte zeigt.

Der eine betrifft die Einreise von Eheleuten, bei denen die Ehefrau minderjährig, der Ehemann jedoch volljährig ist. Nicht näher betrachtet werden hier diejenigen Konstellationen, in denen eine Inobhutnahme der Ehefrau bereits deshalb angezeigt ist, weil die Ehe nach deutschem Personenstandsrecht nicht anerkennungsfähig oder aber weil eine Kindeswohlgefährdung unter dem Gesichtspunkt der Zwangsverheiratung anzunehmen ist. Lässt man derartige Fallgestaltungen beiseite, so rücken all diejenigen Fälle in den Fokus, in denen man es (unter Umständen auch im Graubereich einer arrangierten Ehe) vermutlich mit einer Liebesheirat zu tun hat. Abseits der Kategorie „Kindeswohlgefährdung“ entscheidet hier der Status „unbegleitet“ darüber, ob eine Inobhutnahme erfolgt oder nicht. Hier ist Fingerspitzengefühl gefragt, will man eine untunliche Trennung der Eheleute vermeiden. Die Annahme einer „Begleitung“ der Ehefrau durch den „erziehungsberechtigten“ Ehemann wäre ein bloß formaler, unter dem Geschlechterrollenaspekt aber nicht ernsthaft diskutabler Ausweg. Hilfreich kann hier eine Vergewisserung über die Möglichkeiten der Gewährung von Jugendhilfe unter weitgehender Achtung der Eigenständigkeit der Lebensführung der jungen Menschen sein. In der benannten Konstellation muss auch eine vorläufige oder reguläre Inobhutnahme nicht notwendig die Trennung der Eheleute bedeuten. Vormundschaftsbestellung

und ambulante Anschlussmaßnahmen können ggf. den Hilfebedarf decken. Auch hier gilt freilich: Jeder Fall ist anders.

Der zweite Problemkomplex betrifft die Frage nach der Beendigung des Status „unbegleitet“. Der Ausgangspunkt wiederum erscheint einfach: Der junge Mensch ist nicht mehr unbegleitet, wenn er wieder mit einer personensorge- oder erziehungsberechtigten Person zusammentrifft. Da dem Vormund die Personensorge obliegt, würde die Übergabe des jungen Menschen an ihn folglich den Status „unbegleitet“ beenden (wenn man denn von einer „Übergabe“ sprechen kann – dies kann im Falle einer Amtsvormundschaft, auch in Abhängigkeit vom Betreuungsschlüssel, zweifelhaft sein). Damit wäre aber auch jedwede Anschlussmaßnahme obsolet, zumal das Gesetz den Hilfebedarf an eben diesen Status knüpft. Es zeigt sich, dass eine allzu formale Anwendung des Gesetzes zu Ergebnissen führen kann, die mit dessen Zweck nicht in Einklang zu bringen sind. Liegt also eine solch formalistische Sicht quer zu einer fachlich-pädagogischen Einschätzung des Hilfebedarfs, so sollte sie – wiederum im Interesse des Kindeswohls – zugunsten letzterer zurücktreten.

## ZUSAMMENFÜHRUNG MIT VERWANDTEN PERSONEN

Um die Möglichkeit einer Zusammenführung der jungen Menschen mit verwandten Personen schon in einem frühen Verfahrensstadium feststellen zu können, hat der Gesetzgeber das Prüfprogramm des Erstscreensings entsprechend ausgestaltet (§ 42a Abs. 2 Nr. 2). Zugleich begründet die Möglichkeit einer kurzfristigen Zusammenführung ein gesetzliches Verteilhindernis (§ 42b Abs. 4 Nr. 3), sodass in derartigen Fällen eine Verteilung nicht stattfindet.

Diese Regelung, obwohl von einer nachvollziehbaren Motivation getragen, führt praktisch zu Ineffizienzen. Dies zeigt ein näherer Blick auf die in diesem Kontext begehrenden Szenarien:

Besteht ein Verteilhindernis nach § 42b Abs. 4 Nr. 3, so hat das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt die Zusammenführung selbst zu betreiben. Da die verwandte Person nicht notwendig personensorge- oder erziehungsberechtigt ist, ist der junge Mensch auch nach der Zusammenführung häufig noch unbegleitet, sodass die jugendhilferechtliche Zuständigkeit ggf. unter den betreffenden Jugendämtern zu klären ist.

Es ergeben sich zwei Optionen: Entweder verbleibt die Zuständigkeit beim vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt; eine Betreuung über große Entfernungen hinweg wäre ggf. in Kauf zu nehmen. Im Interesse einer Betreuung vor Ort (und damit des Kindeswohls) kommt alternativ eine



Zuständigkeitsübernahme durch das Jugendamt am neuen Aufenthaltsort nach § 88a Abs. 2 Satz 3 in Betracht. Diese Zuständigkeitsübernahme ist jedoch freiwillig und drängt das erstaufnehmende Jugendamt somit in die Position eines Bittstellers. Eine etwaig notwendige Betreuung des jungen Menschen vor Ort ist also (auch nach einschlägiger Praxiserfahrung) keinesfalls gesichert.

Dennoch wäre der Ruf an den Gesetzgeber, auch eine Familienzusammenführung obligatorisch über das Verteilverfahren nach § 42b zuzulassen, zu kurz gegriffen. Es schlosse sich nämlich sogleich ein anderes Problem an, wie ein Blick auf das zweite Szenario, nämlich das Nichtbestehen eines Verteilhindernisses (wegen Fehlens der Möglichkeit einer „kurzfristigen“ Zusammenführung) zeigt. In einem länderübergreifenden Kontext hängt es in derlei Fällen vom Zufall ab, ob die oder der Minderjährige direkt mit der verwandten Person zusammengeführt werden kann. Hält sich der junge Mensch in einem nach Königsteiner Schlüssel abgebenden und die verwandte Person in einem aufnehmenden Land auf, so dürfte die Zusammenführung über das § 42b-Verfahren in der Regel gut zu bewerkstelligen sein. Das BVA müsste bei der Bestimmung des aufnahmepflichtigen Landes lediglich, wo nötig, das Kriterium der geografischen Nähe (im Kindeswohlinteresse) außer Betracht lassen. Anders verhält es sich hingegen in allen anderen denkbaren Konstellationen mit länderübergreifendem Bezug: Von einem Land mit Quotenunterdeckung (dies betrifft derzeit – Anfang März 2016 – neun Länder) kann eine Verteilung in ein anderes aufnehmendes, geschweige denn in ein abgebendes Land nicht erfolgen. Die Verteilstelle eines aufnehmenden Landes ist vielmehr gezwungen, die Verteilung auch dann innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs vorzunehmen, wenn die verwandte Person sich in einem anderen Land aufhält. Die Zusammenführung mit der verwandten Person muss sodann vom Zuweisungsjugendamt betrieben werden. Folge ist eine – nicht nur dem aufnehmenden Jugendamt, sondern vor allem auch dem jungen Menschen – nur schwer vermittelbare Verzögerung der Zusammenführung von verwandten Personen.

Für eine Beschleunigung bieten sich verschiedene Ansätze an: Eine Verminderung verzichtbarer Verteilungen als Zwischenschritt hin zu einer Familienzusammenführung wäre durch eine weite Auslegung des gesetzlichen Verteilhindernisses nach § 42b Abs. 4 Nr. 3 zu erreichen. Die Verantwortung des vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamtes zur Durchführung der Zusammenführung würde somit im Interesse des Kindeswohls gestärkt. Es kommen zwei Anknüpfungspunkte in Betracht.

Zum einen ist das Verteilverfahren nur dann ausgeschlossen, wenn eine Zusammenführung „kurzfristig“ erfolgen kann. Die Begründung des Regierungsentwurfs präzisiert dieses Tatbestandsmerkmal mit der ihrerseits interpretationsfähigen Formulierung „innerhalb weniger Tage“.<sup>3</sup> Unter dem Kindeswohlaspekt erscheint es gerechtfertigt, diesen Zeitraum zumindest auf diejenigen sieben Werkzeuge auszudehnen, innerhalb derer eine Entscheidung gefallen sein muss, ob der junge Mensch zur Verteilung anzumelden oder von der Verteilung auszuschließen ist (s. § 42a Abs. 4). Selbst ein längerer Zeitraum wäre noch als „kurzfristig“ denkbar, ohne dass das Normprogramm hierdurch widersprüchlich würde. Denn am Ende der sieben Werkzeuge muss nur eine Entscheidung über die Durchführung des Verteilverfahrens stehen. Diese kann auch dann gefallen sein, wenn die Familienzusammenführung erst zu einem (absehbar) späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Der zweite Anknüpfungspunkt betrifft die Aussage in der Gesetzesbegründung, wonach dem vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt beim Erstscreening keine Pflicht zur vertieften Recherche des Aufenthaltsorts verwandter Personen auferlegt ist.<sup>4</sup> Allerdings bleibt es dem vorläufig in Obhut nehmenden Jugendamt bei vorhandenen Ressourcen unbenommen, vertieft zu recherchieren. Auch hierdurch ließen sich entbehrliche Verteilungen vermeiden, indem eine Zusammenführung direkt aus der vorläufigen Inobhutnahme heraus erfolgt. Die eingangs beschriebene Schwierigkeit, eine Betreuung vor Ort im Einzelfall sicherzustellen, ist damit freilich nicht aus der Welt geschafft.

<sup>3</sup>BT-Drs. 18/5921, S. 26.

<sup>4</sup>BT-Drs. 18/5921, S. 23 f.

Will man aus diesem Grund die Voraussetzungen des § 42b Abs. 4 Nr. 3 eher engführen und auf diese Weise das Verteilverfahren nach § 42b auch als Instrument der Zusammenführung mit verwandten Personen stärken, so stellt sich sogleich wieder das Problem, dass ein Land mit Quotenunterdeckung nicht zu einer länderübergreifenden Verteilung anmelden kann. Gleiches gilt, wenn ein Verteilhindernis auch unter Berücksichtigung des Vorstehenden schlechterdings nicht in Betracht kommt. Eine Lösung könnte in einer Vereinbarung zwischen den Ländern liegen, zum Zwecke der Familienzusammenführung auch eine (einvernehmliche) länderübergreifende Verteilung quer zu den Vorgaben des Königsteiner Schlüssels zu ermöglichen. Ein gesetzlicher Anknüpfungspunkt ist mit § 42c Abs. 1 Satz 3 gegeben, wonach ein Land seiner Aufnahmepflicht eine höhere Quote als die Aufnahmequote nach Königsteiner Schlüssel zugrunde legen kann. Erste Abstimmungen zu einer solchen Vereinbarung sind bereits erfolgt.

## BEZÜGE ZUM AUSLÄNDERRECHT

Als problemträchtig erweist sich darüber hinaus die Schnittstelle zwischen der Verteilung unbegleiteter Minderjähriger nach dem SGB VIII und der Erwachsenenverteilung nach §§ 50, 51 Asylgesetz.

So häufen sich Praxisberichte, wonach junge Menschen in einer vom Land betriebenen Erstaufnahmeeinrichtung nicht als unbegleitet erkannt und zusammen mit (nicht personensorge- oder erziehungsberechtigten) Begleitpersonen über das Verteilverfahren nach §§ 50, 51 Asylgesetz in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts gelangt sind. Nicht selten führt dies zu Abstimmungsbedarf zwischen diesem Jugendamt und demjenigen am Ort der Aufnahmeeinrichtung, das – aus welchen Gründen auch immer – eine vorläufige Inobhutnahme des jungen Menschen unterlassen hat. Gesichert dürfte (bei vielfältigen Detailproblemen) immerhin sein, dass die jugendhilferechtliche Zuständigkeit abschließend im SGB VIII geregelt ist und jedenfalls nicht direkt durch eine Zuweisung nach dem Asylgesetz bestimmt werden kann. Diese Einsicht allein kann jedoch diverse Folgeprobleme nicht lösen, die sich etwa für das Jugendamt am Ort der Zuweisung auf der Ebene der Kostenerstattung stellen (z. B. Verstreichen der Monatsfrist des § 89d Abs. 1).

Des Weiteren wird jungen Menschen, die keiner Zuweisung nach § 42b unterliegen – sei es wegen der Praxis, bei Verbleib in einem Jugendamtsbezirk mit Quotenunterdeckung keine Zuweisung vorzunehmen, sei es, weil ein gesetzliches Verteilhindernis besteht –, häufig kein Zugang zu Leistungen nach



## ÜBER DEN AUTOR

**STEFAN HANSEN** ist Justiziar im Landesjugendamt Niedersachsen. Er war am Aufbau der Verteilstelle des Landes gemäß § 42b Abs. 3 SGB VIII beteiligt und verantwortet die Leitung der Arbeitsgruppe Landesverteilstellen in der BAGLJÄ. Zuvor war er u. a. als Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Leibniz Universität Hannover tätig.

dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Das Problem tritt mitunter auch dann auf, wenn ein Jugendamt einen zugewiesenen jungen Menschen außerhalb der Kommunal- oder gar der Landesgrenzen unterbringt. All diesen Fällen ist gemein, dass dem tatsächlichen Aufenthaltsort keine Zuweisung, sei es nach SGB VIII, sei es nach Asylgesetz, zugrunde liegt. Damit entfällt auch die Möglichkeit einer Anrechnung auf die örtliche allgemeine Flüchtlingsquote. Wird als Konsequenz unbegleiteten Minderjährigen mitunter gar eine Beschulung verweigert, so wird augenfällig, dass dieser Zustand untragbar ist.

Die geschilderten Probleme wurzeln letztlich in dem Umstand, dass die Änderung des SGB VIII ohne Ansehung des Ausländerrechts erfolgt ist. Eine Lösung dürfte daher nur durch eine das Sozial- und das Innenressort übergreifende Abstimmung herbeizuführen sein.

## FAZIT

Zur Erreichung der beiden zentralen Anliegen der SGB-VIII-Novelle ergibt sich ein differenziertes Bild. Eine Erhöhung der Verteilungsgerechtigkeit ist Fakt. Sie lässt sich an den Statistiken zum Aufkommen an unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in den Ländern und Jugendamtsbezirken zum Inkrafttreten des Gesetzes und zum heutigen Tage ablesen.

Ob dieser Verteilung als Automatismus in jedem Einzelfall eine Erhöhung des Kindeswohls innewohnt, ist hingegen fraglich. Es bieten sich jedoch verschiedene Anknüpfungspunkte für eine pragmatische Gesetzesanwendung, mit der Formalismen und Ineffizienzen begegnet und somit dem Primat des Kindeswohls Rechnung getragen werden kann. Nötig sind aber auch Anstrengungen über Ressortgrenzen hinweg – auch hier zeigt sich, dass die anstehenden Aufgaben nur in einer Verantwortungsgemeinschaft aller Akteure zu bewältigen sind.

# Die Förderung von Flüchtlingskindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege aus rechtlicher Sicht\*

DR. THOMAS MEYSEN, JANNA BECKMANN UND NEREA GONZÁLEZ MÉNDEZ DE VIGO

*In der Praxis wird Flüchtlingskindern der Zugang zu Leistungen der Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege häufig „spätestens nach sechs Monaten“ oder erst dann gewährt, wenn die Asylbewerberinnen und Asylbewerber tatsächlich nach dem landesinternen Verteilungsverfahren untergebracht sind. Aus rechtlicher Perspektive stellt sich dieser Zeitpunkt allerdings anders dar. Er bestimmt sich nach § 6 SGB VIII. Absatz 2 der Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen Ausländerinnen und Ausländer Leistungen nach dem SGB VIII beanspruchen können. Absatz 4 weist sodann jedoch auf die Vorrangigkeit des über- und zwischenstaatlichen Rechts hin, aus dem sich eine noch weitergehende Zugangsberechtigung ergeben kann.*

### ZUGANG BEI RECHTMÄSSIGEM ODER GEDULDETEM, GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT (§ 6 ABS. 2 SGB VIII)

Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII können Ausländerinnen und Ausländer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur beanspruchen, wenn sie sich rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten<sup>1</sup>, wobei ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet sein muss.

Ein solcher ist nach der anwendbaren sozialrechtlichen Bestimmung in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I gegeben, wenn die Umstände erkennen lassen, dass die betreffende Person in diesem Zuständigkeitsbereich nicht nur vorübergehend verweilt, wozu ein zukunftsöffener Verbleib genügt.<sup>2</sup> Somit setzt die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts gerade keinen Ablauf einer Frist oder das Durchlaufen formaler Verfahrensschritte voraus, sondern stellt allein darauf ab, ob nach objektiven Umständen eine Ausreise aus dem Bundesgebiet nicht absehbar kurz bevorsteht und subjektiv die betreffenden Personen bis auf Weiteres in Deutschland bleiben wollen. Ein ausreisepflichtiger Ausländer bzw. eine ausreisepflichtige

Ausländerin begründet somit, dies hat das BVerwG klargestellt, auch dann einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn der Aufenthalt rechtswidrig ist, aber mit einer unmittelbar bevorstehenden Abschiebung nicht zu rechnen ist.<sup>3</sup> Somit begründen Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die nach Deutschland kommen, um hier internationalen Schutz zu suchen und Perspektiven für ein Bleiben zu schaffen, regelmäßig einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, häufig bereits am Tag des Grenzübertritts. Darauf, ob sich die Ausländerinnen und Ausländer bei ihrem Aufenthalt im Inland in einer Erstaufnahmeeinrichtung, einer Gemeinschaftsunterkunft oder anderweitig in Deutschland aufhalten, kommt es somit nicht an.<sup>4</sup>

Das Problem, dass die Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen den Aufenthaltsstatus des Kindes in der Regel nicht kennen und daher auch die Leistungsberechtigung nicht beurteilen können, bleibt dabei allerdings bestehen.

\* Der Beitrag ist die Kurzfassung einer gleichnamigen Rechtsexpertise, erstellt im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts e. V. (DJI), München, durch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg, und basiert auf einer Veröffentlichung in: RdJB 2016, Heft 1.

<sup>1</sup> Zu den Voraussetzungen siehe im Einzelnen Meysen u. a. (2016): Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, S. 18, 52 ff.

<sup>2</sup> BVerwG 30.9.2009 – 5 C 18.08; BVerwG 29.9.2010 – 5 C 21.09, JAmt 2011, 279; Unger, Themengutachten Elterliche Sorge im internationalen Kontext, 2014, TG-1007. www.kijup-online.

<sup>3</sup> BVerwG 2.4.2009 – 5 C 2.08, JAmt 2009, 322; jurisPK-SGB VIII/Lange, 2014, SGB VIII § 6 Rn. 34.

<sup>4</sup> A. A. noch OVG Magdeburg 13.9.1999 – A 3 S 638/98.

## ZUGANG AUFGRUND BESONDERER SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT NACH INTERNATIONALEM RECHT (§ 6 ABS. 4 SGB VIII)

Auf den ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus kommt es allerdings regelmäßig nicht entscheidend an, denn über- und zwischenstaatliches Recht normiert eine weitergehende Leistungsberechtigung, die aufgrund der Regelung in § 6 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. Art. 23 Abs. 1, 25 GG den eingegrenzten Geltungsbereich von § 6 Abs. 2 SGB VIII überspielt. Maßgeblich ist hier die Vorschrift des Art. 5 Abs. 1 des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ), nach dem die Vertragsstaaten des Übereinkommens, zu denen auch Deutschland zählt, für sogenannte Schutzmaßnahmen zuständig sind, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Vertragsstaat hat. Beide Voraussetzungen sind ausschließlich nach dem Verständnis des internationalen Privatrechts zu bestimmen.

Der Begriff der Schutzmaßnahme ist denkbar weit zu verstehen. Davon sind alle individuellen Maßnahmen erfasst, die im Interesse des Kindes erforderlich sind.<sup>5</sup> Die individuellen Leistungen des SGB VIII<sup>6</sup> und auch die bedarfsorientierten Leistungen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege erfüllen alle Kriterien einer solchen Schutzmaßnahme.<sup>7</sup>

Der „gewöhnliche Aufenthalt“ im internationalen Privatrecht hat sich der sozialrechtlichen Definition in § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I mittlerweile weitgehend angenähert. Erforderlich ist, dass das Kind seinen sogenannten räumlichen Lebens- oder Daseinsmittelpunkt im betreffenden Land hat. Auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts kommt es dabei nicht an. Bei Kindern, die mit ihren Familien nach Deutschland geflohen sind, haben diese regelmäßig im Ausland keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr. Sie begründen somit im Bundesgebiet regelmäßig schon mit der Einreise ihren gewöhnlichen Aufenthalt, wenn der Verbleib in Deutschland auf längere Zeit angelegt ist und die Aufgabe des Aufenthalts im Bundesgebiet, etwa aufgrund einer zeitnah bevorstehenden Abschiebung oder der geplanten Weiterreise in ein anderes Land, nicht absehbar ist. Eine Mindestdauer bis zur Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts wird auch im internationalen Privatrecht nicht (mehr) gefordert.

Der Zugang von Flüchtlingskindern zu Leistungen der Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege besteht somit nicht erst nach der landesinternen Verteilung, sondern in der Regel von Beginn des Aufenthalts in Deutschland an.

## INHALT UND UMFANG VON LEISTUNGSANSPRÜCHEN UND LEISTUNGSVERPFLICHTUNGEN

Ist der Zugang der Flüchtlingskinder eröffnet, so besteht für sie die gleiche Leistungsberechtigung auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wie für alle anderen Kinder auch. Unterschieden wird in § 24 SGB VIII nur nach unterschiedlichen Altersgruppen.

So besteht für Kinder unter einem Jahr kein subjektiver, einklagbarer Rechtsanspruch auf Förderung, wohl aber eine objektiv rechtliche Verpflichtung des Jugendamts zur gewünschten Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege, wenn die in § 24 Abs. 1 SGB VIII genannten Kriterien erfüllt sind. Als Kriterien sind hier zum einen das kindbezogene Kriterium des Gebotenseins der Leistung für die kindliche Entwicklung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) und zum anderen elternbezogene Bedarfe wie insbesondere die Erwerbstätigkeit und die Arbeitssuche sowie die Schul- oder Hochschulbildung oder berufliche Bildungsmaßnahme genannt (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).



### ÜBER DAS AUTORENTEAM

**DR. THOMAS MEYSEN** ist fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg. Des Weiteren ist er Vorsitzender des AGJ-Fachausschusses „Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen“ und u. a. Mitglied im wissenschaftlichen Beirat des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH).

**JANNA BECKMANN** ist wissenschaftliche Referentin in der Abteilung „Rechtsberatung/Rechtspolitik“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF). Zudem ist sie Mitglied im Fachausschuss „Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik“ des Bundesverbandes für Erziehungshilfe e. V. (AFET).

**NEREA GONZÁLEZ MÉNDEZ DE VIGO** ist Volljuristin und wissenschaftliche Referentin im Arbeitsfeld I – Grenzüberschreitende Sozialarbeit/Internationaler Sozialdienst (ISD) beim Deutschen Verein für private und öffentliche Fürsorge e. V.

<sup>5</sup> BGH 20.12.1972 – IV ZB 20/72, NJW 1973, 417; Rauscher, T. (2012): Internationales Privatrecht. 4. Aufl. Heidelberg, Rn. 940.

<sup>6</sup> Hauck, K./Noftz, W./Bieritz-Harder: SGB-VIII-Kommentar, Loseblatt, Stand: 2/2013. Berlin, § 6 Rn. 19; Wiesner, R./Elmayer (2015): SGB VIII, 5. Aufl. München, § 6 Rn. 39; Jans u. a./Kunkel, Stand: 10/2008, § 6 Rn. 78, 85.

<sup>7</sup> Kunkel/Fasselt/Kepert, § 6 Rn. 16; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2011, S. 459.



Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht dagegen seit 2013 gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII ein subjektiver Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, der nicht mehr vom Bestehen bestimmter Bedarfskriterien abhängig ist. Er besteht als bedarfsunabhängiger Grundanspruch im Umfang eines mindestens vierstündigen Halbtagesplatzes an allen Wochentagen, der als Infrastrukturangebot vorzuhalten ist.<sup>8</sup> Daneben bestimmt sich der Umfang des Rechtsanspruchs für die Kinder, die mehr oder etwas anderes benötigen, als vom bedarfsunabhängigen Grundanspruch umfasst ist, zusätzlich nach individuellen Bedarfskriterien (§ 24 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).<sup>9</sup> Umfasst sind davon alle objektivierbaren Gründe für einen vom Grundanspruch abweichenden Bedarf, die aufgrund der Zielsetzung des Gesetzgebers anzuerkennen sind. Im Fall von Flüchtlingskindern kommen kindbezogene Bedarfe in Betracht, wenn die Flüchtlingskinder einen besonderen Bedarf nach Integration und Sicherheit haben, der in Regelsystemen der Tagesbetreuung einen wichtigen Ort finden kann. Daneben kommt als elternbezogener Bedarf anders als bei den unter einjährigen Kindern auch die Teilnahme an Integrationskursen und Sprachkursen in Betracht.

Kinder, die über drei Jahre alt sind, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Für diesen Rechtsanspruch wird von einem Mindeststundenumfang von sechs Stunden

vormittags ausgegangen.<sup>10</sup> Zudem ist in Satz 2 der Vorschrift geregelt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken haben, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Ob die Anpassung des individuellen Bedarfs auf die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen auch auf die Kinder im Kindergartenalter anzuwenden ist, lässt sich aufgrund der ausdrücklichen Bezugnahme der Gesetzesbegründung auf den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren einerseits nicht ganz eindeutig bestimmen. Andererseits wird die Ausrichtung am individuellen Bedarf auch für diese Altersgruppe dazu führen müssen, dass die Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen anzuerkennen ist, da auch hier spezifische Bedarfskriterien gerade nicht vorgesehen sind.<sup>11</sup>

Für Kinder ab dem Schulalter schließlich besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung mehr. Es ist aber für Kinder im Schulalter, also bis zum 14. Geburtstag, ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII), es besteht folglich wiederum eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Der Umfang richtet sich wiederum ausdrücklich nach dem individuellen Bedarf, sodass auch Kindern ab dem Kindergartenalter eine dem individuellen Bedarf entsprechende Betreuung während der Zeiten der Integrations- oder Sprachkurse grundsätzlich zu gewähren ist.

<sup>8</sup> Meysen, T./Beckmann, J. (2013): Rechtsanspruch U3. Baden-Baden, Rn. 42, 133.

<sup>9</sup> Vgl. Meysen/Beckmann, Rn. 129 ff.

<sup>10</sup> Münder, J. u. a./Lakies (2013): FK-SGB VIII. 7. Aufl., § 24 Rn. 17; Wiesner/Struck, § 24 Rn. 58; Schellhorn, W. u. a./Fischer (2012): SGB VIII, 4. Aufl. Köln, § 24 Rn. 12.

<sup>11</sup> So wohl auch BT-Drucks. 18/6439, S. 6, 7.

## RECHTZEITIGE BEDARFSANMELDUNG KEINE ZUGANGSVORAUSSETZUNG

Einige Bundesländer sehen zur besseren Planbarkeit des Platzbedarfs Fristen vor, innerhalb derer die beabsichtigte Leistung angemeldet werden muss (§ 24 Abs. 5 SGB VIII i. V. m. Landesrecht; so in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen). In Niedersachsen können die Kommunen eine Voranmeldefrist festsetzen (§ 12 Abs. 5 NdsKitaG).

Diese Fristenfordernisse stellen sich gerade für Personen, die erst kürzlich in die jeweilige Kommune gezogen sind bzw. der jeweiligen Kommune zugewiesen wurden, als nur schwer erfüllbar dar. Bundesrechtlich ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, zum einen bei der bedarfsgerechten Angebotsplanung Vorsorge auch für unvorhergesehene Bedarfe zu treffen (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2 SGB VIII) und zum anderen grundsätzlich bestehende Rechtsansprüche und objektiv-rechtliche Rechtspflichten durch landesrechtliche Vorgaben nicht zu gefährden. Landesrecht hat daher dafür Sorge zu tragen, dass Bedarfe auch dann erfüllt werden, wenn sie kurzfristig entstehen können und wenn dies von den Erziehungsberechtigten nicht zu vertreten ist, etwa weil diese aus Gründen eines Umzugs oder einer Geburt oder im Fall der kurzfristigen Aufnahme einer bedarfsbegründenden Tätigkeit kurzfristig einen Betreuungsplatz benötigen.<sup>12</sup>

In der Regel finden sich in den Ländergesetzen deshalb auch Vorgaben zu Ausnahmen von der Anmeldefrist. Sind Ausnahmen im Landesrecht nicht ausdrücklich vorgesehen, so sind sie im Wege bundeskonformer Auslegung in die landesrechtliche Vorschrift mit hineinzulesen. Unvorhergesehene Bedarfe, die etwa aufgrund einer kurzfristigen Zuweisung an einen bestimmten Ort im Rahmen eines Verteilungsverfahrens entstehen, sind daher auch ohne Einhaltung einer Anmeldefrist immer zu berücksichtigen.

## FINANZIERUNG VON ELTERNBEITRÄGEN, MITTAGESSEN UND AUSFLÜGEN

Für die Kosten, die durch die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entstehen, sieht das SGB VIII eine pauschalierte Kostenbeteiligung der Eltern vor (§ 90 SGB VIII). Die Elternbeiträge sind von der Kommune vollständig oder teilweise zu erlassen bzw. zu übernehmen, wenn den Eltern die Belastung nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Leistungsberechtigten

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist die Zahlung eines Elternbeitrags für die Inanspruchnahme von Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nicht zuzumuten. Der Beitrag ist vollständig zu erlassen bzw. zu übernehmen (§ 90 Abs. 3, 4 SGB VIII). Haben die Eltern eigenes Einkommen, gelten für die Kostenbeteiligung die gleichen Regeln wie für andere Eltern auch.

Zusätzlich besteht für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG seit 1. März 2015 die Möglichkeit, die Übernahme der Mehrbedarfe bei den Kosten für die (Mittags-)Verpflegung oder der Kosten für die Teilnahme an Ausflügen durch die Tageseinrichtungen zu beanspruchen (§ 3 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 34 SGB XII). Mit diesen Leistungen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) sollen Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gedeckt werden. Sie werden zusätzlich zu den Regelleistungen nach dem AsylbLG gewährt (§ 3 Abs. 3 AsylbLG). Da bezüglich der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle nur Mehrbedarfe erfasst sind (§ 3 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 34 Abs. 6 SGB XII), haben die Eltern wegen der ersparten Ausgaben einen Eigenanteil i. H. v. einem Euro pro Tag zu zahlen (§ 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz, RBEG). Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge mit der „Kindertageseinrichtung“ werden vollständig übernommen (§ 3 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 34 Abs. 2 SGB XII). Umstritten ist hier jedoch, ob der Anspruch auch bei einer Förderung in Kindertagespflege besteht.<sup>13</sup>

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme dieser Leistungen durch gesonderte Antragstellung bei der nach Landesrecht zur Ausführung des AsylbLG zuständigen Behörde, wird eine entsprechende Beratung und Hilfestellung entscheidend sein.

## DIREKTE UND INDIREKTE DISKRIMINIERUNG VON FLÜCHTLINGSKINDERN BEI DER FÖRDERUNG

Auch wenn Flüchtlingskinder, die sich nicht nur ganz vorübergehend in Deutschland aufhalten, einen Anspruch auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben bzw. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Leistung verpflichtet sind, können unterschiedliche Regulierungen und Mechanismen den Zugang der Flüchtlingskinder im Vergleich zu den anderen Kindern deutlich einschränken.

<sup>12</sup> Wiesner/Struck, § 24 Rn. 69; vgl auch Meysen/Beckmann, Rn. 434.

<sup>13</sup> Bejahend: Schellhorn, W. u. a./Hohm (2015): SGB XII. 19. Aufl. Köln, § 34 Rn. 19; Groth/Siebel-Huffmann: NJW 2011, 1105 (1107); Münder, J./Lenze (2013): SGB II. 5. Aufl. Baden-Baden, SGB II, § 28 Rn. 11; Grube, C./Wahrendorf, V./Grube (2012): SGB XII. 4. Aufl. München, § 34 Rn. 30; verneinend: jurisPK-SGB II/Leopold (2012): 3. Aufl., § 28 Rn. 50.



LIEBE LESERINNEN UND LESER!

**Haben Sie Anregungen oder Themenwünsche  
für die nächsten Ausgaben des  
FORUM Jugendhilfe?**

Dann schreiben Sie uns doch einfach eine  
E-Mail unter **forum@agj.de**

Wir freuen uns!

*Ihre Redaktion*

So besteht eine deutliche Einschränkung oftmals durch die strengen Regulierungen des Asyl- und Ausländerrechts. Es entsteht daher ein Spannungsverhältnis zwischen dem Diskriminierungsverbot der UN-Kinderrechtskonvention und den ausländerrechtlich determinierten Restriktionen bei der Teilhabe gegenüber Ausländerinnen und Ausländer, etwa der Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen (§ 47 AsylG).

Ein Zugangshindernis ergibt sich zudem meist daraus, dass Flüchtlingen, die in Deutschland ankommen, die deutschen Strukturen, Angebote und Verfahrensvorgaben wie Antragserfordernisse oder Behördenzuständigkeiten regelmäßig nicht bekannt sind. Erst wenn die Eltern der Kinder über die Möglichkeiten aufgeklärt und informiert wurden, haben Flüchtlingskinder daher tatsächlich die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft insoweit eine Pflicht zur Aufklärung (§ 13 SGB I) und zur Erteilung von Auskunft über alle sozialen Angelegenheiten nach dem SGB VIII (§ 15 Abs. 1 SGB I).<sup>14</sup> Korrelierend haben die Flüchtlinge Anspruch auf entsprechende Beratung (§ 14 SGB I). Die Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben einen weiten Gestaltungsspielraum, wie sie diese Ansprüche in den Erstaufnahmeeinrichtungen und in der späteren Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Wohnmöglichkeiten, bspw. durch Auskunft und Unterstützung durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder

Ehrenamtliche, einlösen und ihre Pflichten erfüllen. Zusätzlich zur Kenntnis bedarf es für Flüchtlinge, denen die Strukturen von Staat und Gesellschaft in Deutschland noch nicht vertraut sind, mitunter eines Vertrauensaufbaus in das deutsche System der Tagesbetreuung und seiner Angebote, damit sie ihre Kinder für einen Teil des Tages in „fremde“ Betreuung geben und sich auch die Kinder aufgrund des durch die Eltern vermittelten Vertrauens darauf einlassen können. Auch hierfür bedarf es sowohl der Beratung durch Vertrauenspersonen in den Unterkünften als auch einer entsprechenden Elternarbeit mit Flüchtlingsfamilien in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen.<sup>15</sup> Die Zusammenarbeit sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten (§ 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 23 Abs. 4 S. 1 SGB VIII) bedarf zielgruppenspezifischer Gestaltung und in der Regel der Unterstützung durch geeignete Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

Ein weiteres Zugangshindernis besteht vielerorts in der ohnehin bestehenden Platzknappheit. Flüchtlinge sind dann häufig in einer strukturell schwächeren Position. Selbst wenn sie Kenntnis von der Leistungsberechtigung ihres Kindes haben, ist unwahrscheinlich, dass sie die Durchsetzung ihrer Ansprüche aktiv betreiben. Anspruchsvolle ethische Fragen stellen sich, wenn weniger freie Plätze vorhanden sind als leistungsberechtigte Kinder. Hier werden die Kommunen – neben ihrer Pflicht zur Schaffung einer ausreichenden Zahl an Betreuungsplätzen für alle Kinder- und Einrichtungsträger – Auswahlmechanismen zu entwickeln haben, die sich entweder an inhaltlichen Kriterien orientieren (Alter, Wohnbedingungen, Familiensituation, Förderungsbedürftigkeit) oder, falls auf diese Weise keine diskriminierungsfreie Auswahl getroffen werden kann, wie die Plätze mit einem Zufallsverfahren verteilt werden können.

Und schließlich kann die Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege besonders durch Sprachbarrieren und Bedürfnisse nach Sprachförderung, zusätzliche Integrationsaufgaben wegen häufig wechselnder Gruppenzusammensetzung aufgrund der ausländerrechtlichen Verteilung der Flüchtlingsfamilien, gesteigerte kulturelle Diversität sowie besondere Bedürfnisse aufgrund von Traumatisierungen vor und auf der Flucht herausgefordert sein.<sup>16</sup> Auch wenn für die Flüchtlingskinder und ihre besonderen Bedarfe auch andere spezifische Hilfen und teilweise andere Hilfesysteme zur Verfügung stehen, können die besonderen Bedarfe auch besondere Anforderungen an die Förderung in der Tagesbetreuung stellen. Dies erfordert nicht nur Fortbildung für die Fachkräfte oder Unterstützung des Spracherwerbs für Eltern

<sup>14</sup> Hauck/Noftz/Wiesner: SGB I, Stand 11/2015, § 13 Rn. 5.

<sup>15</sup> Etwa Müller (2015): Kita BY, S. 34.

<sup>16</sup> Vgl. zu den Herausforderungen etwa: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz: Flüchtlingskinder in Rheinland Pfalz. Online unter: <https://kita.rlp.de/Fluechtlingskinder.730.0.html> [Zugriff am 29.3.2016].

<sup>17</sup> Zur Initiative in Bayern siehe Müller E. (2015): Umgang mit Asylbewerberkindern in Kindertageseinrichtungen, Kita BY, S. 34–35; Paritätischer Wohlfahrtsverband Berlin, Ideenskizze.



## NEUE WEBSITE

### INFORMIEREN, RECHERCHIEREN, VERNETZEN

Das Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe präsentiert sich in einem neuen Design.

Nutzerfreundlich und in optimierter Struktur liefert das Fachkräfteportal einen noch besseren Überblick über Themen, Entwicklungen und Diskurse in der Kinder- und Jugendhilfe. Schauen Sie selbst:

[www.jugendhilfeportal.de](http://www.jugendhilfeportal.de)

Das Fachkräfteportal ist ein Kooperationsprojekt der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. und wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) gefördert.

und Kinder.<sup>17</sup> Besonders in Betreuungsformen mit großen Gruppen, hohem Personalschlüssel und hoher Fachkraft-Kind-Relation, wie bspw. in der Horterziehung<sup>18</sup> oder teilweise auch im Kindergarten, dürften angepasste Betreuungsstrukturen mit zusätzlichem Personal, spezifischer Fachlichkeit und Sprachkompetenz erforderlich sein<sup>19</sup>. Solche Vorkehrungen sind allerdings bislang nach den landesrechtlichen Rahmen- und Finanzierungsbedingungen nicht getroffen worden. Daher stehen insbesondere Landesgesetzgeber und Landesregierungen vor der Aufgabe, die Vorgaben zu Gruppengröße, Personalschlüssel und Fachkraft-Kind-Relation so zu verbessern und bedarfsspezifisch anzupassen, dass die Betreuungsstrukturen den spezifischen Anforderungen an die Integration von Flüchtlingskindern gerecht werden können.

Derzeit entwickeln sich verschiedene Projekte, die in diesem Zusammenhang versuchen, Antworten zu finden und den betroffenen Einrichtungen beratend zur Seite zu stehen – so

bspw. das Projekt *WillkommensKITAs* in Sachsen<sup>20</sup> oder Brückenangebote in NRW, durch die Kinder gemeinsam mit ihren Eltern auf die Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle vorbereitet werden<sup>21</sup>. Je nach den örtlichen Gegebenheiten wird die Praxis zur Erfüllung der Rechtsansprüche und objektiven Rechtspflichten aufgefordert sein, Strukturen und Konzepte zu entwickeln, mit denen Kinder angemessen und den Ansprüchen der §§ 22 ff. SGB VIII gerecht werdend gefördert werden können. Dabei können verschiedene Möglichkeiten von der sofortigen Förderung der Kinder in dafür qualifizierten Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen ebenso wie die vorübergehende, vorbereitende Förderung durch Brückenangebote in (der Nähe von) Erstaufnahmeeinrichtungen oder in kleinen Willkommensgruppen in Kitas<sup>22</sup> vorgehalten werden.

<sup>18</sup> Vgl. z. B. §§ 25c und 25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB); 1,5 Fachkräfte dürfen 25 Kinder betreuen; § 12 Abs. 2 Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG); 0,9 Fachkräfte dürfen 20 Kinder betreuen.

<sup>19</sup> Zu einem Überblick Bertelsmann Stiftung, Trends der FBBE in Deutschland – zentrale Ergebnisse des Länderreports 2015: Online unter: [www.laendermonitor.de](http://www.laendermonitor.de) [Zugriff am 29.3.2016].

<sup>20</sup> Abrufbar über [www.dkjs.de](http://www.dkjs.de) [Zugriff am 3.1.2016].

<sup>21</sup> Siehe etwa die Schilderung der Angebote der Stadt Hamm, DJJuF, JAmt 2016, S. 13 f.

[www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/tagbe/fluechtlingskinder/@@index?status\\_message=Seite+publiziert](http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/tagbe/fluechtlingskinder/@@index?status_message=Seite+publiziert) [Zugriff am 3.1.2016].

<sup>22</sup> Paritätischer Wohlfahrtsverband Berlin (2015): Ideenskizze. Flüchtlingskinder unter 6 Jahren an frühkindliche Bildungsangebote heranführen. Online unter: [www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Aktuelles/2015\\_04\\_27\\_Ideenskizze\\_Fluechtlingskinder\\_fruhkindl.Bildung.pdf](http://www.paritaet-berlin.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Aktuelles/2015_04_27_Ideenskizze_Fluechtlingskinder_fruhkindl.Bildung.pdf) [Zugriff am 29.3.2016].

## IM FOKUS – JUNGE FLÜCHTLINGE

# Mehr Fragen als Antworten!? Kreativer Pragmatismus zugunsten unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge statt formelhafter Standarddiskussionen

ANGELA SMESSAERT — ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE – AGJ

NORBERT STRUCK — DER PARITÄTISCHE GESAMTVERBAND

*Am 29. Februar 2016 befanden sich ca. 69.000 unbegleitete minderjährige und junge volljährige Flüchtlinge in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Seit dem 1. November 2015 werden diese entsprechend einer Quotenregelung, orientiert am Königsteiner Schlüssel, innerhalb der Bundesrepublik auf die Bundesländer verteilt. Hierfür wurde ein Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme und zur bundesweiten Verteilung (§§ 42a ff., 88a SGB VIII) eingeführt. Dieses hatte zum Ziel, für eine Entlastung jener Kommunen zu sorgen, die durch die vorher geltende Pflicht zur Inobhutnahme durch das Jugendamt, in dessen Bereich sich die bzw. der unbegleitete Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhielt, besonders belastet waren.<sup>1</sup> Dies soll erreicht werden, indem diese Kommunen nunmehr nur noch für die vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) zuständig sind und nach Abschluss des Verteilungsverfahrens die Zuständigkeit für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge an Zuweisungsjugendämter abgeben können.*

Erklärte Absicht des Gesetzes war es, mit der Einführung der bundesweiten Verteilung im Sinne des Kindeswohls bessere Bedingungen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der ausländischen Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Nun suchen bundesweit Fachkräfte der kommunal agierenden Träger der öffentlichen wie freien Kinder- und Jugendhilfe, Verantwortliche in den Gemeindebehörden, den Landesministerien und aus der Politik nach Antworten, wie sie die mit der Unterbringung und Betreuung dieser schutzbedürftigen jungen Menschen verbundenen Herausforderungen bewältigen sollen und können. Denn auch nach der „Verteilung in die Breite“ sind vielerorts bestehende Strukturen auf die Anzahl der bei ihnen ankommenden jungen Menschen nicht vorbereitet. Entsprechend der regionalen Situation sind die eingeschlagenen Wege dabei höchst unterschiedlich. Zusammenfassend lässt sich feststellen: Es herrscht teils Abwehr, teils kreativer Pragmatismus. In den Diskussionen um bzw. im Austausch über diese Lösungswege werden immer wieder auch

Fragen mit Bezug auf die Standards der Kinder- und Jugendhilfe berührt. Einige hiervon sollen im Folgenden aufgegriffen werden.

### **BRAUCHEN UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE WENIGER ALS ANDERE KINDER? NEIN, ABER EVENTUELL ANDERE HILFEN!**

#### **BUNDESWEITES VERTEILUNGSVERFAHREN**

Keine vier Monate nach Einführung des bundesweiten Verteilungsverfahrens werden derzeit bereits politische Vorstöße unternommen, die Anlass zur Befürchtung geben, dass der Rechtsstatus der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe weiter beschnitten werden könnte. Innerhalb der Fachpolitik war schon vor der Verabschiedung durchaus umstritten, ob neu durch das

<sup>1</sup> Einreiseknotenpunkte sowie besonders bevorzugte Zielorte vgl. BT-Drs. 18/5921, S. 16, bzw. BR-Drs. 349/15, S. 11.

**TABELLE 1** Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) – aktuelle Verteilung auf die Bundesländer

Bundesländer	Königsteiner Schlüssel 2015 %	Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)	Quotenüber-/ -unterschreitung	SOLL-Zuständigkeit, gem. Quote	Quotenerfüllung %
Baden-Württemberg (BW)	12,86456	7.038	-1.714	8.752	80,4
Bayern (BY)	15,51873	14.322	3.765	10.557	135,7
Berlin (BE)	5,04927	3.843	408	3.435	111,9
Brandenburg (BB)	3,06053	1.452	-630	2.082	69,7
Bremen (HB)	0,95688	2.497	1.846	651	383,6
Hamburg (HH)	2,52968	2.228	507	1.721	129,5
Hessen (HE)	7,35890	6.417	1.411	5.006	128,2
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	2,02906	1.006	-374	1.380	72,9
Niedersachsen (NI)	9,32104	5.385	-956	6.341	84,9
Nordrhein-Westfalen (NW)	21,21010	13.209	-1.220	14.429	91,5
Rheinland-Pfalz (RP)	4,83710	2.372	-919	3.291	72,1
Saarland (SL)	1,22173	1.049	218	831	126,2
Sachsen (SN)	5,08386	2.345	-1.114	3.459	67,8
Sachsen-Anhalt (ST)	2,83068	986	-940	1.926	51,2
Schleswig-Holstein (SH)	3,40337	2.514	199	2.315	108,6
Thüringen (TH)	2,72451	1.367	-486	1.853	73,8
Summe aller Zuständigkeiten	100,00000	68.030		68.030	

euphemistisch benannte *Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher* eingeführte Regelungen die gewünschten Effekte einer Entlastung der stark betroffenen Kommunen und darüber hinaus eine bessere Versorgung und Betreuung der Minderjährigen erreicht werden können.<sup>2</sup>

Es ist wohl auch der im Gesetz durchgesetzten Beibehaltung der örtlichen Zuständigkeit für die (vorläufigen) Inobhutnahmen geschuldet, dass sich die Situation im Hinblick auf über 600 Jugendämter nach wie vor sehr unübersichtlich gestaltet. Alternativen, wie sie z. B. die BAGFW in Form einer grundsätzlichen Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit auf den überörtlichen Träger zur Diskussion gestellt hatte<sup>3</sup>, setzen sich nicht durch. Hinzu kommt, dass der Gesetzesauftrag zur Evaluation des Gesetzes bisher noch in keiner Weise auf den Weg gebracht ist. Die BAGFW<sup>4</sup> hatte schon im September 2015 angemahnt, dass eine Evaluation zügig begonnen

werden muss, um solide Ausgangsdaten zu gewinnen, und dann zwingend komplex angelegt sein muss und länderspezifische Evaluationen abgestimmt mit einbeziehen muss.

Es wird berichtet, dass die Kommunen und die neu eingerichteten Verteilungsstellen der Länder und auf Bundesebene in den Abläufen langsam an Routine gewinnen und bestehende Umsetzungsschwierigkeiten angegangen werden (vgl. Artikel S. 25 in diesem Heft). Weiterhin existiert allerdings nur wenig belastbares empirisches Datenmaterial (vgl. Artikel S. 18 in diesem Heft). Spezifisch bezogen auf die Gruppe unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge steht bisher im Wesentlichen nur die regelmäßig aktualisierte Statistik zur bundesweiten Verteilung zur Verfügung (vgl. Tabelle 1). Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat jedoch kürzlich eine Umfrage zur Inobhutnahme und Verteilung vorgenommen, deren Ergebnisse in Kürze auf der Internetseite [www.b-umf.de](http://www.b-umf.de) veröffentlicht und mit Spannung erwartet werden.

<sup>2</sup>Vgl. diverse Materialien und Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf abrufbar unter: <http://www.b-umf.de/de/themen/umverteilung> (z. B. Vorschlag der BAGFW für eine geänderte Zuständigkeitsregelung vom 10. März 2015 sowie Pressemitteilung des B-UMF zur Veröffentlichung der Eckpunkte vom 17. April 2015) [Zugriff am 29.3.2016].

<sup>3</sup>Siehe <http://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmenpositionen/detail/article/stellungnahme-der-bagfw-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-verbesserung-der-unterbringung-versorgung-un/> und <http://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmenpositionen/detail/article/vorschlagder-bagfw-fuer-eine-geaenderte-zustaendigungsregelung-unbegleitete-minderjaehrig-fluech/> [Zugriff am 29.3.2016].

<sup>4</sup>Siehe <http://www.bagfw.de/aktivitaeten/detail/article/workshop-optionen-fuer-die-evaluation-des-gesetzes-zur-verbesserung-der-unterbringung-versorgung-u/> [Zugriff am 29.3.2016].

Bisher lässt sich lediglich zusammenfassen, dass trotz Umverteilung die Herausforderungen sehr unterschiedlich und regional sehr unterschiedlich verteilt sind. Schaut man sich exemplarisch die (uns als einzige zur Verfügung stehenden) Zahlen zur Situation in Niedersachsen<sup>5</sup> an, so hatten dort nur acht von den 56 Jugendämtern zehn und mehr vorläufige Inobhutnahmen zu bewältigen<sup>6</sup>. 23 Jugendämter hatten gar keine vorläufigen Inobhutnahmen. Nur an elf Jugendämter wurden durch die Landesstelle zehn und mehr Zuweisungen vorgenommen.<sup>7</sup> An 21 Jugendämter erfolgte keine Zuweisung. Die Summe der „tagesaktuellen jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten“ (also vorläufige Inobhutnahmen, Inobhutnahmen und Leistungserbringungen an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) reicht von 21 Fällen bis hin zu 333 Fällen. Uns wurde berichtet, diese Heterogenität sei in anderen Flächenländern nicht anders.

Eine Herausforderung ergibt sich u. a. daraus, dass wir noch keine Informationen darüber haben, in welchem Umfang die durch die Umverteilung konstituierten örtlichen Zuständigkeiten stabil bleiben bzw. inwieweit sich Jugendliche diesen Zuweisungen wieder entziehen. Junge unbegleitete Flüchtlinge haben oft eine konkrete Vorstellung davon, wohin sie in Deutschland kommen möchten, sei es, weil sie dort Verwandte oder Bekannte haben, sei es, weil sie dort in Kontakt zu ihrer spezifischen Community bekommen. Es macht Sinn, diese (ressourcenerschließenden) Bewegungen und Motive der jungen Menschen ernst zu nehmen und sie nicht durch umverteilende Zuständigkeitserklärungen zu übergehen. Noch ist unklar, wie gut und schnell von den Jugendämtern organisierte Familienzusammenführungen klappen. Es wäre sinnvoll, wenn das Erkunden des Ortswunsches sowohl während der vorläufigen Inobhutnahme als auch nach der Zuweisungsentscheidung einen zentralen Stellenwert einnehmen würde. Dies würde die Subjektkontrolle der betroffenen Kinder und Jugendlichen unterstreichen, die bisher im Verfahren deutlich zu kurz kommt. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, auch die Funktionsfähigkeit des Instruments der freiwilligen Übernahme der Zuständigkeit durch Vereinbarung zwischen den Jugendämtern aus Gründen des Kindeswohls (§ 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII) in den Blick zu nehmen. Erstaunlicherweise finden sich bislang zudem noch keine Ausformungen landesrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten, die solche Motivlagen berücksichtigen oder etwa durch Kompetenzzentren Ressourcen zur Befriedung besonderer Bedarfslagen (spezifische Sprachkenntnisse, Expertise zur Behandlung von Traumata oder besonderer Verletzungen) bündeln würden.

## GESETZLICHER ÄNDERUNGSBEDARF?

Trotz der noch fehlenden empirischen Datenlage wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gesetzlicher Änderungsbedarf angemeldet<sup>8</sup>, der die Gefahr birgt, dass noch weiter in die Rechtsposition der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eingegriffen wird. Die Anregungen betreffen nämlich nicht nur „technische“ Regelungen wie die Verlängerung der Frist zur Kostenerstattung in § 89d Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, die Meldefristen in §§ 42a Abs. 4, 42b SGB VIII oder die Abrechnung des Altsystems gem. dem bis zum 30. Juni 2017 geltendem § 89d Abs. 3 SGB VIII, sondern mahnen u. a. auch erweiterte erkennungsdienstliche Maßnahmen bei minderjährigen Flüchtlingen durch die Bundespolizei an. Mit besonderer Besorgnis beobachten wir aber, dass angeregt wird, *„Betreuungsformen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge altersdifferenziert [zu] ermöglichen sowie Pauschalfinanzierungen für diese Einrichtungen zu [zu] lassen“*. Anfang Februar 2016 waren unter dem Titel *„Jugendhilfe ist nicht für junge Ausländer ausgelegt. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende werden teuer betreut – wie verwahrloste deutsche Kinder“* Forderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebunds nach einem eigenen Flüchtlingsleistungsrecht zu lesen<sup>9</sup>. Die anderen kommunalen Spitzenverbände und das BMFSFJ haben einer solchen Forderung allerdings gleich – mit guten Gründen – widersprochen.

## HILFESPEKTRUM ERSCHLIESSEN!

Häufig wird im Kontext solcher Forderungen vorgetragen, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge doch ganz eigene spezifische Bedürfnisse haben und ob denn überhaupt alle einen Jugendhilfebedarf haben. In der Situation, in der sie nach oft langen, gefährvollen, entbehrungsreichen und vielfach traumatisierenden Fluchterfahrungen hier ankommen, muss man zunächst einmal von einem intensiven Hilfebedarf als Regelvermutung ausgehen. Natürlich kann eine Politik schneller guter Sprachkurse, schneller gut abgestimmter schulischer Bildung, schneller Gewährung sicherer Bleibeperspektiven und schneller Vermittlung in attraktive Ausbildungsfelder dazu beitragen, dass für eine ganze Reihe dieser Jugendlichen die Hilfebedarfe schnell abschmelzen. Dieses Abschmelzen kann aber nur passieren, wenn diese Bedingungen der Integration tatsächlich und zuverlässig bereitgestellt werden, sie also real sind! Deshalb ist es zentral, dass

<sup>5</sup> Aktuelle Verteilung auf die Jugendämter Niedersachsens (Wochenmeldung) vom 17. März 2016.

<sup>6</sup> Die Spanne reicht dabei von zehn bis 65 vorläufige Inobhutnahmen.

<sup>7</sup> Die Spanne reicht dabei von zehn bis 22 Zuweisungen.

<sup>8</sup> Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände an das BMFSFJ vom 4. März 2016 zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

<sup>9</sup> Die Welt vom 2.2.2016. Online unter: [http://www.welt.de/print/die\\_welt/politik/article151745107/Jugendhilfe-ist-nicht-fuer-junge-Auslaender-ausgelegt.html](http://www.welt.de/print/die_welt/politik/article151745107/Jugendhilfe-ist-nicht-fuer-junge-Auslaender-ausgelegt.html) [Zugriff am 29.3.2016].



der Clearingprozess in der Inobhutnahme das leistet, was er leisten muss: „Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen ... Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen ...“ (§ 42 Abs. 2 SGB VIII). Mit dem Ende der Inobhutnahme durch die Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Gesetzbuch (§ 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII) wird das ganze Spektrum individuell ausgestaltbarer Hilfen zur Erziehung erschlossen (§§ 27 ff. SGB VIII). Ferner kann es im Kontext von schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen – aber eben nur in diesem Kontext – auch um sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII gehen, ebenso aber auch um therapeutische Maßnahmen. Und mit gleicher Genauigkeit und Achtsamkeit muss über die Weiterführung von Hilfen nach dem 18. Lebensjahr entschieden werden. Der Jugendhilfestandard, das Wohl des Kindes zu gewährleisten und dabei die notwendige und geeignete Hilfe zu leisten, darf nicht unterschritten werden – jenseits dieses fachlichen und moralischen Nadelöhrs sind viele Optionen denkbar.

### PRAGMATISCHE KREATIVITÄT UND POLITISCHE TRANSPARENZ!

Ohne hier auf valide Daten zurückgreifen zu können, kann aus diversen Austausch berichtet werden, dass vielfach die Fachkräfte der kommunal agierenden Träger der öffentlichen wie freien Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit

Verantwortlichen in den Gemeindebehörden, den Landesministerien und aus der Politik engagiert Lösungswege suchen, um die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der bei ihnen ankommenden schutzbedürftigen jungen Menschen zu bewältigen. Die Situation wird dabei weiterhin teilweise als krisenhaft und überfordernd empfunden, andere wiederum berichten, sich auf höhere Zuweisungszahlen eingestellt und noch Platzkapazitäten zur Verfügung zu haben – wieder einmal scheint es also regional sehr große Unterschiede zu geben. Bemerkenswert ist, wie unterschiedlich im Hinblick auch im Ringen um Standards der Kinder- und Jugendhilfe agiert wird.

Einige überörtliche Träger bzw. Landesministerien der Kinder- und Jugendhilfe haben Hinweise zum Verteilungsverfahren und zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge veröffentlicht.<sup>10</sup>

Dabei entsteht das strukturelle Problem, dass solche Hinweise immer abstrakt-allgemein sind und nicht nach den jeweiligen Bedarfs- und Problemlagen vor Ort modifiziert sind. Zum Teil wird versucht, den zeitlich befristeten und nur auf Spezialeinrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bezogenen Charakter abgesenkter Mindeststandards zu betonen.<sup>11</sup> Die Gefahr solcher Vorgehensweisen ist, dass – über die Bewältigung akuter Notsituationen vor Ort hinaus – sich eine Verselbstständigung der Praxis von Sondereinrichtungen mit abgesenkten baulichen und fachlichen Standards verfestigen kann, die entweder das fachliche Niveau stationärer Hilfen zur Erziehung generell zurückbaut oder aber de facto zu einer diskriminierenden Zwei-Klassen-HzE führt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter erstellt derzeit eine Überarbeitung ihrer *Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen*.<sup>12</sup> Fragen, die vor Ort gestellt werden, reichen von der Betriebserlaubnispflicht und -fähigkeit von Notunterbringungen

<sup>10</sup> Zum Beispiel Leitfaden zur Umsetzung des vorläufigen Verfahrens zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen. Online unter: [https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/leitfaden\\_vorlaufiges\\_verfahren\\_zur\\_verteilung\\_von\\_umf\\_nrw\\_0.pdf](https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/leitfaden_vorlaufiges_verfahren_zur_verteilung_von_umf_nrw_0.pdf) [Zugriff am 29.3.2016]. Hinweise des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg vom 10. Dezember 2015. Online unter: [http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5813.de/Handreichung\\_UMA\\_Dezember\\_2015.pdf](http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5813.de/Handreichung_UMA_Dezember_2015.pdf) [Zugriff am 29.3.2016].

<sup>11</sup> In Niedersachsen z. B. sollen die abgesenkten Standards nur auf männliche umF angewandt werden, für weibliche umF gelten weiterhin „die regulären Jugendhilfestandards“.

<sup>12</sup> Pressemitteilung zur 119. Arbeitstagung vom 18. bis 20. November 2015. Online unter: [http://www.bagjlae.de/downloads/151208\\_pm\\_119-at.pdf](http://www.bagjlae.de/downloads/151208_pm_119-at.pdf) [Zugriff am 29.3.2016].

außerhalb bestehender Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. auch in Hostels), Betreuungszeiten und Fachkräfteschlüssel (wie wenig ambulante Betreuung durch wen kann noch als auskömmlich bewertet werden?) bis hin zu den zulässigen Gruppengrößen, der Sicherstellung von Rückzugsräumen, wie der Zugang zur medizinischen Versorgung gewährt werden kann und auch, in welcher Höhe Taschengeld an die jungen Menschen auszuzahlen ist.

In der rechtlichen wie fachlichen Bewertung von Not- und Übergangslösungen ist festzustellen, dass dieses Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe auch unterhalb momentan eventuell nicht einzuhaltender Standards bereits aufgrund des Schutzauftrags der Jugendhilfe unumgänglich und insbesondere zur Vermeidung von Obdachlosigkeit auch gerechtfertigt ist. Die Jugendämter sind im Rahmen ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung gem. § 79 Abs. 1 SGB VIII dazu verpflichtet, auf eine standardgerechte Abhilfe hinzuwirken. Gemeinsam mit den Landesstellen, die für die Zuweisung gem. § 42b Abs. 3 SGB VIII zuständig sind, sind sie verpflichtet, abzuschätzen, wie viele der jungen Flüchtlinge künftig gemäß § 88a SGB VIII in ihren Zuständigkeitsbereich fallen werden. Dies haben sie u. a. im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigen und standardgerechte Kapazitäten entsprechend aufzubauen. Dass bereits eben diese zahlenmäßige Abschätzung die Praxis auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) vor

erhebliche Schwierigkeiten stellt, ist bereits angesprochen worden. Obgleich konkrete Prognosen derzeit offenbar weiter schwer zu erstellen sind, bleibt die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, sich der Herausforderung offensiv zu stellen, um so ihren Aufgaben und Pflichten möglichst schnell wieder gerecht zu werden. Während einer nicht standardgerechten Notunterbringung muss zudem durch begleitende Maßnahmen der Schutz der Kinder und Jugendlichen eng überwacht werden; diese sind unterstützend ambulant zu begleiten.

Zudem zeichnet sich ab, dass die Herausforderungen aufgrund der krisenhaften Überforderungssituation inzwischen auch über die Phase der (vorläufigen) Inobhutnahme hinausgehen. Vermehrt geht es inzwischen auch darum, wie die Regelversorgung nach Bestellung einer Vormundschaft und der Bewilligung von Hilfe zur Erziehung gewährleistet werden kann. Welche HzE-Angebote braucht es in welcher Zahl? Unter welchen Voraussetzungen ist z. B. eine HzE in Form der Vollzeitpflege bei Verwandten zu bewilligen? Wonach wird beurteilt, ob inzwischen volljährige junge Flüchtlinge Hilfen nach § 41 SGB VIII zu ihrer Verselbstständigung benötigen?

Aus unserer Sicht ist ein gutes Stück Pragmatismus und Kreativität zugunsten der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge dabei unumgänglich, sollte aber auch durch eine offene, zugleich kritische Diskussion und jugendhilfepolitische Verständigungen begleitet werden.<sup>13</sup> Es müssen kurz-

<sup>13</sup>Transparent in diesem Sinne sind z. B. die Eckpunkte und Rahmenbedingungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Schleswig-Holsteins vom 4. November 2015. Online unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderjugendhilfe/Downloads/jugendhilfe\\_Landesjugendamt\\_Betriebserlaubnisverfahren\\_StufenkonzeptUma.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderjugendhilfe/Downloads/jugendhilfe_Landesjugendamt_Betriebserlaubnisverfahren_StufenkonzeptUma.pdf?__blob=publicationFile&v=2) [Zugriff am 29.3.2016].



## Entwicklungslinien zu Strukturen, Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

*Expertise für die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ*

*von Sandra Fendrich, Julia von der Gathen-Huy, Thomas Mühlmann, Jens Pothmann, Matthias Schilling, Eva Strunz, Agathe Tabel*

Standortbestimmungen, Bilanzierungen, strategische Ausrichtungen und politische Programme benötigen empirische Grundlagen. Die vorliegende Expertise soll hierzu einen Beitrag leisten. Sie ist auf der Basis der Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der entsprechenden Forschungsarbeiten der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik erstellt worden und fokussiert in besonderer Weise die Strukturen, den Personalkorpus sowie Angebote und Adressatinnen bzw. Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe.

BESTELLUNGEN ÜBER DEN ONLINE-SHOP DER AGJ UNTER [HTTPS://SHOP.AGJ.DE](https://shop.agj.de)

**12,00 EUR ZZGL. VERSAND**

mittel- und langfristige Pläne und Perspektiven erörtert werden. Geht es noch um Krisenbewältigung, ist doch in den Blick zu nehmen, dass es schnellstmöglich auch wieder um eine Normalisierung der Situation und eine Rückkehr zu den Standards gehen sollte. Eine Leistungs- und Angebotsdifferenzierung auf Grundlage des persönlichen Bedarfs ist dabei sinnvoll. Jutta Decali hat dies einmal auf die treffende Formel „*nicht weniger, sondern anders*“ gebracht und auch zu Recht angemahnt, dass es hierfür der politischen Transparenz und einer politischen Mitwirkung bedarf.<sup>14</sup>

### WIE NEHMEN WIR DIE GEFLOHENEN KINDER UND JUGENDLICHEN IN DEN BLICK, DIE GEMEINSAM MIT IHREN FAMILIEN HIER ANKOMMEN?

Für die Unterbringung, Versorgung und Begleitung der sogenannten begleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist nicht primär die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Die Kinder und Jugendlichen durchlaufen gemeinsam mit ihren Familien bzw. Begleitpersonen das Verfahren entsprechend dem Asyl- und Aufenthaltsrecht. Vielen Fachkräften ist es jedoch ein großes Anliegen, gerade auch diese Adressatengruppe nicht aus dem Blick zu verlieren.<sup>15</sup>

Sorgen bereiten u. a. die keinesfalls als kindgerecht zu bezeichnenden Lebensumstände in den Erstaufnahme-/Gemeinschaftsunterkünften. Die jugendhilferechtliche Betriebserlaubnispflicht ist gem. § 44 Abs. 3 S. 1 AsylG ausdrücklich ausgeschlossen. Entsprechend intensiv ging es bisher darum, wie ein Mindestmaß an Schutzmaßnahmen in den Einrichtungen abgesichert werden kann. Von entsprechenden Forderungen u. a. des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs<sup>16</sup> wurden im Rahmen des Asylpaketes II in § 44 Abs. 3 S. 2 AsylG bisher lediglich die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses für Personen eingeführt, die in diesen Einrichtungen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder mit Tätigkeiten betraut sind, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. So soll ausgeschlossen werden, dass in diesem Feld einschlägig vorbestrafte Personen beschäftigt oder mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut werden. Weitergehende Forderungen wie die nach der verbindlichen Forderung von Schutzkonzepten gegen (sexualisierte) Gewalt gegen Frauen und Kinder in den Unterkünften waren zwar in ersten Arbeitsentwürfen des



### ÜBER DAS AUTORENTEAM

**ANGELA SMESSAERT** (Juristin) ist wissenschaftliche Referentin der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und engagiert sich ehrenamtlich in der Ombudschaft als Vorstandsmitglied des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. – BRJ.

**NORBERT STRUCK** (Dipl.-Päd.) ist Jugendhilfereferent beim Paritätischen Gesamtverband.

Bundesinnenministeriums enthalten, wurden dann aber im Gesetzgebungsverfahren herausgenommen. Das BMFSFJ hat ebenso wie die Kinderkommission des Deutschen Bundestages hier schnelle Nachbesserungen vom Bundesinnenministerium gefordert. Das BMFSFJ versucht derzeit, zusammen mit den Wohlfahrtsverbänden und internationalen Organisationen modellhaft die Entwicklung von Schutzkonzepten in Unterkünften voranzutreiben.

Diese elementaren Schutzfunktionen sind aber wiederum nur eine Facette dessen, was Kinder- und Jugendhilfe in Verantwortung für die Kinder in den Unterkünften zu leisten hat. Sie muss zumindest mit dafür sorgen, dass anregungsreiche Räume und Materialien und Aktivitäten gerade auch für junge Kinder entwickelt werden und dass möglichst schnell die allgemeinen Bildungs- und Unterstützungsressourcen von der Kinder- und Jugendhilfe und dem Bildungssystem erschlossen werden. Sie kann und sollte über Schutzkonzepte, aber eben auch über ihre Leistungs- und Beratungsangebote für die jungen Menschen und ihre Familien aufklären. So haben z. B. schwangere Frauen und junge Mütter Anspruch auf Unterstützung – ggf. auch in gemeinsamen Wohnformen nach § 19 SGB VIII. Ganz in diesem Sinne weisen Meysen/Beckmann/González auf das Recht von Flüchtlingskindern auf einen frühzeitigen Zugang zur Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege hin (vgl. Artikel S. 30).

Entscheidend bleibt: Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche – Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist es, ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen!<sup>17</sup>

<sup>14</sup> AFET-Stellungnahme zur Anhörung im Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Hannover am 28. September 2015.

<sup>15</sup> Siehe hierzu auch: DJI-Impulse 1/2014: (Über)Leben – die Probleme junger Flüchtlinge in Deutschland.

<sup>16</sup> Checkliste Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften, online unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/meldungen/detail/news/checkliste-mindeststandards-zum-schutz-von-kindern-in-fluechtlingsunterkuenften/> [Zugriff am 29.3.2016].

<sup>17</sup> Vgl. auch AGJ-Eckpunktepapier vom 3./4. Dezember 2015. Online unter: [https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Eckpunktepapier\\_Junge\\_Fluechtlinge\\_in\\_Europa.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Eckpunktepapier_Junge_Fluechtlinge_in_Europa.pdf) [Zugriff am 29.3.2016].

## IM FOKUS – JUNGE FLÜCHTLINGE

# Stadtgrenzenlos – das Jugendhilfeportal für junge Flüchtlinge und andere Integrationsakteure

## *Soziale Medien in den Lebenswelten geflüchteter junger Menschen*

DR. KLAUS GRAF — EVANGELISCHE AXENFELD GESELLSCHAFT

***Wer mit jungen Flüchtlingen arbeitet, weiß, dass die meisten über ein Smartphone verfügen. Es ermöglicht die Verbindung zur Familie und ist auf der Flucht oftmals der wichtigste Begleiter. Der Kontakt zu Schleppern und Fluchthelfern erfolgt häufig über Facebook oder WhatsApp. Gleichzeitig tauschen sich Gruppen über ihre Erfahrungen und die sichersten und günstigsten Fluchtrouten aus. Nach der erfolgreichen Ankunft an einem Etappenziel rufen die Jugendlichen ihre Familie an oder versenden eine Nachricht. Erst dann wird der lokale Schlepper vor Ort bezahlt. Unterwegs dienen die Mobilgeräte so als eine Art mobile Bank und helfen bei der Orientierung und Planung – vor allem aber bieten sie Schutz.***

Auch bei der Bewältigung ihres Lebens in Deutschland spielen soziale Medien für junge Flüchtlinge eine wichtige Rolle. Nach der Ankunft sind sie oftmals der einzige Weg, um an erste Informationen zu gelangen. Vor allem aber wahren die jungen Menschen auf diese Weise die Verbindung zur Heimat, zu Bekannten in Deutschland und tauschen sich mit Freunden und Geschwistern aus. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil geflüchtete junge Menschen an zwei verschiedenen Lebenswelten teilhaben wollen und müssen, an ihrer Lebenswelt innerhalb des Herkunftslandes und an ihrer neuen Lebenswelt.

Smartphones und ein Zugang zum Internet sind somit ein elementarer Teil der Sozibilität junger Flüchtlinge. Ebenso ermöglichen sie ihren Nutzerinnen und Nutzern – zwischen (vorläufiger) Inobhutnahme, möglicher Umverteilung und eventuellem Asylverfahren – ein gewisses Maß an Eigenständigkeit und Selbstbestimmung.

Das Jugendhilfeportal *Stadtgrenzenlos* setzt genau an diesem Erfahrungshorizont junger Flüchtlinge an. Nahtlos wird an die fundamentale Bedeutung sozialer Medien in der Lebenswelt junger Flüchtlinge angeknüpft, um junge Menschen mit Fluchterfahrungen auch auf diese Weise partizipieren zu lassen und zur Teilhabe zu befähigen.

### WIE FUNKTIONIERT DEUTSCHLAND? WIE FUNKTIONIERT MEINE STADT?

Kinder und Jugendliche, die alleine nach Deutschland geflohen sind, stoßen auf ein komplexes Gesellschaftssystem, dessen Strukturen auch für Menschen, die in Deutschland geboren sind, nicht leicht verständlich sind. Dies trifft in gleicher Weise auch auf die Kinder und Jugendlichen zu, die nicht unbegleitet eingereist sind, jedoch oftmals innerhalb ihrer Familie eine verantwortungsvolle Rolle als Mittler zwischen der eigenen und fremden Kultur einnehmen müssen. Gerade junge Flüchtlinge müssen daher nicht nur die Grenzen zwischen Staaten überwinden. In Deutschland angekommen, stehen sie vor neuen und zusätzlichen Grenzlinien. Entlang von Sprach-, Kultur- und Informationsgrenzen verlaufen unsichtbare Grenzen, die den Zugang zur Gesellschaft erschweren. Hinzu kommt eine Integrationsgrenze ganz eigener Art: Junge Flüchtlinge wissen zunächst nicht, ob sie in dieser Stadt, in dieser Gemeinde verbleiben können.

Nach oftmals langen und belastenden Fluchterfahrungen brauchen diese jungen Menschen jedoch ein Höchstmaß an Klarheit über ihre Situation. Zudem knüpfen die neu ankommenden jungen Menschen bereits während der Zuweisung in ein nächstgelegenes Aufnahmelager bzw. während der vor-

läufigen Inobhutnahme oder Inobhutnahme erste Kontakte zu ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern, bilden Freundschaften und suchen erste Anknüpfungspunkte in der Stadt.

Während der ersten Tage und Wochen müssen den Kindern und Jugendlichen konkrete Perspektiven aufgezeigt werden, unabhängig davon, in welcher Stadt oder Gemeinde sie verbleiben werden. Dazu benötigen sie verständliche Informationen über das Land, in dem sie nun leben, über kulturelle Aspekte, ihre rechtliche Situation und vieles andere mehr.

Dies gilt selbstverständlich ebenso, wenn feststeht, in welcher Stadt oder Gemeinde der junge Flüchtling künftig leben wird. Er benötigt dann vielfältige Kenntnisse über die Kommune, denn auch in den Lebenswelten junger Flüchtlinge kommt den Chancen vor Ort, d. h. der möglichst eigenständigen Nutzung und Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes, der Bildungs-, Arbeits- und Teilhabemöglichkeiten in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde – eine zentrale Bedeutung zu.

Im Unterschied zu herkömmlichen Flüchtlingsapps und Stadtportalen steht bei *Stadtgrenzenlos* daher nicht „Wo finde ich etwas?“, sondern vielmehr „Wie funktioniert das?“ im Vordergrund.

Die Entwicklung und Umsetzung eines solchen Konzepts erfordert unterschiedliche Kompetenzen. Neben sozialpädagogischer Kompetenz bezieht *Stadtgrenzenlos* daher auch stadtgeografische, ethnologische, sozialwissenschaftliche und medientechnische Expertise in Form eines interdisziplinären Projektteams ein. *Stadtgrenzenlos* kooperiert auf Bundesebene darüber hinaus u. a. mit dem Bundesverband für unbegleitete junge Flüchtlinge (BumF). Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch das Bonner Institut für Migrationsforschung und interkulturelles Lernen (BIM e. V.)



## ÜBER DEN AUTOR

**DR. KLAUS GRAF**, evangelischer Theologe und Diplom-Sozialarbeiter, ist Geschäftsführer mehrerer gemeinnütziger Träger der Jugend- und Gesundheitshilfen im Verbund der Evangelischen Axenfeld Gesellschaft und seit über 30 Jahren in unterschiedlichen Funktionen in der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Zuletzt vom Autor erschienen: *Ethik der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen und Konkretionen*, Kohlhammer 2015. Reihe: Ethik – Grundlagen und Handlungsfelder, Band 8.

**Kontakt:** [info@stadtgrenzenlos.de](mailto:info@stadtgrenzenlos.de)

## WE-REPORT UND MYVOICE: JUNGE FLÜCHTLINGE ALS INTEGRATIONS- AKTEURE IN EIGENER SACHE

Niemand kann die Wünsche, Fragen und Bedürfnisse der neu ankommenden Jugendlichen besser nachvollziehen als die jungen Flüchtlinge selbst. Kinder und Jugendliche, die schon länger vor Ort sind, kennen bereits viele wichtige Orte und Ansprechpartnerinnen und -partner, sind mit den soziokulturellen Besonderheiten vertraut und können ihre Erfahrungen an die Neuankömmlinge weitergeben.

*Stadtgrenzenlos* fördert und befähigt die jungen Menschen daher in ihrer Rolle als möglichst selbstständige Akteure und Expertinnen bzw. Experten in eigener Sache. Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten eröffnet, wie z. B. die Mitwirkung bei der Erstellung von Erklärvideos, Artikeln, Lern- und Informationsmaterialien, oder die Nutzung von Feedback-Möglichkeiten.

Umgesetzt wird dies durch den Aufbau sogenannter WeReporter-Teams. Junge Flüchtlinge berichten über bundesweite Entwicklungen und erarbeiten ebenso Beiträge aus ihrer Kommune.

Ein weiteres, zentrales Partizipationselement stellt das Umfragesystem MyVoice dar. Hierbei werden von *Stadtgrenzenlos* bundesweit Umfragen zu relevanten Themen an die betroffenen Kinder und Jugendlichen versendet.

Auf diese Weise erhalten junge Flüchtlinge auch gerade in dieser schwierigen Phase eine eigene Stimme und Rückmeldungsmöglichkeiten auf konkrete Fragestellungen, die entsprechend bundesweit ausgewertet werden können.

Damit möchte *Stadtgrenzenlos* gleichzeitig einen Beitrag zur Umsetzung der Art. 12, 13 und 17 der UN-KRK leisten (Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung, sich Informationen zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, sowie das Recht auf Zugang zu Informationen aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen).

## BUNDESWEIT UND KOMMUNAL

Bei der Aufnahme sowie der Integration von jungen Flüchtlingen – insbesondere unbegleitet eingereister junger Flüchtlinge – kommt der deutschen Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Rolle als Integrationsakteur zu. Der Prozess zwischen der Ankunft, d. h. dem „Willkommen“ und dem tatsächlichen „Ankommen“ in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde, stellt diese jungen Menschen ebenso wie die Träger der öffentlichen



und freien Kinder- und Jugendhilfe vor große Herausforderungen. Ebenso aber müssen dauerhafte Teilhabechancen eröffnet und eine längerfristige Perspektive für ein Leben in Deutschland erarbeitet werden. *Stadtgrenzenlos* ist daher sowohl bundesweit als auch kommunal ausgerichtet.

Während der ersten Tage, Wochen und manchmal auch Monate ist der dauerhafte Verbleib der jungen Menschen noch nicht abschließend geklärt. Somit stehen für die Kinder und Jugendlichen die elementarsten Fragen im Vordergrund: „Wird für mich gesorgt?“ – „Wo werde ich wohnen?“ – „Wie geht es weiter?“ Die Teilhabe an Informationen bzw. ein erster Überblick, der den Neuankömmlingen ihre aktuelle Situation, die nächsten Schritte, ihre Rechte und Chancen erklärt, ist dabei entscheidend. Gerade in dieser ungewissen „Transitphase“ mit Blick auf eine mögliche Umverteilung müssen grundlegende Fragen geklärt sowie mögliche Perspektiven aufgezeigt werden, die über den Ankunftszeitraum und die Aufnahmekommune hinausreichen, damit junge Flüchtlinge nicht ihre eigenen Wege aus der Situation suchen.

Von dem ersten Tag ihrer Ankunft an bietet *Stadtgrenzenlos* jungen Flüchtlingen daher die Chance, ihre Situation und ihre Möglichkeiten in Deutschland in ihrer Landessprache eigenständig zu erschließen; unabhängig davon, in welcher Stadt oder Gemeinde sie zukünftig leben werden. Dabei geht es um einen Überblick über die wichtigsten Fragen und das Leben in Deutschland.

Komplexe Themenfelder, wie z. B. rechtliche Zuständigkeiten, werden in Form der bereits erwähnten Erklärvideos erläutert. Die zwei- bis fünfminütigen Videos sind in den Sprachen Pashto, Dari, Arabisch, Tigrinya, Türkisch, Kurdisch, Englisch sowie natürlich in Deutsch verfügbar und wurden zusammen mit jungen Flüchtlingen erarbeitet und erstellt. Bereitgestellt werden zusätzlich:

- ➔ häufig gestellte Fragen samt Antworten (FAQs),
- ➔ alltagsrelevante Wörterbücher,
- ➔ alltagsrelevante Verständigungshilfen.

Alle diese Informationen und Lernmaterialien sind damit selbstverständlich auch den Kindern und Jugendlichen zugänglich, die mit Eltern oder Verwandten eingereist sind und gemeinsam mit diesen leben.

Auch für die Integrationsakteure hält *Stadtgrenzenlos* auf bundesweiter Ebene grundsätzliche Fachartikel, aber auch aktuelle Informationen über relevante Sachverhalte bereit.

Nach Abschluss der vorläufigen Inobhutnahme bzw. nach Abschluss des Verteilungsverfahrens kommt für die jungen Flüchtlinge der Stadt bzw. der Gemeinde, in der sie dauerhaft leben sollen, mit ihrer gesamten Infrastruktur und den lokalen Zugängen zu Bildung, Sprache und Arbeit usw. die zentrale Bedeutung zu.

Auf lokaler Ebene stehen nun nicht mehr die allgemeine Situation junger Flüchtlinge in Deutschland und entsprechende allgemeine Informationen im Fokus. Soll Integration gelingen, muss vielmehr jeder einzelne junge Mensch in den Mittelpunkt aller Integrationsbemühungen gerückt werden.

*Stadtgrenzenlos* bietet daher auf kommunaler Ebene individualisierte Anwendungsmöglichkeiten sowohl für unterschiedliche Anwender (Integrationsakteure) als auch für den einzelnen jungen Flüchtling als unmittelbaren Nutzer.

Junge Flüchtlinge leben, je nachdem ob unbegleitet oder begleitet eingereist, in Einrichtungen der Jugendhilfe, seien es Inobhutnahme-/Clearinggruppen, Wohngruppen oder Wohngemeinschaften und Pflege-/Gastfamilien oder aber mit ihren Familien/Verwandten in Sammelunterkünften oder Privathaushalten. Dort haben die Kinder und Jugendlichen nicht nur ihren Lebensmittelpunkt, sondern von dort aus werden

in aller Regel – in Abstimmung mit Jugendamt, Vormund und anderen involvierten Behörden – auch alle integrationsrelevanten Schritte eingeleitet und rückgekoppelt.

*Stadtgrenzenlos* wendet sich daher in einem ersten Schritt an diese potenziellen Anwenderinnen und Anwender und ermöglicht diesen, ein persönliches Profil für das einzelne Kind, den einzelnen Jugendlichen anzulegen, d. h., die jeweilige Einrichtung, Gastfamilie/Familie meldet den einzelnen jungen Flüchtling über die *Stadtgrenzenlos*-Seite an. Dadurch entstehen individualisierte Zugänge und Nutzungsmöglichkeiten.

Die Anwenderinnen und Anwender

- ➔ können dadurch für die einzelne junge Nutzerin bzw. den einzelnen jungen Nutzer den jeweiligen relevanten Personenkreis eintragen (Bezugspädagogin und -pädagoge in der Einrichtung, Vormund, fallführende Mitarbeiterin und fallführender Mitarbeiter im Jugendamt, Lehrerin und Lehrer, Mitarbeitende der Arbeitsagentur etc.)
- ➔ können direkt mit der Nutzerin bzw. dem Nutzer kommunizieren, d. h. mittels Nachrichtenvorlagen, die in den jeweiligen Landessprachen zur Verfügung stehen, E-Mails oder SMS an die Nutzerin bzw. den Nutzer senden
- ➔ können vielfältige individuelle Inhalte (Erklärvideos, Lernhilfen usw.) für jede Nutzerin bzw. für jeden Nutzer zusammenstellen
- ➔ können ein Informationspaket für die Arbeit mit jungen Flüchtlingen nutzen. Hierzu zählen spezielle Lehrvideos, Dokumente (Länderkunde), Formular-Vorlagen, To-do-Listen mit Tipps, Best-Practice-Beispiele und rechtlichen Empfehlungen
- ➔ können ein zusätzliches Softwarepaket nutzen

Die einzelnen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Nutzerinnen und Nutzer

- ➔ erhalten von der Anwenderin bzw. vom Anwender ihre Zugangsdaten übermittelt und können sich damit in ihre persönliche *Stadtgrenzenlos*-Seite einloggen, die für Smartphones optimiert ist
- ➔ erhalten Zugang zu ihren von den Anwenderinnen und Anwendern zur Verfügung gestellten individuellen Inhalten
- ➔ erhalten Informationen über ihren maßgeblichen, von der Anwenderin bzw. vom Anwender angelegten Personenkreis
- ➔ erhalten ihrerseits entsprechende Nachrichtenvorlagen, mit deren Hilfen sie unmittelbar kommunizieren können
- ➔ erhalten die Möglichkeit, an Umfragen in ihrer Kommune teilzunehmen, Wünsche und Kritik zu äußern, oder sich für den Aufbau eines We-Reporter-Teams in ihrer Kommune zu melden
- ➔ erhalten auf diese Weise permanente Partizipationsmöglichkeiten und Beschwerdemöglichkeiten

## KOMMUNALER RESSOURCEN- UND NETZWERKWORKSHOP

In einem zweiten Schritt wendet sich *Stadtgrenzenlos* an weitere relevante Akteure in der Stadt.

Auf diese Weise erhält *Stadtgrenzenlos* die Funktion eines Stadtportals bzw. Landkreisportals für junge Flüchtlinge. Im Gegensatz zu herkömmlichen Stadtportalen geht es bei *Stadtgrenzenlos* jedoch nicht vorrangig um die Frage, wo sich etwas befindet, sondern um die Frage, wie etwas genau funktioniert.

Daher steht das *Stadtgrenzenlos*-Portal auf kommunaler Ebene den konkreten, jeweils in der Stadt dauerhaft lebenden und zu integrierenden jungen Flüchtlingen mit ihren Anwenderinnen und Anwendern individualisiert zur Verfügung. Allgemeine Informationen über Städte haben für junge Flüchtlinge wenig bis keinen integrativen Mehrwert. Diese können zudem jederzeit problemlos aus dem Internet bezogen werden. Der Aufbau eines solchen kommunalen Portals kann sich auf zwei unterschiedlichen Wegen vollziehen:

1 | ***Stadtgrenzenlos* wendet sich aufgrund der vorliegenden Zugangsdaten unmittelbar an die unterschiedlichen Akteure einer Kommune.** Diesen Akteuren bietet *Stadtgrenzenlos* drei Leistungsformate:

### ➔ **Darstellung und Information des Integrationsakteurs für junge Flüchtlinge in der Stadt**

Die Organisation/Verwaltung/Behörde hat die Möglichkeit, sich den jungen Flüchtlingen in der Stadt mit ihrem Selbstverständnis, ihren Aufgaben, Zuständigkeiten und Abläufen vorzustellen. Dies geschieht z. B. mithilfe von Erklärvideos oder per Interview durch We-Reporter. Ebenso wird die Möglichkeit eröffnet, per SMS und/oder E-Mail über eine Neuerung zu informieren oder Termine zu vereinbaren. Zielsetzung: Schwellen senken durch Informieren, Verstehen, Ängste nehmen, Vertrauen aufbauen.

### ➔ **Vorbereiten/Anamnese**

Über SMS und/oder E-Mail kann gezielt auf einen Termin oder eine Aufgabe vorbereitet werden, z. B. mithilfe eines entsprechenden Anamnesebogens in den unterschiedlichen Sprachen. Zielsetzung: Abläufe erklären, Zeitersparnis etc.

### ➔ **Nachbereitung/Wünsche/Kritik/Fragen**

Ebenfalls über SMS und/oder E-Mails kann mithilfe von Umfragen Feedback in Form von Erfahrungen, Wünschen, Kritik etc. als Rückmeldung eingeholt werden. Zielsetzung: organisatorisches Lernen, schnelle Reaktion auf sich verändernde Bedarfe etc.

## 2| Die Initiative geht von einem oder mehreren Akteuren in der Kommune aus.

- ➔ Auf Einladung eines oder mehrerer Akteure findet ein kommunaler Ressourcen- und Netzwerkworkshop für alle am Aufbau eines kommunalen Portals interessierten Akteure statt.
- ➔ Dabei werden die Möglichkeiten von *Stadtgrenzenlos* und insbesondere die genannten Leistungsformate für die jeweiligen Akteure, einschließlich der gesonderten Möglichkeiten für Einrichtungen der Jugendhilfe, Flüchtlingsunterkünfte, Gastfamilien etc. dargestellt.

### KOMMUNALER PARTIZIPATIONSWORKSHOP

Dem Netzwerk- und Ressourcenworkshop schließt sich ein kommunaler Partizipationsworkshop mit begleiteten und unbegleiteten jungen Flüchtlingen aus der Stadt, der Gemeinde oder dem Landkreis an.

Hier wird den Betroffenen selbst die Möglichkeit eröffnet, die Grenzen innerhalb ihrer Kommune zu überwinden, indem sie die Zugänge zu ihrer Kommune nicht nur ganz unmittelbar kennenlernen, sondern auch die Möglichkeit erhalten, die Darstellung dieser Zugänge mitzugestalten. Dies geschieht, indem z. B. grafische Gestaltungsmöglichkeiten angeboten werden oder ein Team von jugendlichen Reporterinnen und Reportern kurze Videoclips über einzelne Integrationsakteure gestaltet, Kurzinterviews durch We-Reporter durchgeführt werden etc.

### STADTGRENZENLOS: EINE INITIATIVE DER EVANGELISCHEN JUGENDHILFE GODESHEIM, BONN

Die Evangelische Jugendhilfe Godesheim (EJG) wurde als „Godesheim“ im Jahre 1888 in Bad Godesberg gegründet. Die EJG ist heute als differenzierter Kinder- und Jugendhilfeverbund mit mehr als 400 Mitarbeitenden im Großraum Köln/Bonn – Rhein-Sieg-Kreis-Ahrweiler tätig. Sie gehört zum Verbund der Einrichtungen und Träger innerhalb der Ev. Axenfeld Gesellschaft und arbeitet dort in unmittelbarer Kooperation mit den angeschlossenen Medizinischen Versorgungszentren, Kindertageseinrichtungen und Therapiezentren. Bereits seit Beginn der 1990er-Jahre finden junge Flüchtlinge aus den unterschiedlichen Krisenherden der Welt bei uns Hilfe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme sowie in längerfristig angelegten Wohn- und Betreuungsangeboten.

Zur Entwicklung und Umsetzung von *Stadtgrenzenlos* wurde externe stadtgeografische, ethnologische, interkulturelle und medientechnische Expertise hinzugezogen, namentlich:

- ➔ DiverCity, Migration und Integration in der modernen Stadtgesellschaft, Bonn
- ➔ BorschelMedia, Medien für morgen, Bonn

*Stadtgrenzenlos wird demnächst online sein und bietet bereits heute ein umfassendes Fort- und Weiterbildungsprogramm unter <http://godesheim.de> » Forum » Fortbildung.*



## IM FOKUS – JUNGE FLÜCHTLINGE

# Aktionsprogramm „Flüchtlinge werden Freunde“

MICHAEL SCHWARZ — BAYERISCHER JUGENDRING

***Deutschland ist seit Langem ein Einwanderungsland, ehemalige Flüchtlinge und Einwanderinnen bzw. Einwanderer sind bereits heute Teil unserer Gesellschaft und gestalten diese mit. Während sich die Politik noch über den richtigen Weg streitet, wie die Situation um Flüchtlinge zu bewerten sei, handelt Jugendarbeit bereits im Sinne einer Willkommenskultur für junge Flüchtlinge und setzt dabei auf die Integration von jungen Flüchtlingen. Einerseits kann Jugendarbeit dabei auf eine jahrzehntelange Expertise bei der Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund zurückblicken, andererseits stellt die derzeitige Situation der Integration von jungen Flüchtlingen auch die Jugendarbeit vor neue Herausforderungen.***

Auch der Bayerische Jugendring (BJR) steht angesichts der Zunahme der unbegleiteten und begleiteten Minderjährigen und jungen Erwachsenen mit Fluchterfahrung vor wichtigen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen. Flüchtlingskinder und -jugendliche sind in den Strukturen der Jugendverbandsarbeit kaum präsent. Auch die Bildungsangebote bezüglich dieser Zielgruppe sind nicht in umfangreicher Quantität vorhanden. Es sind vor allem junge Menschen, die im letzten Jahr in Bayern und bundesweit Zuflucht gesucht haben. In Bayern sind aktuell 57.000 minderjährige Flüchtlinge in unterschiedlichen Unterkünften untergebracht: davon 15.000 minderjährige unbegleitete und 42.000 begleitete Flüchtlinge.

Der Bayerische Jugendring hat diese Herausforderung angenommen und schon frühzeitig sein Aktionsprogramm *Flüchtlinge werden Freunde* gestartet. Mit dem Aktionsprogramm sollen alle Aktivitäten gebündelt werden, damit junge Flüchtlinge in und an der Jugendarbeit partizipieren können. Es bestand zu Beginn Unklarheit darüber, wie Einrichtungen und Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder Jugendverbände mit jungen Flüchtlingen arbeiten.

Wer wäre besser geeignet, diese Menschen willkommen zu heißen und zu unterstützen, als die Jugendarbeit? Denn minderjährige Flüchtlinge, ob begleitet oder unbegleitet, sind in erster Linie: Jugendliche. Jugendliche, die auf der Suche nach einer Perspektive für sich sind – nach einer Zukunft, fern von Gewalt und Krieg. Somit richtet sich das Aktionsprogramm *Flüchtlinge werden Freunde* an die Jugendarbeit und die Jugendpolitik in Bayern.

Das Aktionsprogramm will die Jugendarbeit ermutigen, aber auch befähigen, ihre Angebote für junge Flüchtlinge zu öffnen. Das Aktionsprogramm erfüllt damit eine der Grundintentionen des Bayerischen Jugendrings, nämlich die Gesellschaft gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus zu stärken. Im Kern geht es darum, junge Flüchtlinge mit Mitteln der Jugendarbeit zu erreichen und ihnen Perspektiven zu eröffnen. Die Angebote sollen auf begleitete und unbegleitete junge Flüchtlinge ausgerichtet sein.

Unsere Gesellschaft zu stärken gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus, gehört zum Kern des BJR seit seiner Gründung. Deshalb ist Jugendarbeit Teil der aktiven und engagierten Zivilgesellschaft, die Flüchtlingen hilft. Für den Bayerischen Jugendring sind nach wie vor folgende zentrale Botschaften wichtig:

- ➔ Der BJR versteht sich als Sprachrohr für junge Menschen in Bayern. Wir setzen uns deshalb für die Interessen und Rechte junger Flüchtlinge ein.
- ➔ Junge Flüchtlinge sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. Wir beteiligten sie aktiv bei der Durchführung des Aktionsprogramms.
- ➔ Wir wollen die gesellschaftliche Teilhabe von jungen Flüchtlingen erreichen und stärken. Der BJR unterstützt seine Mitgliedsorganisationen dabei, ihre Angebote für junge Flüchtlinge zu öffnen

Die zentralen Zielsetzungen sind:

- ➔ Information, Beratung, Qualifizierung für Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Jugendarbeit, die mit jungen Flüchtlingen arbeiten;

- ➔ Motivation von Aktiven in der Jugendarbeit, Angebote für junge Flüchtlinge zu schaffen, sich am Aktionsprogramm zu beteiligen;
- ➔ Vernetzung innerhalb der Jugendarbeit zu diesem Themenfeld;
- ➔ Sprachrohr für junge Flüchtlinge sein, ihre Interessen zu artikulieren;
- ➔ Mitgestaltung des öffentlichen Diskurses über junge Flüchtlinge;
- ➔ Informationen über Aktivitäten der Jugendarbeit in diesem Feld, sowohl für Aktive in der Jugendarbeit als auch für politische Entscheiderinnen und Entscheider.

Die Durchführung des Strukturprojekts *Jugendarbeit mit jungen Flüchtlingen* als ein Element des Aktionsprogramms dient nicht nur dazu, die erwähnten Maßnahmen in die Tat umzusetzen, sondern auch allgemein die Rolle der Jugendarbeit insgesamt angesichts der Zunahme der Zielgruppe zu definieren, indem Strukturen zur Implementierung dieser Thematik in der Jugendarbeit geschaffen werden können. Wir haben hierzu sieben Projektregionen in den sieben Regierungsbezirken ausgewählt.

- ➔ Oberbayern: Kreisjugendring (KJR) München-Land,
- ➔ Niederbayern: KJR Straubing-Bogen,
- ➔ Mittelfranken: KJR Nürnberg Stadt + Land,
- ➔ Unterfranken: BezJR Unterfranken,
- ➔ Oberfranken: Stadtjugendring (SJR) Coburg,
- ➔ Oberpfalz: SJR Regensburg,
- ➔ Schwaben: SJR Augsburg-Stadt (+ KJR Augsburg und KJR Aichach-Friedberg).

Als zweites Element, neben dem Projekt, ist die Kommunikationsstruktur zu nennen. Die eigene Seite [www.fluechtlinge-werden-freunde.de](http://www.fluechtlinge-werden-freunde.de) auf unserer Homepage versteht sich als Anlaufstelle für alle, die sich überlegen, ein Projekt mit Flüchtlingen zu starten, und die aus der Jugend(verbands)arbeit kommen. Egal, ob es im ersten Schritt nur darum geht, die eigenen Räume für Jugendliche mit Fluchterfahrung zu öffnen, ein Willkommensessen zu organisieren oder Ortserkundungen anzubieten. Wer zu bestimmten Punkten Unterstützung sucht, etwa zu den Themen Asylgesetzgebung oder

diversitätsbewusste Ansätze in der Pädagogik, findet auf dieser Seite zusätzlich die Rubrik der Expertinnen und Experten, die auf Anfrage eingebunden werden können. Diese Seite möchte zudem Sprachrohr für junge Flüchtlinge und ihre Unterstützerinnen und Unterstützer sein, die jugendpolitisch aktiv sind. Ergänzt wird dies noch durch unseren Facebook-Auftritt [www.facebook.com/fluechtlinge.de](http://www.facebook.com/fluechtlinge.de), der sehr aktuell auf Maßnahmen und Aktivitäten eingeht.

Als drittes Element agiert die Landesvorstands-Arbeitsgruppe (LV-AG) des Bayerischen Jugendrings, in der die politisch-strategischen Diskussionen geführt wurden. Aufgrund der dynamischen Entwicklung wird derzeit über eine Neuausrichtung der LV-AG oder einer anderen Besprechungsform zum Aktionsprogramm nachgedacht. Im zurückliegenden Jahr hat sich gezeigt, dass die Funktion der jugendpolitischen Beratung des Landesvorstands durch die Arbeitsgruppe angesichts der politischen Dynamik des Themas nicht realisiert werden konnte. Hier muss schneller gehandelt werden, als dies durch eine LV-AG mit vier bis sechs Treffen im Jahr gewährleistet werden kann. Mitglieder der LV-AG kommen aus Jugendverbänden, Jugendringen, Jugendbildungsstätten, der kommunalen Jugendarbeit, den Vereinen junger Migrantinnen und Migranten sowie aus dem Verband *heimaten e. V.*, in dem sich junge Flüchtlinge organisiert haben.

Die inhaltliche Weiterentwicklung des Aktionsprogramms *Flüchtlinge werden Freunde* ist durch eine Sonderzahlung der Bayerischen Staatsregierung in Höhe von 700.000 Euro (brutto) möglich. Dem Bayerischen Jugendring steht 2016 somit eine Haushaltssumme von 740.000 Euro brutto zur Verfügung. Das Angebot des Bayerischen Jugendrings erfolgt durch mehrere Produkte, die hauptsächlich dezentral eingesetzt werden sollen:

- ➔ Produkt A: Personal- und Sachkosten, Koordination Aktionsprogramm
- ➔ Produkt B: Aufstockung Förderprogramm Integration
- ➔ Produkt 1: Dezentrale Angebote in den Projektregionen
- ➔ Produkt 2: Qualifizierung der Fachkräfte (Projektregionen, Institut für Jugendarbeit)
- ➔ Produkt 3: Qualifizierung der Ehrenamtlichen (Projektregionen)
- ➔ Produkt 4: Maßnahmen gegen Rassismus gegenüber Flüchtlingen
- ➔ Produkt 5: Maßnahmen für junge Flüchtlinge
- ➔ Produkt 6: Unterstützung von Organisationen junger Flüchtlinge



## ÜBER DEN AUTOR

**MICHAEL SCHWARZ**, Jahrgang 1959, Dipl. sc. pol. (Univ.), Dipl.-Soz.päd. (FH), ist Leiter des Bereichs Entwicklung und Beratung beim Bayerischen Jugendring und verantwortlich für das Aktionsprogramm *Flüchtlinge werden Freunde*.

## DEZENTRALES ANGEBOT IN DEN PROJEKTREGIONEN

Das Strukturprojekt *Jugendarbeit mit jungen Flüchtlingen* ist mit einer Stelle für die Projektkoordination und einer Dreiviertel-Stelle für eine Referentin für Kommunikation ausgestattet und richtet sich an die Strukturen der Jugendarbeit und an junge Flüchtlinge (begleitet und unbegleitet) gleichzeitig auf Landesebene und auf der lokalen Ebene. Im Rahmen der Projektdurchführung hat der Bayerische Jugendring sieben Projektregionen in den sieben Bezirken in Bayern ausgewählt, mit denen er die Ziele des Projektes voranbringen möchte, um Erfahrungen in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen für andere nutzbar zu machen.

Die geografische Abgrenzung dient der formalen Aufteilung der Projektregionen je nach Regierungsbezirk. Jedoch können die Maßnahmen über die Grenzen der jeweiligen Projektregionen hinweg durchgeführt werden, wenn die Träger der Maßnahmen aus der jeweiligen Projektregion kommen. Jugendringe oder/und Jugendverbände (in Kooperation mit Jugendringen) und die lokalen Kooperationspartnerinnen und -partner sind die Akteurinnen und Akteure der jeweiligen Projektregion. Oberstes Ziel ist es, aufgrund eines Kooperationsvertrags Ziele des Strukturprojektes auf der lokalen Ebene umzusetzen. Dafür werden finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Bewerben konnten sich Bezirks-, Kreis- und Stadtjugendringe oder Jugendverbände (in Kooperation mit Jugendringen) sowie die kommunale Jugendarbeit. Die Bewerbungen der interessierten Jugendverbände, Vereine junger Menschen mit Migrationshintergrund und andere Akteure aus der Jugendarbeit sollen in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Jugendring stattfinden.

Folgende Kriterien wurden bei der Auswahl berücksichtigt:

### Quantitative Kriterien

- ➔ Geografische Aufteilung: mindestens eine Projektregion pro Regierungsbezirk
- ➔ Kombination zwischen strukturstarken und -schwachen Regionen
- ➔ Kombination von Akteuren: Jugendring + Jugendverband + Verein Junger Menschen mit Migrationshintergrund (VJM) + kommunale Jugendarbeit
- ➔ Zusammenarbeit mit Akteuren aus dem bürgerschaftlichen Engagement (Integrations-, Ausländerbeiräte, Jugendmigrationsdienste)
- ➔ Innerhalb einer Projektregion können sich auch mehrere Jugendringe zusammenschließen

### Bisheriger Kontakt zu jungen Flüchtlingen

- ➔ Kontaktaufnahmen erfolgen über Erstaufnahmeeinrichtungen sowie über Anschlussunterbringungsformen, wie z. B. Gemeinschaftsunterkünfte

### Jugendpolitische Auseinandersetzung mit der Thematik

- ➔ Beschäftigung der Gremien des Jugendrings mit dem Thema auf der jugendpolitischen Ebene. Verabschiedung von Beschlüssen
- ➔ Stellenwert des Themas junge Flüchtlinge für die thematischen Weiterentwicklungen im Jugendring

### Bisherige Erfahrungen im Thema

- ➔ Maßnahmen des Jugendrings/Jugendverbandes zur Etablierung einer Willkommens- bzw. Anerkennungskultur sowie asylrechtliches Wissen
- ➔ Mitglied des Jugendrings/Jugendverbandes in einem lokalen Netzwerk, Kooperationspartner vor Ort
- ➔ Erfahrungen des Jugendrings/Jugendverbandes mit dem Thema junge Flüchtlinge
- ➔ Maßnahmen im Bereich „asylrechtliche Fragestellungen“ für die Ehrenamtlichen durchgeführt, Wissen in diesem Bereich vorhanden
- ➔ Maßnahmen zur Etablierung einer Willkommens- und Anerkennungskultur
- ➔ Personal im Jugendring/Jugendverband, das bereits Erfahrungen im Themenbereich Integration und interkulturelle Arbeit hat

Mit den Projektregionen wurden jeweils Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Mit der Kooperationsvereinbarung wird für die erforderliche Transparenz gesorgt und die Ernsthaftigkeit der Zusammenarbeit dokumentiert. Sie beinhaltet die Aufgaben und Erwartungen der beiden Kooperationspartner (zwischen dem Bayerischen Jugendring und der jeweiligen Projektregion). Sie gibt auch Hinweise und Informationen über die technischen Details (z. B. finanzielle Abwicklungen).

Ziel ist die interkulturelle Öffnung bei den Jugendringen und Jugendverbänden in Bezug auf junge Flüchtlinge und deren spezifische Anliegen und Interessen sowie die soziale Teilhabe für junge Menschen mit Fluchterfahrung. Das Angebot zeichnet sich durch folgende Elemente aus:

- ➔ Wirkungsbereich in allen sieben Regierungsbezirken: Nur so kann ein flächendeckender Wirkungsbereich vor dem Hintergrund des landesweiten Verteilungsverfahrens erreicht werden. Das Profil der Jugendarbeit soll herausgearbeitet werden.



- ➔ Aufbau der Projektregion: Projektregionen müssen in die Lage versetzt werden, ihre fachliche Funktion wahrzunehmen
- ➔ Vernetzung der Projektregionen und Vernetzung/Verbindung von Projektregionen und Angeboten über das Fachprogramm
- ➔ Zusätzliche Förderung über das Fachprogramm Integration hinaus: Förderung von Dolmetschereinsätzen; Förderung von Einsätzen der Expertinnen und Experten
- ➔ Unterstützung bei Mobilitätsproblemen (Flüchtlinge auf dem Land tun sich derzeit noch schwer, die Angebote der Jugendarbeit wahrzunehmen)
- ➔ Veranstaltungen mit Flüchtlingsboot (Vermittlung über die Evangelische Jugend) (Kosten wg. Transport, Lagerung und Transport innerhalb Bayerns)
- ➔ Eine Arbeitshilfe zur Situation in den Herkunftsländern und zu den Fluchtgründen soll erstellt werden
- ➔ Viele junge Flüchtlinge besuchen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA); hier braucht es eine Klärung über spezifische Angebote der OKJA

### QUALIFIZIERUNG EHRENAMTLICHER

Weiterbildung und Qualifizierung Ehrenamtlicher in den Jugendverbänden und Jugendringen für pädagogische Maßnahmen mit jungen Flüchtlingen in die Aufnahmegesellschaft. Ziel ist die gesellschaftliche Teilhabe von jungen Flüchtlingen, insbesondere Jugendleiterinnen und -leiter bei den Jugendverbänden und Jugendringen werden angesprochen. Das Angebot zeichnet sich durch folgende Elemente aus:

### QUALIFIZIERUNG DER FACHKRÄFTE

Qualifizierung der Fachkräfte in den Strukturen der Jugendarbeit hinsichtlich einer Implementierung von Wissen zum Thema Jugendarbeit mit jungen Flüchtlingen; Ziel ist die Qualifizierung der Fachkräfte in der Jugendarbeit. Das Angebot zeichnet sich durch folgende Elemente aus:

- ➔ Von der Geschäftsstelle wird in Kooperation mit den Projektregionen ein dezentrales Programm angeboten
- ➔ Das Institut für Jugendarbeit in Gauting führt eine zentrale Fort- und Weiterbildung zu diesem Thema durch
- ➔ Der Expertinnen-/Experten-Pool zum Aktionsprogramm *Flüchtlinge werden Freunde* wird ständig ausgeweitet
- ➔ Schulung der Expertinnen und Experten über die Projektregionen; Entwicklung unterschiedlicher Formate (zwei Stunden/halber Tag/ganzer Tag)
- ➔ Themen der Schulungen sind: Flüchtlinge, Integration, Migration, interkulturelle Kompetenz, Werte, rassistisch-kritische Haltung
- ➔ Kommunikation ist Bestandteil des bisherigen Projektes; diese soll durch die Elemente Veranstaltung und Bildung ergänzt werden
- ➔ Von den Projektregionen wird ein mobiles Programm angeboten, das mit den Jugendbildungsstätten und den Expertinnen und Experten abgestimmt werden soll
- ➔ Unterschiedliche Module mit mehreren Themen werden angeboten: Situation von jungen Flüchtlingen, Situation in der Aufnahmegesellschaft, Integration, Migration, interkulturelle Kompetenz, Werte, rassistisch-kritische Haltung
- ➔ Angebote für Jugendverbände und Jugendringe (konzipieren und durchführen)
- ➔ Der Expertinnen-/Experten-Pool zum Aktionsprogramm *Flüchtlinge werden Freunde* wird ausgeweitet
- ➔ Eine Arbeitshilfe zur Situation in den Herkunftsländern und Fluchtgründen soll erstellt werden

## MASSNAHMEN GEGEN RASSISMUS GEGENÜBER FLÜCHTLINGEN

Finanzierung einer halben Stelle, die für das Landesdemokratiezentrum (LKS Demokratie leben! Bayern gegen Rechtsextremismus) zur Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Vorurteilen gegenüber Geflüchteten und zur Entwicklung, Vernetzung und Bündelung vorhandener Expertise in diesem Themenbereich zuständig ist.

Das Bundesprogramm *Demokratie leben!* sieht ab 2016 die Weiterentwicklung des Landesdemokratiezentrums (LKS Demokratie leben! Bayern gegen Rechtsextremismus) vor. Die LKS soll die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um das Thema Flucht und Asyl sowie die Bemühungen um Aufnahme und Integration Zugewanderter in ihren Angeboten entsprechend berücksichtigen.

Das Angebot gilt für kommunale Strukturen, Jugendarbeit und weitere Multiplikatoren aus den Projektregionen *Flüchtlinge werden Freunde*, Kommunen, insbesondere jene, die Förderung im Rahmen der Partnerschaften für Demokratie aus dem Bundesprogramm Demokratie leben! in Bayern erhalten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Beratungsprojekte aus dem Beratungsnetzwerk Bayern gegen Rechtsextremismus. Das Angebot zeichnet sich durch folgende Elemente aus:

- ➔ Sammeln und Sichtbarmachen von Best-Practice-Beispielen aus der Arbeit der Partnerschaften für Demokratie zum Themenfeld Asyl, Willkommenskultur, Arbeit mit Geflüchteten vor Ort. Vernetzung der Partnerschaften für Demokratie (ca. 20 Kommunen) zu diesem Thema, Bündelung der Expertise
- ➔ Zusammenarbeit mit und gemeinsame Entwicklung von Konzepten zur Prävention von aktiven Interventionen bei rassistischen Anfeindungen, Angriffen und Übergriffen vor Ort im Rahmen der Aufgaben der regionalen Beratungsstellen in Bayern sowie Entwicklung von Konzepten zur Unterstützung ehrenamtlicher Strukturen gemeinsam mit der LKS
- ➔ Bündelung der Expertise im Beratungsnetzwerk Bayern gegen Rechtsextremismus zum Themenbereich Flucht und Asyl, Sichtbarmachen der Arbeit der Beratungsangebote und der LKS zu diesem Thema, Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen und Publikationen
- ➔ Ansprache der Akteure in den Projektregionen *Flüchtlinge werden Freunde* in Bayern, Identifizierung wichtiger Player, Bedarfsanalyse unter den Beteiligten, ggf. gemeinsame Entwicklung von Qualifizierungs-, Fort- und Weiterbildungsangeboten

## MASSNAHMEN FÜR JUNGE FLÜCHTLINGE

Aktivitäten und Maßnahmen junger Geflüchteter (nicht in Projektregionen); Ziele sind Teilhabe, Wertediskussion; die Angebote gibt es für Ehrenamtliche, Jugendorganisationen, Jugendringe. Das Angebot zeichnet sich durch folgende Elemente aus:

- ➔ Unterstützung junger Flüchtlinge durch die Sensibilisierung von Jugendverbänden und Jugendringen, ggf. Einsätze von Dolmetscherinnen und Dolmetschern notwendig
- ➔ Bildungs- und Orientierungsangebote für junge Flüchtlinge durch Jugendbildungsstätten
- ➔ Die Selbstorganisation von jungen Flüchtlingen soll verstärkt unterstützt werden, damit junge Flüchtlinge selbst ihre Interessen artikulieren können; gemäß dem Grundsatz, dass Flüchtlinge die besten Expertinnen und Experten für den Jugendring sind.

## UNTERSTÜTZUNG VON ORGANISATIONEN JUNGER FLÜCHTLINGE

Empowerment für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bei Organisationen von jungen Flüchtlingen sowie Netzwerkunterstützung und Peer Learning. Ziele sind die Integration von jungen Flüchtlingen in die etablierten Jugendverbandsstrukturen, aber auch die Förderung der Selbstvertretung junger Flüchtlinge für die eigenen Interessen und Bedürfnislagen. Das Angebot zeichnet sich durch folgende Elemente aus:

- ➔ Unterstützung junger Flüchtlinge und Weitergabe von Informationen zur gesellschaftlichen Teilhabe (in den Jugendverbänden), Hinweis auf die bestehenden Jugendverbände; ggf. Selbstorganisation anregen
- ➔ Die Selbstorganisation von jungen Flüchtlingen soll verstärkt unterstützt werden, damit junge Flüchtlinge selbst ihre Interessen artikulieren können; gemäß dem Grundsatz, dass Flüchtlinge die besten Expertinnen und Experten für den Jugendring sind.

## AUSBLICK

Der Bayerische Jugendring wird die umfangreichen praktischen Erfahrungen aus den Projektregionen und die politisch-strategischen Diskussionen in der Landesvorstandsarbeitsgruppe zusammenführen und auswerten, um weitere Handlungsansätze der Jugendarbeit für die Arbeit mit jungen Flüchtlingen zu kommunizieren. Diese können und sollen dann flächendeckend in Bayern ihre Anwendung finden.

# Deutsch für junge erwachsene Flüchtlinge

## Interview

REDAKTION DES FORUM JUGENDHILFE

*Um jungen erwachsenen Flüchtlingen die Integration in unsere Gesellschaft zu ermöglichen, sind der Erwerb der deutschen Sprache, das Erkennen von Kompetenzen und Potenzialen sowie die Integration in Ausbildung und Beruf unerlässlich. Aus diesem Grund sind zahlreiche Angebote unterschiedlicher Träger entstanden, die sich dieser Arbeit widmen. Um herauszufinden, welche Erfahrungen gerade auch diejenigen sammeln, die den Deutschunterricht erteilen, haben wir ein Interview mit einer Lehrenden, Frau Maria Lang<sup>1</sup>, geführt. Die Interviewte gibt Deutschkurse beim Projekt „Hospitality – Ausbildung und Beschäftigung für geflüchtete junge Menschen im Berliner Gastgewerbe“ der kiezküchen gmbh. Das Projekt wird als Teil des Förderprogramms „Arrivo“, das die Betreuung und Vermittlung von Flüchtlingen in die Wirtschaft zum Ziel hat, und aus Mitteln der Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen finanziert. Die geflüchteten jungen Menschen erhalten über das Projekt Deutschkurse und werden mit wachsenden Deutschkenntnissen nach und nach in Praktika in Berliner Restaurants und Hotels vermittelt. Ziel ist es, die jungen Menschen über den Weg der Praktika und über eine stetige Steigerung des Deutschniveaus in Ausbildung zu bekommen. Das Interview wurde am 17. März 2016 von der Redaktion des FORUM Jugendhilfe mit der Lehrenden geführt.*

### Wie sieht Ihre Tätigkeit bei Hospitality aus?

Durchschnittlich unterrichte ich einmal die Woche acht Lektionen Deutsch, wobei diese in zwei Kurse gesplittet sind: in einen A-1- und einen A-2-Kurs. A-1-Kurse sind Anfängerkurse und die A-2-Kurse sind dann für die, die schon etwas mehr Kenntnisse aufweisen können. Die Zuordnung der Teilnehmenden zu den verschiedenen Niveaus basiert auf einem von uns entwickelten Einstufungstest, der eine schnellere Zuordnung erleichtert.

### Wie sind Sie zum Projekt gekommen?

Ich fand es schon immer vor dem Hintergrund meiner Ausbildung spannend zu schauen, wie sich gerade auch Kinder einer Fremdsprache zuwenden und welche Schwierigkeiten sich für diese in einer fremden Umgebung ergeben. Als dann so viele Menschen nach Deutschland geflüchtet sind, habe ich mich mit einer Freundin darüber unterhalten, was wir machen können. Zusammen sind wir auf die Idee gekommen, Deutschkurse zu geben, und das haben wir dann auch eine Zeit lang ehrenamtlich getan.

Den Kontakt zu dem Projekt Hospitality habe ich dann später über einen Mann aus Syrien bekommen, den ich über die ehrenamtliche Tätigkeit als Deutschlehrerin kennengelernt habe. Ich habe mich dann da beworben und seitdem bin ich an Bord.

### Wie sehen denn Ihre Gruppen bei Hospitality aus?

Pro Gruppe haben wir zurzeit durchschnittlich zwischen sieben und acht Teilnehmende. Der A-1-Kurs besteht bei mir eigentlich nur aus Leuten aus Eritrea und da dominiert der Sprachzugang über die Muttersprache Tigrinya. Und im A-2-Kurs sind Leute aus Afghanistan, Bangladesch, Tschad, Pakistan und Ägypten. Syrer sind zurzeit nicht dabei. Es handelt sich bei unseren Kursteilnehmern eher um Menschen, die nicht so viele Optionen erhalten wie die Syrerinnen und Syrer. Bei den syrischen Flüchtlingen haben wir darüber hinaus die Beobachtung gemacht, dass diese sehr schnell wieder weg waren und eher an die Universitäten wollten. Der Durchschnitt der Kursteilnehmer ist 22 Jahre alt – es sind fast alles Männer. Das Schwierigste für die meisten ist, dass sie etwas tun wollen, aber nicht arbeiten dürfen.

<sup>1</sup> Name wurde von der Redaktion geändert.

***Vor welchen Herausforderungen stehen Sie in Ihrer Tätigkeit?***

Es ist wahnsinnig spannend, die unterschiedlichen Länder mit den unterschiedlichen Sprachen in den Kursen vertreten zu haben. Besonders fällt mir auf – obwohl ich kein Wort Arabisch spreche –, dass es mir leichter fällt, das Deutsche an Menschen zu vermitteln, die Arabisch sprechen, als an Menschen die z. B. aus Eritrea kommen und Tigrinya sprechen. Da habe ich viel länger gebraucht, um selber Zugang zu finden, und ich glaube, dass das auch von den unterschiedlichen Bildungssystemen abhängt. So habe ich z. B. gemerkt, dass Menschen aus Syrien über ein anderes Konzept von Lernen verfügen, was dem unsrigen vielleicht näher ist als das bei Leuten aus Eritrea. Andere Unterschiede, mit denen man lernen muss umzugehen, liegen auch in den persönlichen Biografien der Menschen selbst begründet. Manche sind Analphabeten oder andere haben jahrelang keine Schule mehr von innen gesehen und kommen nur mühselig mit einem größeren Lernpensum zurecht. In den Kursen treffen Lernstarke und Lernschwache zusammen. Was aber besonders schön ist zu sehen, ist, dass viele von den Stärkeren die Schwachen mittragen, dass sie sich neben sie setzen während der Lektion und direkt übersetzen oder helfen. Gleichzeitig kommt von den Lernstärkeren aber auch die Forderung, ich muss jetzt weitergehen können. Gut ist bei Hospitality, dass nicht fest geregelt ist, ein Kurs geht z. B. einen Monat, sondern dass den Teilnehmenden ermöglicht wird je nach Lernfortschritt, schon nach kurzer Zeit in Ausbildung zu gehen. Und dann ist der Auftrag von Hospitality erledigt.

***Kommen auch einige Teilnehmende gar nicht mehr, obwohl sie noch keine ausreichenden Sprachkenntnisse haben und noch nicht in Ausbildung vermittelt wurden?***

Ja, einige springen ab. Das bringt Frustration mit sich, das macht traurig. Das zeigt unter anderem, dass wir aus unserer Sicht anscheinend nur eine Antwort kennen, was wir den Leuten bieten wollen, und nicht danach fragen können, ob es das ist, was die Leute wirklich brauchen. In diesem Zusammenhang habe ich gemerkt, dass ein persönlicher Umgang außerhalb der Unterrichtszeit oft dazu geführt hat, dass die Leute am Ball geblieben sind. Aber das kann man privat nur zu einem bestimmten Maß leisten.

Außerdem gibt es auch kulturelle Unterschiede, was die anvisierte langfristige Zeitperspektive angeht: Manchen Menschen fällt es nicht leicht, zuerst ein Jahr Deutschkurse mit Praktikum und danach zwei Jahre eine Ausbildung zu absolvieren. Welche länderspezifischen Ursachen dies hat, weiß ich nicht. Ich fände es aber spannend, dies einmal wissenschaftlich abzugleichen. Für die Deutschkurse werden wir nicht auf diese kulturellen Spezifika vorbereitet. Zum einen finde ich

das schwierig und wenig professionell und wir können uns dies auch nicht alles selber aneignen. Auf der anderen Seite werden wir als Lehrende durch dieses Maß an Unwissenheit selber zu Schülerinnen und Schülern und begegnen den Kursteilnehmern so in aufrichtiger Augenhöhe.

***Sie lernen also viel aus Ihrer Tätigkeit mit Flüchtlingen?***

Ich lerne wahnsinnig viel und ich bin darauf angewiesen, dass mir z. B. die Menschen aus Eritrea einen Überblick über ihre Sprache geben. Denn ich habe keine Ahnung davon und es gibt keine Wörterbücher auf Deutsch und Tigrinya, worunter sie und ich leiden. Auch außerhalb des Unterrichts lerne ich viel von den Menschen mit Fluchterfahrung. Worauf ich mich jetzt freue, ist, mit einigen Leuten aus Eritrea diese Woche essen zu gehen in einem eritreischen Restaurant. Ich werde viel mitnehmen, wie man was isst und wer mit wem in Eritrea isst oder auch nicht.

***Mehrfach sind in unserem Gespräch die kulturellen Unterschiede zur Sprache gekommen. Gibt es diesbezüglich Probleme zwischen den Flüchtlingen, z. B. in Form einer Abwertung kultureller Elemente?***

Ich erlebe das, meistens kommt es in einer humorvollen Art daher, aber wenn man es wegschält, dann ist es nichts weiter als das. Eine wichtige Rolle spielt auch die politische Lage in den Herkunftsländern, wenn da plötzlich zwei Nationalitäten nebeneinandersitzen, die sonst eigentlich miteinander im Krieg wären. Dann bekommt man das schon mit. Ich staune aber schon, wie die Menschen damit umgehen und wie sie das zurückstellen können. Wiederum denke ich aber auch, dass damit umgegangen werden müsste, auch von unserer Seite her, und eine Plattform dafür geschaffen werden müsste, um das auch zu diskutieren.

***Was hat Sie in Ihrer Tätigkeit besonders beeindruckt?***

Es sind eigentlich schon die vielen kleinen Momente und manchmal denke ich, dass es doch schon sehr ungewöhnlich ist, dass wir alle aus den verschiedensten Gebieten und Ländern der Erde hier zusammensitzen und uns über den Akkusativ unterhalten. Was mich besonders berührt, ist außerdem, wenn Geflüchtete vor der Landkarte stehen und mir ihre Fluchtgeschichte erzählen. Ein Mann aus Eritrea z. B., der ein Kreuz umhängen hatte, berichtete, dass er das in Libyen ablegen musste. Ganz viele seiner Freunde wurden dort niedergestochen und umgebracht, weil sie einer anderen Religion angehörten. Neben diesen tragischen Momenten gibt es aber auch die schönen, in denen sich die Menschen über ihre Kultur in humorvoller Weise äußern.

**Was sollte aus Ihrer Sicht für die Flüchtlinge verbessert werden?**

Vor Kurzem hatte ich nach dem Kurs die Situation, dass zwei Flüchtlinge etwas herumdrucksten, bis sie mir erzählt haben, dass sie vom LAGeSo kein Geld bekommen hatten – kein Ticket kaufen können und dass der eine in der Unterkunft kein Essen erhält. Obwohl ich müde war, konnte ich nicht einfach nach Hause gehen und mir meinen Einkauf gönnen. Deswegen bin ich ins Büro zurückgegangen und da hieß es dann, dass das LAGeSo zurzeit mit seinen Zahlungen nicht mehr nachkommt. Wir haben dann die Stelle eingeschaltet, die ehrenamtlich Sammelklagen einreicht. Gestern hat mir dann der eine Flüchtling verkündet, dass er jetzt sein Geld habe, aber das ist mittlerweile drei Wochen her. Hier sind so große Löcher im System – hier müsste viel mehr getan werden: erstens, dass es nicht mehr dazu kommt, und zweitens, wenn es dazu kommt, dass die Flüchtlinge aufgefangen werden können und nicht mehr von zufälligen Dingen abhängig sind, z. B. davon mit wem sie über ihr Problem gesprochen haben oder nicht. Das betrifft auch die Wohnungs- und Jobsuche oder irgendwelche Papiere, die bei den Ämtern ausgefüllt werden müssen. Hier müssten die Menschen viel mehr an die Hand genommen werden. Mittlerweile ist es so, dass die Leute an dem Tag, an dem sie einen Kurs besuchen, auch bei uns essen können. Aber das haben am Anfang die Lehrer von ihrem Lohn selbst bezahlt, mittlerweile werden die Quittungen beim Senat abgegeben.

**Ich hatte immer gedacht, dass die Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen mit Essen versorgt werden.**

Eben gar nicht alle, das ist sehr unterschiedlich geregelt. Und die, die Essen bekommen, erhalten manchmal sehr schlechtes Essen. Wenn man Essen in der Unterkunft erhält, bekommt man entsprechend weniger Geld ausgezahlt, sodass sich die Leute auch kein anderes Essen leisten können. Oder ein anderes Beispiel: Ein Flüchtling bekommt zwar Essen in der Unterkunft, aber er ist Allergiker, also er verträgt keine Laktose- und Getreideprodukte. Er muss ständig zum Arzt und hat massive gesundheitliche Beschwerden. In der Unterkunft wird dies nicht berücksichtigt. Es wäre schön, wenn man diesen kleinen Problemen im großen System Rechnung tragen würde, aber so weit sind wir noch lange nicht.

**Was wünschen Sie sich für die Zukunft?**

Ich wünsche mir, dass die Stärken und Fähigkeiten der Flüchtlinge zukünftig mehr in unsere Gesellschaft einfließen können. Der Gesellschaft und uns allen traue ich zu, dass etwas Gutes entstehen kann, auch wenn die Situation z. B. auf dem Wohnungsmarkt schwierig ist.

**Wir danken Ihnen für das Interview.**

INTEGRATION  
beginnt mit der  
SPRACHE

## IM FOKUS – JUNGE FLÜCHTLINGE

# Bildung und Teilhabe für geflüchtete Kinder und Jugendliche ermöglichen

*Das Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ bietet bedarfsorientierte Unterstützung für Kommunen*

DR. SUSANNE STEMMLER UND MEIKE REINECKE — DEUTSCHE KINDER- UND JUGENDSTIFTUNG

***Damit die Wege von nun an leichter werden – für geflüchtete Kinder und Jugendliche sowie die aufnehmenden Kommunen –, hat die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) zusammen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Programm „Willkommen bei Freunden – Bündnisse für junge Flüchtlinge“ ins Leben gerufen. Junge Menschen mit Fluchtgeschichte werden in den Kommunen so aufgenommen und willkommen geheißen, dass sie ihr Grundrecht auf Bildung und Teilhabe wahrnehmen können, die ihnen zustehende Begleitung und Förderung erhalten und die Möglichkeit bekommen, sich aktiv ins Gemeinwesen einzubringen. Das sind die übergreifenden Ziele des Vorhabens. Um diese Ziele zu erreichen, unterstützt Willkommen bei Freunden kommunale Akteure, die hauptamtlich oder motiviert durch ihr bürgerschaftliches Engagement mit der Aufnahme junger Geflüchteter befasst sind. In diesem Fall geht es um eine besondere, rechtlich als „besonders schutzbedürftig“ definierte Gruppe – Kinder und Jugendliche, die allein oder in Begleitung Erwachsener nach Deutschland einreisen.***

Unsere Gesellschaft transformiert sich gerade atemberaubend schnell. Das Einwanderungsland Deutschland hat durch die steigenden Einwanderungszahlen seit 2015 einen gewaltigen Schub bekommen und es verjüngt sich dabei: Schätzungen gehen davon aus, dass rund ein Drittel der geflüchteten Kinder und Jugendlichen, die in Deutschland Schutz suchen, jünger als 18 Jahre sind. Auch die Jugendhilfe steht damit vor neuen Fragen. Internationale Normen geben seit 2010 die Richtung des Handelns vor: 2010 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen. Dabei gilt die UN-Kinderrechtskonvention für alle Kinder und Jugendlichen, die in Deutschland leben – unabhängig von ihrem rechtlichen Status. Folglich gilt auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche das Recht auf Bildung, das Recht auf gesellschaftliche Beteiligung oder die Verpflichtung, Kinder vor Missbrauch und Gewalt zu schützen. In der Praxis sind die Fragen deutlich konkreter: Welcher junge Geflüchtete hat unter welchen rechtlichen Bedingungen Zugang zu welcher Maßnahme der Jugendhilfe? Wie können Angebote nicht nur die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, sondern möglichst viele der geflüchteten Kinder und Jugendliche erreichen?

Den Kommunen kommt in diesem Prozess eine Schlüsselposition zu: Denn Integration findet, so der Migrationsforscher Klaus J. Bade, nicht auf Länder- oder Bundesebene statt, sondern nur in den Kommunen. Diese gewaltige Leistung der Städte und Gemeinden werde oft nicht hinreichend gesehen. Die Bedarfe der Kommunen sind dabei vielfältig – genannt wird immer wieder die Notwendigkeit einer besseren Vernetzung und Steuerung der hauptamtlich Tätigen, aber auch der beeindruckend großen Zahl an ehrenamtlich Aktiven. Dazu kommen die komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen, die den Aufenthalt, aber auch den Zugang zu einer kindgerechten Umgebung, zu Gesundheitsversorgung, Bildung und Teilhabe bestimmen. Welche aktuellen Gesetze sind bestimmend für welche Entscheidungen? Wer ist Ansprechpartner dafür? Wer kann die Fachkräfte im Umgang mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen begleiten und weiterbilden? An welche interkulturellen oder migrationssensiblen Konzepte kann angeknüpft werden?

Viele Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugend(sozial)arbeit, der kulturellen Bildung sowie der öffentlichen Verwaltung beschäftigen sich mit diesen Fragen schon seit mehreren

Jahren. Insbesondere in Regionen, in denen Vielfalt in der Bevölkerung selbstverständlich ist, gab und gibt es unterschiedlichste Aktivitäten, um die interkulturelle Öffnung voranzutreiben und allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Aktuell zeigt sich, dass es aber auch pädagogische Fachkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung gibt, die erstmals junge Geflüchtete betreuen. Und das unter hohem Zeit- und Handlungsdruck. Dabei wächst das Bewusstsein, dass die Herausforderung der anstehenden (Integrations-)Aufgaben nur durch Zusammenarbeit gelöst werden kann. Daher arbeiten Jugend- und Sozialämter, freie Träger der Jugendhilfe, Vereine und Verbände sowie ehrenamtliche Initiativen in manchen Kommunen bereits eng zusammen.

Überdies wird deutlich, dass es spezifischen Wissens und spezifischer Kompetenzen bedarf, um junge Geflüchtete tatsächlich adäquat zu beraten und ihnen Bildung, Teilhabe und Förderung zu ermöglichen. Und zwar in zweierlei Hinsicht: Erstens bedarf es des Wissens um die – sich aktuell schnell ändernden – rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Regelungen für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind dabei besonders komplex. Durch das *Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher* (Umverteilungsgesetz), das am 1. November 2015 verabschiedet wurde, bedarf es dieses Wissens perspektivisch bundesweit in allen Jugendämtern und Einrichtungen der Jugendhilfe. Zweitens ist aber auch eine eigene interkulturelle Handlungskompetenz notwendig: Hierzu gehört bspw., dass Potenziale der geflüchteten Kinder und Jugendlichen erkannt und gefördert werden oder dass auftretende Konflikte nicht unmittelbar durch die Herkunft erklärt werden, sondern der konkreten Situation angemessene Lösungsstrategien erarbeitet werden.

*Willkommen bei Freunden* setzt an diesem Bedarf an: Sechs regionale Servicebüros unterstützen interessierte Kommunen dabei, junge Flüchtlinge in Kita und Schule willkommen zu heißen und beim Übergang ins Berufsleben zu begleiten. Gemeinsam mit den zentralen kommunalen Akteuren wird die individuelle Situation vor Ort analysiert und bedarfsorientierte



## ÜBER DIE AUTORINNEN

**MEIKE REINECKE** ist Geografin und Leiterin des Programms *Willkommen bei Freunden – Bündnisse für Junge Flüchtlinge* bei der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung. Zuvor war sie in der Politikberatung tätig. Thematischer Schwerpunkt ihrer Arbeit lag in den Bereichen Integration und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie interkulturelle Öffnung der Aufnahmegesellschaft und ihrer Institutionen.

**DR. SUSANNE STEMMLER** ist Kulturwissenschaftlerin und stellvertretende Leiterin des Programms *Willkommen bei Freunden – Bündnisse für Junge Flüchtlinge*. Zuvor war sie u. a. Projektleiterin in der Stiftung Genshagen für das *Netzwerk Kulturelle Bildung und Integration* und Programmleiterin am Haus der Kulturen der Welt. Publikationen u. a. *Multikultur 2.0. Willkommen im Einwanderungsland Deutschland*, Wallstein Verlag/Schriftenreihe der Bundeszentrale für Politische Bildung (2011).

Lösungswege werden entwickelt. Hierzu bieten die Servicebüros konkrete Angebote wie Analyseworkshops, bedarfsorientierte Beratung und Fortbildung sowie Hilfe bei der Organisation von Bürgerdialogen und Hospitations- und Vernetzungsformaten an. Durch Prozessbegleitung wird überdies die Etablierung lokaler Bündnisse aus Behörden, Vereinen, Ehrenamtlichen sowie Bildungs- und Flüchtlingseinrichtungen unterstützt. Die Programmseite [www.willkommen-bei-freunden.de](http://www.willkommen-bei-freunden.de) stellt Informationen zu den wichtigsten Fragen, die vor Ort auflaufen, zur Verfügung. Die DKJS nutzt dabei Erfahrungen, die sie bei der Unterstützung von Kommunen, über eingefahrene Zuständigkeiten hinweg Veränderungsprozesse in Gang zu setzen, gesammelt hat.



## STELLUNGNAHMEN & POSITIONEN

# Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und Jugendliche!

*Eckpunktepapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Thema „Junge Flüchtlinge – eine Herausforderung für Europa“*

### AUSGANGSSITUATION

- Begleitete und unbegleitete (minderjährige) Kinder und Jugendliche, die als junge Flüchtlinge auf gefährlichen und abenteuerlichen Wegen Europa durchqueren und nach Deutschland kommen, sind in besonderer Weise von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht.
- Europa kann sich eine weitere zusätzliche „verlorene Generation“ (bspw. mit Blick auf die von hoher Jugendarbeitslosigkeit betroffenen jungen Menschen in Griechenland, Spanien und Portugal) weder aus sozialen und ökonomischen noch aus ethischen Gründen leisten.
- Der Umgang mit jungen Flüchtlingen in Europa hat enorme Folgen für die „europäische Erzählung“ (eines solidarischen und freiheitlichen Friedensprojektes Europa), die Glaubwürdigkeit und die Legitimation Europas, das „europäische Bewusstsein“ und die Entwicklung einer europäischen Zivilgesellschaft bzw. Bürgerschaft. Die Art des Umgangs mit jungen Flüchtlingen löst bei jungen Menschen in Europa Zweifel an einem auf Zusammenhalt und Solidarität basierenden Europa aus.
- Daher sowie vor dem Hintergrund unserer (europäischen) Werte (wie Menschenwürde und Gleichheit) sowie der Wahrung der Menschenrechte, und im Speziellen der Kinderrechte<sup>1</sup>, muss die Europäische Union<sup>2</sup> besondere Anstrengungen unternehmen, um die Chancen und Perspektiven dieser Kinder und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern.
- Mit dem Ziel einer tatsächlich gelebten Solidarität müssen die einzelnen Mitgliedstaaten in der EU beieinanderstehen und sich mit Blick auf die Bewältigung der Herausforderungen einer angemessenen Erstaufnahme und -unterbringung sowie einer gelingenden längerfristigen gesellschaftlichen Integration gegenseitig unterstützen. Die zunehmenden Flüchtlingsbewegungen und die Aufnahme von Flüchtlingen in den einzelnen Mitgliedstaaten stellen eine Aufgabe in gesamteuropäischer Verantwortung dar. Nur so ist ein friedliches Zusammenleben aller möglich.
- Die den aktuellen Herausforderungen geschuldete Absenkung der Standards der Kinder- und Jugendhilfe darf keinen Dauerzustand darstellen und muss durch klar kommunizierte Ausnahmeregelungen zeitlich befristet werden.
- Alle Kinder und Jugendlichen, unerheblich ob geflüchtet oder nicht, sind ein großer Gewinn für unsere Gesellschaft. Das Potenzial dieser Kinder und Jugendlichen muss verstärkt gefördert werden. Junge Menschen sind die Zukunft Europas, die Chance für die Entwicklung einer europäischen Bürgerschaft. Jeder Einzelne zählt. Jeder kann etwas beitragen. Jede und jeder auf seine Art, jede und jeder ihren oder seinen ganz persönlichen Begabungen entsprechend.
- Die Umsetzung des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (die sogenannte EU-Jugendstrategie) stellt den erforderlichen Rahmen und einzelne Instrumente bereit, um die gesellschaftliche

<sup>1</sup> Die Kinderrechte sind sowohl in den europäischen Verträgen (Artikel 3, Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union; Artikel 2, Abs. 3 des Vertrags von Lissabon) als auch in verschiedenen Deklarationen, Mitteilungen und Empfehlungen verbriefte, bspw. in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes – UN-KRK, der Charta der Grundrechte der EU sowie der Deklaration der Europäischen Union für ihr Engagement zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte.

<sup>2</sup> Europäische Union meint hier insbesondere die folgenden EU-Institutionen (Europäische Kommission, Rat, Europäisches Parlament) sowie die einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.



## NEUERSCHEINUNG

# 25 Jahre SGB VIII. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1990 bis 2015

Das vorliegende Buch beinhaltet eine monografische Darstellung der Geschichte des deutschen Kinder- und Jugendhilferechts auf Bundesebene seit der Verabschiedung des KJHG/SGB VIII im Deutschen Bundestag im Jahr 1990 bis heute. Es umspannt damit ein volles Vierteljahrhundert, in dessen Verlauf das SGB VIII durch 40 Änderungsgesetze geändert, fortentwickelt und weiter verbessert worden ist.

Vorangestellt wird im ersten Kapitel ein kurzer Abriss über die Zeit vom Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz. Im zweiten Kapitel wird dann die politisch-historische Entwicklung des Achten Buches Sozialgesetzbuch seit 1990 dargestellt – und im dritten und vierten Kapitel werden systematisch die Grundsatz- und Strukturfragen des deutschen Kinder- und Jugendhilferechts auf Bundesebene behandelt. Abschließend werden in den kurz gefassten Schlussbemerkungen ein Resümee und ein Ausblick auf die Zukunft gewagt.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.):

**Reinhard Joachim Wabnitz: 25 Jahre SGB VIII. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1990 bis 2015.**

Berlin 2015, 450 Seiten, ISBN 978-3-943847-07-9

**BESTELLUNGEN ÜBER DEN ONLINE-SHOP DER AGJ UNTER [HTTPS://SHOP.AGJ.DE](https://shop.agj.de)**

**24,00 EUR ZZGL. VERSAND**

Integration von benachteiligten jungen Menschen, und damit auch von jungen Flüchtlingen, mit dem Ziel der uneingeschränkten Teilnahme am Zuwanderungsort zu fördern.

- ➔ So wird im Entwurf des gemeinsamen Berichts 2015 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa<sup>3</sup> ausgeführt, dass sich die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission an alle jungen Menschen richten. Prioritär sollen im Mittelpunkt stehen:
  - ➔ junge Menschen, denen Ausgrenzung droht, einschließlich junger Menschen mit Behinderungen,
  - ➔ junge Menschen, die weder in Arbeit noch in Ausbildung sind (NEET),
  - ➔ junge Menschen mit Migrationshintergrund, einschließlich neu angekommener Zuwanderer und junger Flüchtlinge.
- ➔ Da sich unter den Flüchtlingen in Europa vor allem junge Menschen befinden, stellt sich insbesondere bezogen auf den im Folgenden in den Blick genommenen Jugendbereich die Herausforderung der Verbesserung der Chancen und (Lebens-)Perspektiven von jungen Flüchtlingen.

Mit dem Ziel, die (europäischen) Werte zu leben, die Menschenrechte und im Spezifischen die Kinderrechte zu wahren sowie die Glaubwürdigkeit und Legitimität der Europäischen Union zu erhalten bzw. wiederzuerlangen, sieht die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ es als zwingend erforderlich an, dass die Europäische Union im Rahmen ihrer Möglichkeiten umfassende Maßnahmen ergreift, um die Chancen und (Lebens-)Perspektiven von jungen Flüchtlingen nachhaltig zu verbessern und deren langfristige gesellschaftliche Integration zu befördern:

**1. DIE EUROPÄISCHE UNION MUSS DIE IHR ZUR VERFÜGUNG STEHENDEN INSTRUMENTE UND ANSÄTZE VOR ALLEM IM RAHMEN DER EU-JUGENDSTRATEGIE MIT BLICK AUF DEN SCHUTZ UND DIE GESELLSCHAFTLICHE INTEGRATION JUNGER FLÜCHTLINGE WEITERENTWICKELN UND AUSBAUEN!**

Angesichts der aktuellen Situation ist es unerlässlich, dass die Europäische Union die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente und Ansätze – vor allem im Rahmen der EU-Jugendstrategie – mit Blick auf den Schutz und die Unterstützung junger Flüchtlinge weiterentwickelt und ausbaut.

<sup>3</sup>Vgl. Entwurf des gemeinsamen Berichts 2015 des Rates und der Kommission über die Umsetzung des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010–2018), (Drs. 13168/15), Brüssel, den 21. Oktober 2015.

- ➔ **Beispielsweise bezogen auf die EU-Programme Erasmus+ Jugend in Aktion und die Europäischen Strukturfonds:** Neben den primären Bedürfnissen (Unterkunft, Essen und Gesundheitsversorgung) benötigen junge Flüchtlinge Zugangschancen zu Bildung und Arbeit sowie den Zugang zu politischer und gesellschaftlicher Teilhabe<sup>4</sup>. Die verschiedenen EU-Förderprogramme, wie z. B. Erasmus+ und die Europäischen Strukturfonds, sollten explizit und verstärkt für die Zielgruppe der Flüchtlinge sowie für die Arbeit mit jungen Flüchtlingen genutzt werden und mehr Möglichkeiten eröffnen, zusätzliche Fördermittel für die Umsetzung von Projekten und Aktivitäten mit Blick auf junge Flüchtlinge zu erschließen. Somit könnten diese Programme einen wichtigen Beitrag dazu leisten, jungen Flüchtlingen den Zugang zu nonformaler Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen.
- ➔ **Bezogen auf das Instrument des Peer-Learnings:** Es gilt, auf verschiedenen Ebenen (zwischen Mitgliedstaaten, Regionen, Organisationen, Fachkräften) zu konkreten Praxisfragen im Umgang mit jungen Flüchtlingen voneinander zu lernen und gemeinsam entsprechende fachliche Debatten zu führen. Demnach sollten Beispiele guter Praxis über Kinder- und Jugendschutzsysteme, Maßnahmen und Strategien zur längerfristigen gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen sowie von Nichtdiskriminierung und interkulturellem Verständnis verstärkt ausgetauscht und verbreitet werden.
- ➔ **Über die sektorübergreifende Zusammenarbeit:** Durch die Zusammenarbeit mit anderen Politikbereichen im Sinne der EU-Jugendstrategie kann die gesellschaftliche Integration junger Flüchtlinge nachhaltig gefördert werden.

## 2. DIE EU-JUGENDSTRATEGIE MUSS DIE GESELLSCHAFTLICHE INTEGRATION JUNGER FLÜCHTLINGE JETZT UND AUCH NACH 2018 UNTERSTÜTZEN!

Die Instrumente im Rahmen der EU-Jugendstrategie müssen mit Blick auf die Integration von jungen Flüchtlingen weiterentwickelt und ausgebaut werden. In dem Entwurf für einen neuen Arbeitsplan Jugend ab 2016<sup>5</sup> wird als eines der bis 2018 zu erreichenden Ziele der EU-Jugendstrategie formuliert, dass ein Beitrag zum Umgang mit den Herausforderungen und Chancen geleistet werden soll, die sich aufgrund der

wachsenden Zahl junger Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge in der Europäischen Union stellen bzw. bieten. Diese Zielformulierung stellt einen guten Anknüpfungspunkt dar, muss aber durch die Untersetzung mit Unterzielen und konkreten Maßnahmen zwingend mit Leben gefüllt werden<sup>6</sup>.

Gleichzeitig ist eine EU-Jugendstrategie nach 2018 ohne die Berücksichtigung des Themas „Zuwanderung und junge Flüchtlinge“ nicht denkbar. Demnach muss in einem neuen Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa ab 2019 die Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund einschließlich neu angekommener Zuwanderer und junger Flüchtlinge fest verankert werden.

Die EU-Jugendstrategie muss die gesellschaftliche Integration junger Flüchtlinge solidarisch unterstützen. Dabei sollte es neben der Anerkennung des Potenzials junger Flüchtlinge als Gewinn für unsere Gesellschaft und für Europa insbesondere auch darum gehen, den Weiterentwicklungsprozess Europas und das Zusammenwachsen unserer Gesellschaften zu befördern. Einen wichtigen Baustein für eine bessere Integration junger Flüchtlinge stellt die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungs- und Berufsqualifikationen dar. Junge Flüchtlinge sollten ohne nachhaltige Brüche in der Bildungs- und Berufsbiografie qualifikationsadäquat einen Zugang in den entsprechenden Bildungs- und Berufsbereichen finden können. Alle bisherigen Bemühungen – sowohl auf Ebene der EU als auch in den einzelnen Mitgliedstaaten – sollten verstärkt verfolgt und aufeinander abgestimmt werden.

## 3. DIE RECHTE VON JUNGEN FLÜCHTLINGEN, WIE ZUM BEISPIEL IN DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION NIEDERGELEGT, MÜSSEN EUROPAAWEIT BEACHTET WERDEN!

Kindern und Jugendlichen auf der Flucht muss unmittelbar geholfen werden, indem ihnen insbesondere sichere humanitäre Zugänge in die EU ermöglicht werden. Die Verpflichtungen, die sich aus den internationalen Konventionen wie der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, gelten für alle und müssen ohne jegliche Vorbehalte umgesetzt werden. Die EU-Kommission muss hierbei eine Vorreiterrolle einnehmen, indem sie die einzelnen Mitgliedstaaten dazu auffordert, die Rechte von jungen Flüchtlingen entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention zu wahren, und die Wahrung der Rechte von jungen Flüchtlingen zwischen den Mitgliedstaaten einfordert.

<sup>4</sup>Vgl. UN-KRK.

<sup>5</sup>Vgl. Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Arbeitsplan der Europäischen Union für die Jugend (2016–2018), (Drs. 13631/15), Brüssel, den 4. November 2015.

<sup>6</sup>Bisher ist nur die Einsetzung einer Expertengruppe geplant, die eine Bestimmung des spezifischen Beitrags vornehmen soll, den Jugendarbeit und nicht formales und informelles Lernen zum Umgang mit den Herausforderungen und Chancen leisten können, die sich aufgrund der wachsenden Zahl junger Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge in der Europäischen Union stellen bzw. bieten.

#### 4. DIE ROLLE DER KINDER- UND JUGENDHILFE BEI DER GESELLSCHAFTLICHEN INTEGRATION VON JUNGEN FLÜCHTLINGEN MUSS STÄRKER ANERKANNT WERDEN!

Die Kinder- und Jugendhilfe hält mit ihren zahlreichen Angeboten und Leistungen wichtige Instrumente vor, um junge Flüchtlinge mit Blick auf die Integration in die Gesellschaft zu unterstützen. Insbesondere die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und die Jugendverbände sind herausragende Orte zur Bildung von Identität, (sinnstiftenden) Aktivitäten und Engagement. Sie können junge Flüchtlinge dabei unterstützen, in den zwingend notwendigen Kontakt mit anderen gleichaltrigen Jugendlichen zu kommen, und ihnen helfen, sich am Zuwanderungsort zu integrieren und zu engagieren. Zugewanderte junge Flüchtlinge brauchen Foren für die Teilhabe an den demokratischen Prozessen. Dafür ist die Unterstützung durch die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit sowie die Jugendverbände unerlässlich. Im Rahmen der Debatte zur Jugendarbeit auf europäischer Ebene (d. h. der Youth-Work-Debatte<sup>7</sup>) sollte der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit mit Blick auf ihre wichtige Rolle bei der Unterstützung von jungen Flüchtlingen ein größerer Stellenwert eingeräumt werden. Entsprechend muss die Diskussion um die Beschreibung, Weiterentwicklung und Profilierung des Politikfeldes Youth Work in Europa mit Blick auf die Unterstützung junger Flüchtlinge ausgeweitet werden.

#### 5. ÄNGSTE UND VORURTEILE GEGENÜBER JUNGEN FLÜCHTLINGEN IN DEN ZUWANDERUNGSLÄNDERN ABBAUEN!

Die Angst vor Zuwanderung nach Deutschland wird zunehmend geschürt und mit falschen Fakten sowie gezielt gestreuten Gerüchten unterfüttert. Auch junge Menschen in Deutschland beschäftigt das Thema der Zuwanderung.<sup>8</sup> Laut der 17. Shell-Studie haben junge Menschen jedoch mehr Angst vor Fremdenfeindlichkeit als vor Zuwanderung. Zudem engagieren sich gerade die jungen Menschen ganz konkret als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei der Unterstützung (junger) Flüchtlinge und tragen damit zu einer Verbesserung des gesellschaftlichen Klimas bei.

In diesem Zusammenhang spielt insbesondere die Bildungsarbeit eine ganz besondere Rolle, da diese nachhaltig zum Abbau von Vorurteilen und Stereotypen gegenüber

zugewanderten (jungen) Flüchtlingen beitragen und konkretes Engagement initiieren kann. So können mithilfe des besonderen Charakters und der spezifischen Methodik der kulturellen und politischen Bildung sowie der Internationalen Jugendarbeit<sup>9</sup> politische Lernprozesse für junge Menschen erlebbar gemacht werden. Diese setzen wichtige Impulse zur politischen Sozialisation und fördern damit gesellschaftliche Mitverantwortung zur Stärkung von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit.

#### 6. ALS WICHTIGER BAUSTEIN FÜR DEN EUROPÄISCHEN ZUSAMMENHALT DAS FREIWILLIGE ZIVILGESELLSCHAFTLICHE ENGAGEMENT EUROPaweit UNTERSTÜTZEN!

Freiwilliges zivilgesellschaftliches Engagement leistet in allen Ländern Europas – nicht immer ausreichend wahrgenommen und gewürdigt – einen fundamentalen und unverzichtbaren Beitrag, um den Anforderungen gerecht zu werden, die sich aus den zu bewältigenden Herausforderungen der kurzfristigen Aufnahme sowie der längerfristigen Integration von Flüchtlingen ergeben. Freiwilliges zivilgesellschaftliches Engagement ist wesentliche Grundlage für den sozialen Zusammenhalt heterogener Gesellschaften und der EU und ist deswegen nach Ansicht der AGJ in Europa von größter Bedeutung. Vor diesem Hintergrund bedarf es der vielfachen Unterstützung des freiwilligen zivilgesellschaftlichen Engagements in der Arbeit mit Flüchtlingen, in allen Ländern Europas und in der EU. Dabei ist sowohl die Unterstützung von freiwilligen Helferinnen und Helfern, die sich für (junge) Flüchtlinge engagieren, als auch die Förderung des freiwilligen Engagements von den (jungen) Flüchtlingen selbst, welches ein enormes Integrationspotenzial in sich birgt, vonnöten. Entsprechend müssen besondere Anstrengungen unternommen werden, dass Kinder- und Jugendbeteiligung auch junge Flüchtlinge einbezieht und sich insbesondere auf der kommunalen Ebene für diese Zielgruppe öffnet. Denn kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung<sup>10</sup> ermöglicht es, das unmittelbare Umfeld und die eigene Lebensrealität mitzugestalten.

*Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ*

*Berlin, 3./4. Dezember 2015*

<sup>7</sup>Zur Debatte um Youth Work siehe auch Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2015): Die europäischen Dimensionen in der Kinder- und Jugendhilfe – Relevanz und Potential europäischer Politik für die Kinder- und Jugendhilfe.

<sup>8</sup>Diese Tendenz wird auch im ARD-DeutschlandTrend vom November 2015 für die Bevölkerung insgesamt bestätigt: <http://www.tagesschau.de/multimedia/bilder/crbilderstrecke-235.html>.

<sup>9</sup>Vgl. IJAB-Publikation: Innovationsforum Jugend global – Politische Dimension Internationaler Jugendarbeit, Qualifizierung und Weiterentwicklung der Internationalen Jugendarbeit, unter: [https://www.ijab.de/publikationen/detail/?tt\\_products\[cat\]=1&tt\\_products\[product\]=151&cHash=f4ac920b1011201c6cb94026d50576e](https://www.ijab.de/publikationen/detail/?tt_products[cat]=1&tt_products[product]=151&cHash=f4ac920b1011201c6cb94026d50576e).

<sup>10</sup>Vgl. auch Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2015): Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung stärken!.

## STELLUNGNAHMEN & POSITIONEN

# Informationen zu weiteren aktuellen Stellungnahmen und Positionen der AGJ

*Die vollständigen Stellungnahmen und Positionspapiere  
finden Sie unter [www.agj.de](http://www.agj.de) » Positionen » aktuell*

### **AGJ BESCHLIESST POSITIONSPAPIER „BERUFLICHE INTEGRATION FÜR ALLE ZUGE- WANDERTEN FACHKRÄFTE ERMÖGLICHEN! – ZUR ANERKENNUNG VON IM AUSLAND ERWORBENEN SOZIALPÄDAGOGISCHEN BERUFSQUALIFIKATIONEN“**

Vor dem Hintergrund bedeutender gesellschaftlicher Entwicklungen, wie der Zunahme der Migration, dem demografischen Wandel und dem verstärkten Fachkräftebedarf in einzelnen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, gilt es, die Potenziale von allen zugewanderten Fachkräften mit Blick auf ihre mitgebrachten Berufsqualifikationen wahrzunehmen und wertzuschätzen und ihnen ohne jegliche Form der Diskriminierung oder Marginalisierung eine berufliche Teilhabe zu ermöglichen. Auch im Kontext der verstärkten Zuwanderung von Flüchtlingen aufgrund von Krieg, Armut und Vertreibung sollten deshalb neben den dringenden Fragen einer angemessenen Unterbringung und Gesundheitsversorgung Maßnahmen für umfassende Zugänge zu Arbeit, Bildung, Sprache und Gesellschaftswissen sowie die Integration in den (Aus-) Bildungs- und Arbeitsmarkt bzw. in die Gesellschaft verstärkt ins Zentrum politischen Handelns rücken. Um dies zu befördern, fordert die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ mit dem am 3./4. Dezember 2015 vom Vorstand beschlossenen Positionspapier Politikerinnen und Politiker sowie die Akteure im Berufsfeld entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich auf, für alle zugewanderten Fachkräfte qualifikationsadäquate Zugänge in den Arbeitsmarkt sowie Zugänge zum Erwerb von Fachwissen, Sprache und Gesellschaftswissen gleichrangig zu verbessern. Ausgehend von der von Bund und Ländern bis zum 18. Januar 2016 in entsprechende

Rechts- und Verwaltungsvorschriften umzusetzenden Richtlinie 2013/55/EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen fordert die AGJ insbesondere, ein über diese EU-Richtlinie hinausgehendes „berufliches Integrationsmodell“ zu etablieren.

### **FORDERUNG NACH KINDERRECHTEN IM GRUNDGESETZ**

Das Grundgesetz sieht Kinder und Jugendliche vorwiegend aus dem Blickwinkel der Zugehörigkeit zu ihren Sorgeberechtigten und teilt ihnen damit im Prinzip die Rolle als Bezugspunkt elterlicher und staatlicher Sorge (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII) zu. Aus Sicht der AGJ spiegelt eine solche Stellung von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft die Art und Weise, wie sie im öffentlichen Bewusstsein wahrgenommen werden, nicht umfassend genug wider. Die AGJ nimmt daher erfreut wahr, dass es in Deutschland inzwischen eine breite Unterstützung für die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung gibt, und begrüßt die zahlreichen Initiativen hierzu. Die in der AGJ organisierten Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sind sich ebenfalls einig: Der Schutz, die Förderung und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind im Grundgesetz zu stärken. Hierfür müssen Staat und Gesellschaft ihr Handeln stärker als bisher auf ihr Wohl ausrichten. Daher unterstützt die AGJ insbesondere jene Vorschläge, die eine Verankerung von Kinderrechten in Artikel 2 GG vorsehen, und führt dieses in ihrem Positionspapier *Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz* weiter aus. Das Positionspapier wurde vom Vorstand der AGJ auf seiner Sitzung am 3./4. Dezember 2015 in Berlin beschlossen.

### AGJ POSITIONIERT SICH ZUM REFORMPROZESS SGB VIII

Nach Planung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend soll das SGB VIII weitreichend novelliert werden. Die Reform soll das Leitmotiv *Kinderrechte stärken!* zum Ausgangspunkt haben. Als Themen werden in der Fachwelt die Große bzw. Inklusive Lösung, die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, Änderungen bei der Betriebs-erlaubnis/Heimaufsicht, die Absicherung der Rechte von Pflegekindern in Dauerpflegeverhältnissen sowie die Änderungen aufgrund der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes diskutiert. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ hat sich zu den diversen Einzelthemen/-fragen intensiv ausgetauscht. In den vorliegenden AGJ-Empfehlungen *Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!* sind Forderungen und Vorschläge gebündelt, mit denen sich die AGJ in dem laufenden Reformprozess SGB VIII positioniert. Die Empfehlungen wurden am 25./26. Februar 2016 vom Vorstand der AGJ verabschiedet.

### AGJ FORDERT, KOMMUNALE KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG ZU STÄRKEN

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ hält Kinder- und Jugendbeteiligung für zentral und fordert mit ihrem vom Vorstand am 3./4. Dezember 2015 verabschiedeten Positionspapier eine Stärkung auf kommunaler Ebene. Anhand der in dem Papier aufgeführten Beteiligungsrechte und -standards sowie Interessen und Themen junger Menschen lassen sich diverse Beteiligungsformate aufzeigen, die auf die jeweiligen kommunalen Gegebenheiten Anwendung finden können.

### VORSTAND DER AGJ VERABSCHIEDET EMPFEHLUNGEN ZUR WEITERENTWICKLUNG UND STEUERUNG DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Ein wesentlicher Aspekt der fachpolitischen Debatte um die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung ist die Stärkung der systematischen Verknüpfung insbesondere von niedrigschwelligen Hilfen zur Erziehung mit sozialräumlichen Angeboten und sozialräumlicher Infrastruktur. Im Zuge der *Großen/Inklusiven Lösung* und der damit einhergehenden Reformierung des SGB VIII sollen die finanziellen, organisatorischen und fachlichen Spielräume im Kontext der Hilfen zur Erziehung klarer ausgestaltet und Rechtssicherheit in Bezug auf Möglichkeiten und Grenzen sozialräumlicher Organisation von Hilfen zur Erziehung geschaffen werden. Zudem eröffnen sich mit der fachpolitischen Debatte um den Reformprozess des SGB VIII (und mit Blick auf die Evaluierung des Bundeskinderschutzgesetzes) Möglichkeiten, die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen im Kinder- und Jugendhilferecht weiter zu stärken. Die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur *Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung*, die am 3./4. Dezember 2015 vom Vorstand der AGJ beschlossen wurden, nehmen im Wesentlichen auf den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) vom 22./23. Mai 2014 Bezug. Dieser sieht in der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung u. a. die Möglichkeit, die Zugänglichkeit und Wirksamkeit der Hilfen zur Erziehung zu verbessern sowie die Potenziale von Regelangeboten und sozialräumlichen Ansätzen stärker zu nutzen und einen effizienteren Mitteleinsatz für erzieherische Hilfen erreichen zu können. Auch wenn das Prinzip des sozialräumlichen Arbeitens für stationäre Hilfen zur Erziehung gleichermaßen gelten soll, beziehen sich die Empfehlungen in ihren Ausführungen insbesondere auf niedrigschwellige, ambulante Hilfen. Zugleich setzen sich die Empfehlungen mit weiteren wesentlichen Themen auseinander, z. B. Stärkung der Beteiligungsrechte junger Menschen im SGB VIII, wechselseitige Ausgestaltung von Kooperationsverpflichtungen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und anderen Leistungssystemen sowie Förderung und Entwicklung der Forschung.

EINTRITT  
FREI!

# 22 MIO. JUNGE CHANCEN

gemeinsam. gesellschaft.  
gerecht. gestalten.

16. DEUTSCHER KINDER-  
UND JUGENDHILFETAG

28.–30. MÄRZ 2017 | DÜSSELDORF

- ▶ Europas größter Fachkongress mit Fachmesse für die Kinder- und Jugendhilfe
- ▶ Zeit für Information, Fortbildung, Diskussion, Netzwerken und Inspiration



@djht2017

jugendhilfetag

www.djht.de

Der 16. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag wird gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes sowie aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landeshauptstadt Düsseldorf.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR  
KINDER- UND JUGENDHILFE **AGJ**

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Vorstand der AGJ e. V.  
Mühlendamm 3, 10178 Berlin  
Telefon: (030) 400 40-200  
Fax: (030) 400 40-232  
E-Mail: [forum@agj.de](mailto:forum@agj.de)  
Internet: [www.agj.de](http://www.agj.de)  
ISSN 0171-7669

**Verantwortlich** Peter Klausch, Geschäftsführer

**Redaktion** Sabine Kummetat, Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (red.)

Unverlangt eingesandte Manuskripte werden gern geprüft. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der AGJ wieder.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ wird aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.

**Bezugsbedingungen** Das Abonnement für Einzelbezieherinnen und Einzelbezieher wird für ein Jahr abgeschlossen. Die Kündigung des Abonnements ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein Jahr.

FORUM Jugendhilfe erscheint viermal im Jahr, jährlich. Abonnementgebühren 20,00 EUR, Einzelpreis 7,50 EUR.

**Auflage** 1.400

### Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft, Berlin  
IBAN DE40 10020500 0003227500,  
BIC BFSWDE33BER

**Gestaltung und Satz** Bettina Schmiedel,  
[www.mondsilber.de](http://www.mondsilber.de)

**Titelfoto** [Depositphotos.com/Eight8](http://Depositphotos.com/Eight8)

**Druck** SAXOPRINT GmbH,  
Enderstr. 92 c, 01277 Dresden

**Vertrieb** DCM Druck Center Meckenheim GmbH  
Werner-von-Siemens-Str. 13, 53340 Meckenheim

**Redaktionsschluss Ausgabe 2/2016** 15.5.2016

## HERAUSGEBER

### **Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ**

Mühlendamm 3 — 10178 Berlin

Telefon (030) 400 40-200 — Fax (030) 400 40-232

[www.agj.de](http://www.agj.de)

ISSN 0171-7669